

Landschaftsplan Wuppertal-Nord

1. Änderungsverfahren

Bedenken und Anregungen

Entwurf zum Satzungsbeschluss

Schriftteil :

Bedenken und Anregungen

Bearbeitungsstand :

Oktober 2014

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
01/01	Vohwinkel	Es wird gefordert, dass die Hof- und Wiesenflächen Schöllerweg Nr. 43 nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt werden. Die gegenüberliegenden Flächen nördlich der Düssel seien im Gegensatz zum Landschaftsplan von 2005 nicht als Naturschutzgebiet festgesetzt. Die höhere Schutzwürdigkeit der südlichen Düsselflächen sei nicht erkennbar oder dargelegt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festsetzung der Düsselau als Naturschutzgebiet erfolgt auf der Grundlage des Biotopkatasters der LANUV von Fachgutachtern sowie eigenen Untersuchungen der Stadt Wuppertal. Eine Änderung der Naturschutzgebietsfestsetzung gegenüber dem rechtskräftigen Landschaftsplan von 2005 ist nicht vorgesehen. Die gärtnerischen und landwirtschaftlichen Nutzungen können weiterhin betrieben werden. Die Naturschutzgebietsfestsetzungen sind auf dem anderen Düsselufer nicht geändert worden.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Renate Fritz Schöllerweg 43 42327 Wuppertal				
Einsprecher Bürgerin				
Einspruchdatum: 20.02.2013				
Festsetzungs-Nr.: 2.2.9				
Darstellungs-Nr.:				
01/02	Vohwinkel	Die Existenz des in der Karte dargestellten Gewässers "Niederfurther Siepen" wird angezweifelt. Die Einsprecherin lebt seit Ihrer Geburt unter der genannten Adresse und hat den Bach in den letzten 60 Jahren nicht wahrgenommen. Sie beantragt, den "Niederfurther Siepen" aus den Karten zu streichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der "Niederfurther Siefen" wurde nachrichtlich aus dem Fließgewässerkataster der Stadt Wuppertal übernommen. Die Festsetzung von Gewässern bzw. von Gewässer-namen ist nicht Aufgabe des Landschaftsplanes.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Renate Fritz Schöllerweg 43 42327 Wuppertal				
Einsprecher Bürgerin				
Einspruchdatum: 20.02.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
01/03	Vohwinkel	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass den Vorgaben des Regionalplanes nicht unbedingt gefolgt werden sollte. Die landwirtschaftliche Fläche südlich des Grundstückes Schöllerweg 43 befindet sich im Eigentum der Einsprecherin und ist an einen Landwirt verpachtet. Da die Fläche nach Information der Einsprecherin für eine Haldenanschüttung der benachbarten Kalksteinindustrie nicht benötigt wird, sollte die Fläche uneingeschränkt im Landschaftsschutz verbleiben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Regionalplan hat auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans. Daher dürfen die Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht den Darstellungen des Regionalplanes entgegenstehen.</p> <p>Der Regionalplan stellt für diesen Bereich "Haldenfläche" dar. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch ein Verzicht auf die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Renate Fritz</p> <p>Schöllerweg 43 42327 Wuppertal</p> <p>Einsprecher Bürgerin</p> <p>Einspruchdatum: 20.02.2013</p> <p>Festsetzungs-Nr.: 2.3</p> <p>Darstellungs-Nr.:</p>				
02/01	Vohwinkel	<p>Es wird befürchtet, dass durch die Erweiterung der Grube Osterholz eine Verschlechterung der Lebensqualität mit jahrelanger Lärm- und Schmutzbelastung für die Bürger von Schöller erfolgt.</p> <p>Es wird daher angeregt, dass ein Streifen zwischen dem zukünftigen Haldenfuß und der Ortslage Schöller (ca. 80 m) als Landschaftsschutzgebiet erhalten bleibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Da der geforderte Schutzstreifen überwiegend auf Hausgärten entfällt, wird auf eine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet verzichtet. Die Abgrenzung der Halde Schöller ist im Planfeststellungsbeschluss geregelt.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Werner Hackenitz</p> <p>Schöllerweg 9a 42327 Wuppertal</p> <p>Einsprecher Bürger</p> <p>Einspruchdatum: 07.03.2013</p> <p>Festsetzungs-Nr.: 2.3</p> <p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
04/01	Uellendahl-Katernberg	<p>Der Einsprecher beklagt sich über die Darstellung der temporären Erhaltung auf seinem Grundstück und macht deutlich, dass die Fläche für eine Bebauung völlig ungeeignet sei.</p> <p>Im Quellgebiet des Asbruchbaches bestände eine Altlast in Form von Bauschutt mit bis zu 7 m Dicke. Gem. Bebauungsplan 1046 - "Kleine Höhe" sei es wahrscheinlich, dass eine Sanierung erforderlich wird. Darüberhinaus befänden sich im Bereich der "Kleinen Höhe" zahlreiche planungsrelevante Arten. Weiterhin macht der Einsprecher deutlich, dass sich auf seinem Grundstück ein gesetzlich geschützter Biotop befindet. Auch die sonstigen Probleme beim B-Plan 1046 werden aufgeführt, um deutlich zu machen, dass sich das Grundstück des Einsprechers nicht für eine Bebauung eigne.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Darstellung der Entwicklungsziele 6 und 6.1 - temporäre Erhaltung - erfolgt aufgrund von Darstellungen des Flächennutzungsplanes bzw. des Regionalplanes. Über Flächen, die im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind, darf sich der Landschaftsplan nur erstrecken, wenn die Festsetzungen (hier Landschaftsschutzgebiet) durch eine temporäre Erhaltung eingeschränkt werden. Da der Regionalplan auch Landschaftsrahmenplan ist, müssen die Bereiche, für die eine bauliche Nutzung vorgesehen ist, auch wenn sie nicht im Flächennutzungsplan dargestellt sind, ebenfalls mit dem Entwicklungsziel - temporäre Erhaltung - dargestellt werden.</p> <p>Eine Diskussion über die Sinnhaftigkeit der Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungs- oder Regionalplan müsste im Rahmen dieser Planverfahren oder im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes geführt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift Marc Balkhaus Nevigeser Straße 698 42111 Wuppertal				
Einsprecher Bürger				
Einspruchdatum: 25.04.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.: 6.0 6.1				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
05/01	Vohwinkel	Es wird die Aufhebung des Landschaftsschutzes für die Fläche der Einsprecherin an der Wiedener Straße gefordert. Diese Forderung wird damit begründet, dass auf den Flächen westlich und nördlich Wohnbausiedlungen entstanden sind und im unmittelbaren Umfeld die Flächen durch Wohnhäuser und Schuppen geprägt sind, diese nicht mehr als freie Landschaft bezeichnet werden könnten.	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche wurde durch bauliche und landwirtschaftliche Nutzungen und die Prägung durch angrenzende Neubaugebiete verändert und entspricht nicht mehr den Anforderungen an ein Landschaftsschutzgebiet.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Barbara Bracht Am Stadtpark 7 42489 Wülfrath				
Einsprecher Bürger				
Einspruchdatum: 22.02.2013				
Festsetzungs-Nr.: 2.3				
Darstellungs-Nr.:				
06/01	Uellendahl-Katernberg	Der Einsprecher beantragt die Aufhebung der Naturschutzfestsetzung für Flächen am "Hardenberger Bachtal" in seinem Hofbereich.	Der Anregung wird gefolgt. Die Aufhebung des Naturschutzgebietes im Bereich der Betriebserweiterung wurde im Entwurf zum 1. Änderungsverfahren bereits berücksichtigt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Michael Reitz Siebeneicker Straße 351				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 06.03.2013				
Festsetzungs-Nr.: 2.2.5				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
07/01	Uellendahl-Katernberg	Es wird Einspruch gegen die geplante Ausweisung des "Steinberger Bachtals" als Naturschutzgebiet eingelegt.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die LANUV hat das "Steinberger Bachtal" in 2010 wie folgt bewertet: Der Wert des Steinberger Bachtals" liegt vor allem in dem Komplex von gesetzlich geschützten Kleingewässern, Fließgewässern und Feuchtgrünland. Damit bestehen besondere Vorkommensmöglichkeiten für Amphibien sowie für Insekten der Feuchtbiotop. Für die lokale Biotopvernetzung stellt das Bachtal wertvolle Vernetzungshabitate dar. Als Schutzziel wurde gefordert, dass das Bachtal in einer landschaftstypischen Biotopvielfalt unter besonderer Förderung von Feuchtgrünland, Kleingewässern und naturnahen Bachläufen sowie naturnahen Waldzügen an den Talhängen erhalten bleiben soll bzw. entwickelt wird.</p>	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Marc Faßbeck Frankholzhäuschen3 42113 Wuppertal				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 18.02.2013				
Festsetzungs-Nr.: 2.2.11				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
08/01	Oberbarmen	Die Einsprecherin stellt die Frage, warum im Bereich der Ausstellung Eigenheim und Garten/Kämperbusch (Plangebiet Dreigrenzen) beabsichtigt wird, eine der wenigen noch verbliebenen fast naturbelassenen Freiflächen von ca. 11 ha für ein neues, drittes Wuppertaler Zentrum in Anspruch zu nehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene, geplante Bebauung im Rahmen des Bebauungsplanes 1136V - Dreigrenzen - sollte im Rahmen dieses Planverfahrens erörtert werden. Der Landschaftsplan hat die geplanten Bauflächen soweit sie bereits auf rechtsgültigen Bebauungsplänen basieren ausgegrenzt bzw. die Flächen, die bisher nur im Regionalplan, der die Funktion des Landschaftsrahmenplanes hat, dargestellt waren, mit dem Entwicklungsziel 6.1 - temporäre Erhaltung versehen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Beate Petersen Schmiedestraße 70 42279 Wuppertal				
Einsprecher Bürgerin				
Einspruchdatum: 14.03.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
08/02	Oberbarmen	Es wird gefragt, wie die Neuansiedlung eines MEGA-Einkaufszentrums am Stadtrand mit dem Bundesbodenschutzgesetz vereinbar ist, da dort die Bodenversiegelung infolge von Baumaßnahmen einzuschränken ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit dem Schutzgut Boden wird im Bebauungsplanverfahren 1136 V - Drei Grenzen- behandelt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Beate Petersen Schmiedestraße 71 42279 Wuppertal				
Einsprecher Bürgerin				
Einspruchdatum: 14.03.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
08/03	Oberbarmen	Auch im Bereich der Eigenheim-Ausstellung und Garten/Kämperbusch (Plangebiet Dreigrenzen) befinden sich Erlenufergehölze. Es wird gefragt, wie dies mit dem o.a. gesetzlichen Schutz gemäß BNatSchG vereinbar sei?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan 1136V - Drei Grenzen - behandelt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Beate Petersen Schmiedestraße 71 42279 Wuppertal				
Einsprecher Bürgerin				
Einspruchdatum: 14.03.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
08/04	Oberbarmen	Es wird in Frage gestellt, wie das Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie bei der Realisierung der aktuellen Planungen (Mega-Einkaufszentrum) nunmehr im Bereich der Ausstellung Eigenheim und Garten/ Kämperbusch (Plangebiet Dreigrenzen), mit der drohenden Zerstörung des Meinebachs, seiner und anderer Quellen sowie eines historischen großen Teiches und andere Kleingewässer vereinbar sei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch das Schutzgut Wasser und Gewässer wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan 1136 V behandelt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Beate Petersen Schmiedestraße 71 42279 Wuppertal				
Einsprecher Bürgerin				
Einspruchdatum: 14.03.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
08/05	Oberbarmen	<p>Die Einsprecherin befürchtet, dass im Bereich der Ausstellung Eigenheim und Garten/Kämperbusch (Plangebiet Dreigrenzen) die Vernichtung des historischen Müllinghaus-Teiches nebst historischer Wegeführung (Hohlweg) droht. Der aktuellen Reduzierung dieses großen Teiches ausschließlich auf die vermeintliche Funktion widerspräche ihres Erachtens, dass dieser in früheren Zeiten als Bauernteich der ehemaligen Hofschafft Müllinghaus als Schwimmteich und zum Kahnfahren sowie Schlittschuhlaufen genutzt wurde.</p> <p>Es wird weiter ausgeführt, dass dieser Teich von Fledermäusen hoch frequentiert sei und mindesten als Nahrungsquartier diene, wie im Sommer 2010 durchgeführte Messungen dokumentiert hätten.</p> <p>Für Amphibien diene er heute als letztes noch verbliebenes Gewässer des ehemals überregional bedeutsamen Biotops Uhlenbruch. Zudem sei es unverständlich, warum die WSW heute in Zeiten knapper Kassen ohnehin die Errichtung eines Regenrückhalte-beckens plane, wo die Oberflächenentwässerung bis heute kostenfrei, Dank natürlicher Oberflächenversickerung, erfolge.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Problematik der Entwässerung und der Umgang mit dem Teich in der Fertighausausstellung sind Gegenstand des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan 1136V - Drei Grenzen -.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift				
Beate Petersen				
Schmiedestraße 71 42279 Wuppertal				
Einsprecher				
Bürgerin				
Einspruchdatum:				
14.03.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
08/06	Oberbarmen	<p>Es wird angemerkt, dass im Bereich der Ausstellung Eigenheim und Garten/Kämperbusch (Plangebiet Dreigrenzen) die Vernichtung eines weiteren Teils der hier wichtigen Verbund-Biotopstruktur droht, die noch aus Relikten des ehemaligen Biotops Uhlenbruch bis zur Schmiedestraße besteht und von der hier beheimateten Fauna auch nachweislich genutzt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch die evtl. Vernichtung von Biotopstrukturen ist im Rahmen der Ausstellung des Bebauungsplanes 1136 V - Drei Grenzen - zu behandeln.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Beate Petersen Schmiedestraße 71 42279 Wuppertal</p>				
<p>Einsprecher Bürgerin Einspruchdatum: 14.03.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
08/07	Oberbarmen	<p>Im Bereich Ausstellung Eigenheim und Garten/Kämperbusch (Plangebiet Dreigrenzen) drohe nach Auffassung der Einsprecherin die Vernichtung eines weiteren Teils der hier noch vorhandenen - z.T. über 150 Jahre alten - Altbaum(Buchen...)bestände - inklusive - da naturbelassen - wichtigen Totholzvorkommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der im Rahmen des Bebauungsplanes 1136V - Dreigrenzen - beanspruchte Wald, der Bestandteil des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nord ist, ist als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen festgesetzt bzw. soll als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt werden.</p> <p>Da dieser Bereich bereits im Regionalplan als "Allgemeiner Siedlungsbereich" dargestellt ist, ist die Festsetzung nur temporär. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes 1136 V - Dreigrenzen - tritt der Landschaftsplan mit gegensätzlichen Festsetzungen außer Kraft.</p> <p>Die Bedeutung des in Anspruch zu nehmenden Waldes bzw. die Erstaufforstung muss daher im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 1136 V - Dreigrenzen - behandelt werden.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Beate Petersen Schmiedestraße 71 42279 Wuppertal</p>				
<p>Einsprecher Bürgerin</p> <p>Einspruchdatum: 14.03.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDR	Bezirksvertretung			
09/01	Vohwinkel	Es wird festgestellt, dass gem. dem Landschaftsplan Blatt C der bestehende Landschaftsschutz südlich des Ortsteils Schöller komplett aufgehoben wird. Hierdurch würde in erheblicher Größenordnung beste landwirtschaftliche Bodenfläche unwiederbringlich vernichtet. Die geplante Errichtung der Halde sei in viel zu geringer Entfernung von der Ortschaft Schöller bzw. den bestehenden Grundstücksgrenzen geplant. Hiermit seien erhebliche Staubemissionen und damit gesundheitliche Beeinträchtigung für die Anwohner verbunden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift				
Elke und Dirk Brückner				
Schöllerweg 30 42327 Wuppertal			Die Errichtung der Halde südlich der Ortslage Schöller war Gegenstand eines Planfest-stellungsverfahrens. In diesem Verfahren wurde u.a. auch die mögliche Staubbelastung der Anwohner untersucht.	
Einsprecher				
Bürger				
Einspruchdatum: 13.03.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
10/01	Uellendahl Katernberg	<p>Bedenken werden erhoben gegen die Änderungen im Landschaftsplan Wuppertal-Nord.</p> <p>Es handelt sich dabei vor allem um den Teil des Golfplatzes (Bahn 3), der sich auf einer Pachtfläche befindet. Das in Frage kommende Gelände wird auch in den nächsten Jahrzehnten als Golfplatz genutzt. Die Einsprecher legen großen Wert darauf, dass sich an den planungsrechtlichen Gegebenheiten nichts ändert.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>An den planungsrechtlichen Gegebenheiten wird sich durch den Landschaftsplan nichts ändern. Im Regionalplan, der auch die Funktion eines Landschaftsrahmen-planes hat, ist der Bereich des sog. "Rüssels" als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung dargestellt.</p> <p>Im derzeit rechtskräftigen Landschaftsplan von 2005 ist dieser Bereich bereits mit einer temporären Erhaltung (Entwicklungsziel 6.1) - bis zur Verwirklichung der Ziele der Bauleitplanung - dargestellt.</p> <p>Bei der Überarbeitung des Landschaftsplanes wurde festgestellt, dass die darzustellende Fläche mit dem Entwicklungsziel 6.1 größer sein müsste. Nun liegt die genannte Spielbahn innerhalb der Fläche mit dem Entwicklungsziel 6.1. Da die Fläche "Rüssel" nicht im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt ist, ist eine kurz- und mittelfristige gewerbliche Nutzung nicht zu erwarten.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift				
Golfclub Bergisch Land				
Siebeneicker Straße 386				
42111 Wuppertal				
Einsprecher				
Bürger				
Einspruchdatum:				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.: 6.1				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
11/01	Uellendahl-Katernberg	Es wird Einspruch erhoben gegen die im Landschaftsplan festgesetzten geplanten Anpflanzungen zweier Gehölzstreifen als Vernetzungs- und Gliederungselement (heckenartige Struktur von mindestens 5 m Breite im Bereich der Hoflagen "Engelshaus", "Jungenholz") bis hin zur Hofstelle des Einsprechers. Durch die Anpflanzungen würde eine Bewirtschaftung der zusammenhängenden Flächen erschwert; darüberhinaus käme es durch Verschattung zu Ernteausfällen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die im Landschaftsplan festgesetzten Gehölzstreifen sind bereits Bestandteil des rechtskräftigen Landschaftsplanes Wuppertal-Nord von 2005. Diese Anpflanzungen wären eine Anreicherung der Landschaft und würden wertvolle Biotopvernetzungselemente darstellen. Die Festsetzung dieser Landschaftselemente ist als Vorschlag anzusehen. Die Umsetzung erfolgt ausschließlich nur mit dem Einverständnis der Grundeigentümer.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Sven Backhaus Stürmannsweg 21 42111 Wuppertal				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 09.03.2013				
Festsetzungs-Nr.: 5.1.8				
Darstellungs-Nr.:				
11/02	Uellendahl-Katernberg	Es wird beantragt, dass das Naturschutzgebiet im "Hardenberger Bachtal" in ein Landschaftsschutzgebiet "Hardenberger Bachtal" umgewandelt wird, da die Flächen beidseits des Baches bereits in der Vergangenheit bewirtschaftet wurden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Naturschutzgebiet "Hardenberger Bachtal" ist bereits in dem seit 2005 rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord festgesetzt. Die im Naturschutzgebiet erfolgten landwirtschaftlichen Nutzungen sind konform mit dem Schutzzweck.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Sven Backhaus Stürmannsweg 21 42111 Wuppertal				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 09.03.2013				
Festsetzungs-Nr.: 2.2.5				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
12/01	Uellendahl-Katernberg	<p>Gegen die Festsetzung Naturschutzgebiet "Steinberger Bachtal" wird Einspruch eingelegt. Dies wird damit begründet, dass durch eine fortlaufende Erholungsinfrastruktur der Nutzungsdruck durch Erholungssuchende im Steinberger Bachtal steigen würde.</p> <p>Die Belastung erfolge durch Wanderer, Sporttreibende und Hundeliebhaber, die die Hunde unangeleint im Tal spazieren führen.</p> <p>Die vorangetriebene Koexistenz von Naturschutz und dem enormen Nutzungsdruck durch Erholungssuchende lässt für den Einsprecher den Status Naturschutzgebiet als ein deutlich zu hoch gestecktes Ziel erscheinen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im geplanten Naturschutzgebiet "Steinberger Bachtal" sind Wanderwegemarkierungen als ausschließliche Erholungsinfrastruktureinrichtung vorhanden. Zum Schutz der Naturschutzgebiete gibt es ein Wegegebot.</p> <p>Es liegt in der Natur der Sache, dass Naturschutzgebiete aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit als Erholungsgebiete genutzt werden. Diese Nutzung steht nach § 1 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG dem Schutzzweck nicht entgegen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Helga Zimmermann</p> <p>Bussardweg 43 45314 Essen</p>				
<p>Einsprecher Bürgerin</p>				
<p>Einspruchdatum: 11.03.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.: 2.2.11</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				
12/02	Uellendahl-Katernberg	<p>Die Einsprecherin verlangt, dass die Pflegemaßnahmen entlang des "Steinberger Baches" durch den Bergisch Rheinischen Wasserverband hinsichtlich des Gewässerschutzes auch in Zukunft möglich sein müssen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Pflegemaßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind in Abstimmung mit den unteren Wasser- und Landschaftsbehörden auch weiterhin möglich.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Helga Zimmermann</p> <p>Bussartweg 43 45314 Essen</p>				
<p>Einsprecher Bürgerin</p>				
<p>Einspruchdatum: 11.03.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.: 2.2.11</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

LFDNR		Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
12/03		Uellendahl-Katernberg	<p>Fläche südlich Hoflage Steinberg 1: Die bereits als gesetzlich geschützter Biotop (gem. § 30 BNatSchG) festgesetzte Fläche wird von der Einsprecherin nur als Naturschutzgebiet akzeptiert, wenn die Stadt Wuppertal sich vertraglich bereit erklärt, die Fläche für die Dauer der Unterschutzstellung zu pflegen (jährliche Mahd).</p> <p>Darüberhinaus müsse die Überfahung des "Steinberger Baches" im Rahmen der Bewirtschaftung möglich sein.</p> <p>Der nördliche Abschluß des geplanten Naturschutzgebietes sollte durch Inaugenscheinnahme überprüft werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht erfolgt.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Art und bisherigem Umfang ist auch weiterhin möglich. Das beinhaltet eine Überfahung des "Steinberger Baches" im Rahmen der Bewirtschaftung.</p> <p>Die Inaugenscheinnahme und Überprüfung der nördlichen Abgrenzung des Naturschutzgebietes ist erfolgt.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift					
Helga Zimmermann					
Bussartweg 43 45314 Essen					
Einsprecher					
Bürgerin					
Einspruchdatum: 11.03.2013					
Festsetzungs-Nr.: 2.2.11					
Darstellungs-Nr.:					

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
12/04	Uellendahl-Katernberg	<p>Grünland südlich von Steinberg 2: Der südlich gelegene Bachlauf ist bereits ein gesetzlich geschützter Biotop. Die bisherige Nutzung der Fläche als wilder Verbindungsweg zu der südlich gelegenen Bebauung sollte nach Meinung der Einsprecherin durch entsprechende Maßnahmen unterbunden werden. Diese Maßnahmen würden deutlich begrüßt, da auch gemäß dem Landesforstgesetz das Betreten von Forstkulturen verboten ist.</p> <p>Die westlich des Bachlaufes gelegene Grünlandfläche diene neben der Landwirtschaft auch der Bewirtschaftung des südlich angrenzenden Waldes. Die Nutzung der Wiese im Rahmen der Waldbewirtschaftung müsse auch weiterhin gewährleistet sein, da es keine Alternativen gäbe.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Durch die Festsetzung des Steinberger Bachtals als Naturschutzgebiet, wird die Erholungsnutzung auf Wege begrenzt, da in Naturschutzgebieten ein Betreten abseits der Wege verboten ist. Das allgemeine Betretungsrecht im Wald gilt hier nicht. Vorhandene illegal geschaffene Wegestrukturen sollten vom Eigentümer unpassierbar gemacht werden. Solange die Wiese für die Erreichung der Waldflächen mit land-/forstwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen genutzt wird, ist dem nicht zu widersprechen.</p> <p>Die angesprochene Grünlandfläche darf nicht durch die Nutzung mit Forstgeräten geschädigt werden; eine ordnungsgemäße Landwirtschaft muss möglich sein.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Helga Zimmermann</p> <p>Bussartweg 43 45314 Essen</p>				
<p>Einsprecher Bürgerin</p>				
<p>Einspruchdatum: 11.03.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.: 2.2.11</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 12/05	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	<p>Die Festsetzung der Waldflächen der Einsprecherin als Naturschutzgebiet wird abgelehnt, da zum einen die Naturschutzwürdigkeit in Frage gestellt wird und zum anderen der Wertverlust, da die Waldflächen nicht im Rahmen von Finanzierungen eingesetzt werden könnten.</p> <p>Die Einsprecherin fordert die Stadt Wuppertal auf, nur Waldflächen der öffentlichen Hand als Naturschutzgebiete festzusetzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausweisung von Schutzgebieten erfolgt ausschließlich aufgrund fachlicher Beurteilungen und ungeachtet der Eigentumsverhältnisse.</p> <p>Nach Rücksprache mit Finanzinstituten bemisst sich die Wertstellung einer Grundstücksfläche nach der tatsächlichen Nutzbarkeit und nicht nach dem jeweiligen Schutzstatus.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift Helga Zimmermann Bussartweg 43 45314 Essen				
Einsprecher Bürgerin				
Einspruchdatum: 11.03.2013				
Festsetzungs-Nr.: 2.2.11				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 12/06	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	<p>Waldfläche östlich Steinberg 2: Der am westlichen Rand der Waldfläche vorbeiführende Bachlauf ist bereits als gesetzlich geschützter Biotop (gem. §30 BNatSchG) festgesetzt. Bei der ehemaligen Sturmwurflläche (1990) handelt es sich nach Auffassung der Einsprecherin um eine Aufforstungsfläche, deren Naturschutzwürdigkeit angezweifelt wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die genannte Aufforstungsfläche ist nur Teil des geplanten Naturschutzgebietes. Der Wechsel unterschiedlicher Waldbilder und Entwicklungsstufen kennzeichnet die Wertigkeit des Steinberger Bachtals als Naturschutzgebiet.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift Helga Zimmermann Bussartweg 43 45314 Essen				
Einsprecher Bürgerin				
Einspruchdatum: 11.03.2013				
Festsetzungs-Nr.: 2.2.11				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen		Stellungnahme	Beschlussvorschlag	
LFDNR 12/07	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	<p>Waldfläche südlich von Steinberg 2: Der durch die Privatwaldfläche fließende Bachlauf ist als gesetzlich geschützter Biotop (gem. §30 BNatschG) festgesetzt. Der nach einem Einschlag 1991 wieder aufgeforstete Privatwald ist aus Sicht der Einsprecherin nicht naturschutzwürdig.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Ausführungen siehe 12/06.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Helga Zimmermann Bussartweg 43 45314 Essen</p>				
<p>Einsprecher Bürgerin</p>				
<p>Einspruchdatum: 11.03.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.: 2.2.11</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				
LFDNR 12/08	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	<p>Waldfläche südöstlich von Frankholzhäuschen: Der am äußersten südlichen Rand der Privatwaldfläche gelegene Bachlauf wurde als gesetzlich geschützter Biotop (gem. §30 BNatschG) festgesetzt. Bei diesem Wald handelt es sich um einen mittelalten Eichen- und Buchenbestand der im Bergischen Land häufig vorkommt. Eine Festsetzung als Naturschutzgebiet wird von der Einsprecherin aus diesem Grunde abgelehnt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Ausführungen siehe 12/06.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Helga Zimmermann Bussartweg 43 45314 Essen</p>				
<p>Einsprecher Bürgerin</p>				
<p>Einspruchdatum: 11.03.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.: 2.2.11</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
12/09	Elberfeld-West	Die Einsprecherin erwartet eine vertragliche Lösung im Rahmen von Vertragsnaturschutz, wie in § 3a LG NRW vorgeschlagen.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Vertragsnaturschutz für landwirtschaftliche Flächen auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal wird per Ratsbeschluss im Jahre 2015 beendet.</p> <p>Die Waldflächen liegen nicht in der Gebietskulisse der Waldförderprogramme. Unbenommen bleibt die Möglichkeit, auf Flächen in Schutzgebieten in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde ein Ökokonto einzurichten.</p>	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Helga Zimmerman Bussartweg 45314 Essen				
Einsprecher Bürgerin				
Einspruchdatum: 11.03.2013				
Festsetzungs-Nr.: 2.2.11				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
13/01	Uellendahl-Katernberg	Die Einsprecher begrüßen die grundsätzliche Ausrichtung des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord hinsichtlich der Natur- und Landschaftsschutzaspekte. Die in der Entwicklungskarte für den Bereich "Kleine Höhe" mit 6 und 6.1 gekennzeichneten Änderungen werden jedoch vollumfänglich abgelehnt, da wesentliche Gesichtspunkte nicht berücksichtigt worden seien.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift		Begründet wird dies mit fehlender Umweltverträglichkeit von geplanten Vorhaben, die nicht ausreichende Berücksichtigung der Gewässer auf der "Kleinen Höhe" in bisherigen Planungen sowie die Bedeutung der "Kleinen Höhe" für den Landschaftsschutz und den Freiflächenverbund. Als Kompromiss wird die "Kleine Höhe" als Standort für die Windenergienutzung akzeptiert.	Die in der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsziele 6 und 6.1 beruhen auf Darstellungen aus dem Flächennutzungsplan bzw. dem Regionalplan. Auf Flächen, die im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind, darf sich der Landschaftsplan mit Festsetzungen nur erstrecken, wenn das Entwicklungsziel 6 - temporäre Erhaltung - dargestellt wird. Das gleiche gilt für Bereiche für die bauliche Nutzung, die zwar nicht im Flächennutzungsplan aber im Regionalplan dargestellt sind.	
Bürgerinitiative "Kleine Höhe"				
Schönefelder Weg 31 42111 Wuppertal				
Einsprecher				
Bürger				
Einspruchdatum: 08.03.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.: 6 6.1				
			Eine Erörterung der Umweltverträglichkeit der Planungen auf der "Kleinen Höhe" erfolgt im entsprechenden Verfahren.	

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
14/01	Uellendahl-Katernberg	<p>Es wird festgestellt, dass das werkseigene Regenwasserrückhaltebecken, in das das aus dem Betriebsgelände anfallende Oberflächenwasser eingeleitet wird und vor der Abgabe an den Brucher Bach beprobt wird, in einem Naturschutzgebiet liegen soll.</p> <p>Die Nutzung und ggf. bauliche Veränderung oder Vergrößerung müssten weiterhin möglich sein. Außerdem müsse das Becken zu Wartungs- und Kontrollzwecken jederzeit zugänglich sein und bei Bedarf auch außerhalb bestehender Wege begangen bzw. mit Baufahrzeugen befahren werden können.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Im Landschaftsplanentwurf steht unter der Überschrift "im Naturschutzgebiet ist erlaubt: Die Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungseinrichtungen,...sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als unter Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und dieser nicht innerhalb eines Monats dagegen Bedenken erhebt."</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Bayer Real Estate GmbH</p> <p>Hauptstraße 119 51373 Leverkusen</p>				
<p>Einsprecher Firma</p>				
<p>Einspruchdatum: 09.04.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.: 2.2.12</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				
14/02	Uellendahl-Katernberg	<p>Die Einsprecherin stellt fest, dass der Werkszaun (Stabgitterzaun mit aufgesetzter Stacheldrahtrolle) unmittelbar auf der Naturschutzgebietsgrenze grenzt. Es müsste deshalb auch weiterhin möglich sein, den Zaun ggf. auch von außerhalb zu warten und zu verändern.</p> <p>Das Aufstellen zusätzlicher Sicherheitsinfrataruktur müsste hier weiterhin möglich sein, genau so wie das Freischneiden eine Abstandsbereiches zum Zaunes.</p> <p>Zu Kontroll- und Sicherungszwecken oder im Einzelfall müsste das externe Zaunumfeld auch von Sicherheitskräften des Forschungszentrums (außerhalb der Wege) begangen werden können.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Unterhaltung und Begehung des Werkszaunes ist auch weiterhin möglich.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Bayer Real Estate GmbH</p> <p>Hauptstraße 119 51373 Leverkusen</p>				
<p>Einsprecher Firma</p>				
<p>Einspruchdatum: 09.04.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.: 2.2.12</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 14/03	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	<p>Da durch den operativen Betrieb im Forschungszentrum diverse Geräusche verursacht werden, könnten wildlebende Tierarten im angrenzenden Naturschutzgebiet gestört werden. Vor diesem Hintergrund darf es nach Auffassung der Einsprecherin zu keiner Einschränkung des operativen Betriebes des Forschungszentrums kommen.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für rechtmäßig bestehende Nutzungen macht der Landschaftsplan keine Einschränkungen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift Bayer Real Estate GmbH Hauptstraße 119 51373 Leverkusen				
Einsprecher Firma				
Einspruchdatum: 09.04.2013				
Festsetzungs-Nr.: 2.2.12				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 14/04	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	<p>Für das Forschungszentrum besteht geltendes Baurecht (B-Plan Nr.621). Es wird davon ausgegangen, dass dieses von der Existenz des direkt angrenzenden Naturschutzgebietes und den zugehörigen Festsetzungen in keiner Weise tangiert wird. Hierbei wird besonders auf geplante Neubauvorhaben und eine Erweiterung des bestehenden Heizkraftwerks hingewiesen. Die Bedenken beziehen sich auch auf die Landschaftsschutzbereiche im Werksumfeld (im Bereich der B-Pläne Nr. 806 und 856).</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 621 werden durch die Festsetzung des Naturschutzgebietes nicht berührt. Das gleiche gilt auch für die Bebauungspläne Nr. 806 und 856, die ebenfalls aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans ausgegrenzt sind.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift Bayer Real Estate GmbH Hauptstraße 119 51373 Leverkusen				
Einsprecher Firma				
Einspruchdatum: 09.04.2013				
Festsetzungs-Nr.: 2.2.12				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
14/05	Uellendahl-Katernberg	<p>Von der Einsprecherin wird vorgeschlagen, die südliche Abgrenzung des Naturschutzgebietes so zu verschieben, dass das Regenrückhaltebecken aus dem Geltungsbereich des Naturschutzgebietes ausgeklammert wird und generell entlang des Werkszaunes eine angemessenen breite Abstandszone (ggf. 5 m-Zone) definiert wird, die den "Betrieb des Zaunes" vereinfacht.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Bayer-Pharma-Forschungszentrum am Aprather Weg mit seinen 1300 Arbeitsplätzen einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor für die Stadt Wuppertal darstelle. Der Standort mit seiner naturräumlich schönen Lage, wäre seinerzeit auch ein wesentlicher Faktor bei der Geländeauswahl. Es wird zu bedenken gegeben, dass die umgebende Natur über das Firmeninteresse hinaus keine so stark reglementierende Auswirkung haben dürfe, dass das operative Geschäft und auch die Entwicklungsmöglichkeiten in irgendeiner Weise negativ beeinträchtigt werden könnten.</p> <p>Es wird ein Gespräch vor Ort - ggf. zusammen mit dem Bergisch Rheinischen Wasserverband - angeboten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Regenrückhaltebecken bleibt Bestandteil des Naturschutzgebietes. Die Errichtung der geplanten Zuleitung aus dem Bebauungsplangebiet "Am Rohm 2" bleibt von den Verboten des Landschaftsplanes unberührt.</p> <p>Die Unterhaltung des Werkszaunes ist im Naturschutzgebiet auch weiterhin möglich.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift Bayer Real Estate GmbH Hauptstraße 119 51373 Leverkusen				
Einsprecher Firma				
Einspruchdatum: 09.04.2013				
Festsetzungs-Nr.: 2.2.12				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 15/01	Bezirksvertretung Vohwinkel	Der Einsprecher kritisiert die Situation rund um das Gewerbegebiet "Simonshöfchen". So wird beanstandet, dass am nördlichen Rand die Grundstücke bis in das angrenzende Waldgebiet Osterholz verkauft wurden, so dass sich die jeweiligen Zäune im Wald befinden, was zu erheblichen Nachbarschaftsproblemen führt.	Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Privatrechtliche Grundstücksangelegenheiten sind nicht Bestandteil des Landschafts-planverfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Karl Bröcker Gruitener Straße 308 42327 Wuppertal				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 25.04.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 15/02	Bezirksvertretung Vohwinkel	Der Einsprecher weist darauf hin, dass die Trasse der ehem. geplanten BAB A 31 als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt würde, obwohl die Erschließung bereits erstellt wurde.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Festsetzung steht der Tatsache nicht entgegen, dass die BAB A 31 nicht realisiert wird.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Karl Bröcker Gruitener Straße 308 42327 Wuppertal				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 25.04.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
15/03	Vohwinkel	Westlich der Hofstelle des Einsprechers wird die ca. 14 ha große Ackerfläche von der Stadtgrenze zur Stadt Haan geteilt. Der Einsprecher kritisiert, dass das Landschafts-schutzgebiet nur auf Wuppertaler Stadtgebiet festgesetzt würde.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Darstellungen im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan - GEP 99) sind für den Bereich der Stadt Haan abweichend von denen für die Stadt Wuppertal. Die hier angesprochenen Ackerflächen sind Bestandteil der schützenswerten Landschaft.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Karl Bröcker Gruitener Straße 308 42327 Wuppertal				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 25.04.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
15/04	Vohwinkel	Der Einsprecher kritisiert die neue Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes am östlichen Rand des Simonshöfchens hin zur Wohnbebauung. Diese würde sehr engmaschig bis direkt ins Gewerbegebiet erweitert.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Das Landschaftsschutzgebiet reicht nur bis an das Gewerbegebiet. Die Festsetzung erfolgt zur Sicherung einer wichtigen Freiraumverbindung.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Karl Bröcker Gruitener Straße 308 42327 Wuppertal				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 25.04.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
15/05	Vohwinkel	<p>Es wird angemerkt, dass entlang des Krutscheider Baches unterhalb der Hofstelle eine Anreicherung mit Strukturelementen geplant sei. In den Krutscheider Bach entwässert laut dem Einsprecher 400 ha Siedlungs- und Industriefläche im Vohwinkler Westen inklusive der BAB A 46.</p> <p>Diese Situation führe seit der Verrohrung 1975 zu großen Erosionsschäden am Krutscheider Bach und den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, da bis heute für den Teil südlich der Eisenbahnstrecke keine Wasserrückhaltung vorhanden sei. Das bereits fertiggestellte, aufwendige Regenrückhaltebecken auf dem ehemaligen Verschiebebahnhof "VohRang" für den südlichen Teil ist nicht angeschlossen und sei deshalb ohne Funktion.</p> <p>Nach Meinung des Einsprechers sollte vorrangig erst an einer Wasserrückhaltung gearbeitet werden, um die weiterhin stattfindenden gravierenden Schäden an seinen Betriebsflächen abzumildern bzw. zu vermeiden.</p> <p>Da sich im Krutscheider Bachtal heute schon ein abwechslungsreiches Bild mit Grünland, Acker, Mischwald sowie gewässerbegleitendem Bewuchs inkl. Uferstrandstreifen darstellt, könne von einer Anreicherung Abstand genommen werden. Es wird vorausgesetzt, dass eine ordnungsgemäße, jährliche Gewässerpflege durch den BRW auch nach den Aussagen im vorliegenden Planentwurf erfolgen wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Zuge der Umsetzung der Planung zum Gewerbegebiet VohRang wird das RRB in Betrieb genommen, die Entwässerungssituation bereinigt und die Rückhaltung gewährleistet. Eine Anreicherung ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift				
Karl Bröcker				
Gruitener Straße 308 42327 Wuppertal				
Einsprecher				
Landwirt				
Einspruchdatum: 25.04.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
15/06	Vohwinkel	Der Einsprecher kritisiert, dass im Textteil für die landwirtschaftlichen Flächen im NSG und zum Teil LSG die Nutzung in jetziger Art und Umfang festgelegt wird. Dies stelle nicht nur eine massive Beschränkung der Bewirtschaftung dar, sondern würde auch seine Fachkenntnisse als vollausgebildeter Landwirt in Frage stellen. Seiner Meinung nach müssen Landwirte auch in Zukunft die Flexibilität haben, Produktionsverfahren sowie Fruchtarten an den sich ändernden Markt bzw. die Nachfrage des Verbrauchers anpassen zu können. Nur so sei eine Produktion von Lebensmitteln in der Region möglich.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. In Naturschutzgebieten bleibt die Formulierung bestehen. In Landschaftsschutzgebieten wird es keine Einschränkungen geben.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift				
Karl Bröcker				
Gruitener Straße 308 42327 Wuppertal				
Einsprecher				
Landwirt				
Einspruchdatum: 25.04.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:		Nach Meinung des Einsprechers wäre es nicht Aufgabe des Landschaftsplanes, existenziell notwendige Entscheidungen der landwirtschaftlichen Unternehmer über mögliche Änderungen z.B. angebauten Fruchtarten zu reglementieren. Auf industriell genutzten Flächen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord kämen solche Instrumente auch nicht zum Einsatz. Deshalb fordert der Einsprecher, diesen Inhalt zu streichen.		

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
15/07	Winkel Uellendahl Katerr	<p>Der Einsprecher weist für die Gebiete Schöller - Hahnenfurth, Aprath-Steinberg und "Kleine Höhe" auf "ausgiebige" Ausweisungen von NSG und geschützten Landschaftsbestandteilen hin, die im Landschaftsplan geplant sind. In diesen Gebieten, in denen der Einsprecher ebenfalls Flächen bewirtschaftet, sei die landwirtschaftliche Nutzung mehr als eingeschränkt. Außerdem kämen zu diesen NSG - Flächen, welche sich nicht flächig, sondern zeilenartig darstellen würden, eventuelle Suchräume bzw. Umgebungsschutz noch hinzu. Dadurch würde sich die Fläche mit NSG-Charakter um ein erhebliches Maß erweitern, was aber in der Karte nicht zu erkennen sei.</p> <p>Durch diese netzartige NSG-Ausweisung und Umgebungfläche würde in der Summe ein Großteil der umliegenden Flächen tangiert und es blieben nur sehr wenig zusammenhängende Fläche ohne NSG-ähnliche Auflagen noch übrig.</p> <p>Nach Auffassung des Einsprechers sei durch diese Situation ein ständiges Konfliktpotential vorhersehbar, aber nicht nötig. Es wäre seiner Meinung nach deshalb sinnvoller, NSG da zu platzieren, wo auch schutzwürdige Bestandteile vorhanden sind und nicht durch zeilenartige Anlegung möglichst viele Gebiete anzuschneiden, in denen gar keine Schutzwürdigkeit gegeben ist.</p> <p>Deshalb sei der ursprüngliche Grund für die NSG-Ausweisung an vielen Stellen deutlich in Frage zu stellen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei den Schutzgebietsfestsetzungen handelt es sich nicht um "Suchräume". Die Abgrenzung der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete ist eindeutig. Sie erfolgt auf der Grundlage und Feststellung der LANUV (§ 30 Biotope).</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift				
Karl Bröcker				
Gruitener Straße 308 42327 Wuppertal				
Einsprecher				
Landwirt				
Einspruchdatum: 25.04.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
15/08	Vohwinkel	<p>Der Einsprecher weist auf den Umstand hin, dass sich viele sogenannte § 62er Sonderbiotope (heute § 30 BNatSchG) in den Betriebsflächen befinden oder die Landwirtschaft würde davon unmittelbar betroffen. Die naturschutzähnlichen zeilenartigen Festsetzungen fänden sich unverständlicherweise nicht im L-Plan wieder. Diese führten dennoch mit z.T. erheblichen Bewirtschaftungsauflagen zu deutlichen Behinderungen, z.B. Durchfahrtsverbot im Wald und bei Grünland. Der Einsprecher stellt die Frage, wer eine eventuelle Abzäunung und andere Erschwernisse bezahlen wird?</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft bleibt davon unberührt.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift Karl Bröcker Gruitener Straße 308 42327 Wuppertal				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 25.04.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
15/09	Vohwinkel	Der Einsprecher geht davon aus, dass das beim letzten Verfahren umfassend abgestimmte "Hofstellenkataster" weiterhin auch für seinen Betrieb Bestand hat, um die Weiterentwicklung am Standort nicht zu unterbinden.	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Mit dem Hofstellenkataster wurden gemeinsam mit der Landwirtschaft bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe abgestimmt, die bei einer Realisierung grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen stehen.</p> <p>Eine aktualisierte Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen und betriebliche Erfordernisse ist nur möglich, wenn das Hofstellenkataster nicht Bestandteil des Landschaftsplanes wird.</p> <p>Das Hofstellenkataster wird parallel zum Landschaftsplan geführt und aktualisiert. Ein entsprechender Hinweis wird in die Erläuterungen des Landschaftsplans aufgenommen.</p>	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Karl Bröcker Gruitener Straße 308 42327 Wuppertal				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 25.04.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 15/10	Bezirksvertretung Vohwinkel	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass zumindest in Teilgebieten veraltetes Kartenmaterial verwendet wurde, welches die aktuelle Situation auch aufgrund von Inanspruchnahme von weiteren landwirtschaftlichen Flächen für Abbau - und Baumaßnahmen jeglicher Art nicht zeitnah darstellt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Grundlage ist die jeweils aktuellste Daten- und Kartengrundlage des Katasteramtes.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift Karl Bröcker Gruitener 308 42327 Wuppertal				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 25.04.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 15/11	Bezirksvertretung Vohwinkel	<p>Der Einsprecher erwartet, dass die Landschaftsbehörde auch in einer Großstadt das Ziel hat, zukunftswillige und -fähige Landwirtschaftsbetriebe auf Grundlage der anerkannten guten fachlichen Praxis zu erhalten und in Ihrer Entwicklung zu fördern zumal eine jetzt schon struktur- und abwechslungsreiche Kulturlandschaft als Nebenprodukt bei der ortsnahen Nahrungsmittelproduktion der Bevölkerung zur Verfügung steht und gepflegt wird.</p> <p>Nach Einschätzung des Einsprechers würde der vorliegende Plan dagegen den Eindruck erwecken, daß durch kleinteilige Ausweisung und in Teilen nicht nachvollziehbare Regelemetierung die zukünftige Land - und Waldbewirtschaftung deutlich erschwert würde und eine notwendige Flexibilität vermisst wird.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft ist weiterhin möglich.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift Karl Bröcker Gruitener Straße 308 42327 Wuppertal				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 25.04.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

LFDNR		Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
16/01		Allgemein	Nach Auffassung der Forstbetriebsgemeinschaft Wuppertal ist das Ergebnis der bestehenden Waldstrukturen das Produkt einer zeitintensiven und mit viel Weitsicht verbundenen Bewirtschaftung durch die Waldeigentümer. Dies geschieht in enger Abstimmung mit der Forstverwaltung der Stadt Wuppertal. Die fachliche Beratung sowie die Einhaltung der allgemeinen forstwirtschaftlichen Grundsätze seien so gewährleistet.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Unterschutzstellung folgt Erhebungen, Kartierungen und Feststellungen der LANUV (§ 30 BNatSchG).	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Wuppertal Forstbetriebsgemeinschaft a.V. Steinberg 2 42113 Wuppertal					
Einsprecher FBG			Einer zusätzlichen Unterschutzstellung bedarf es nach Ansicht der Forstbetriebsgemeinschaft Wuppertal nicht.		
Einspruchdatum: 14.03.2013					
Festsetzungs-Nr.:					
Darstellungs-Nr.:					

Landschaftsplan - NORD

LFDNR		Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
16/02		Allgemein	<p>Teilweise ist beabsichtigt, Aufforstungen, welche vor ca. 20 Jahren angepflanzt wurden, unter Schutz zu stellen. Die ökologische Besonderheit dieser Flächen stellt die Forstbetriebsgemeinschaft Wuppertal ausdrücklich in Frage.</p> <p>Als Einschränkung würde der geplante Naturschutz vorsehen, in Zukunft bei der Aufforstung ausschließlich heimische Baumarten zu verwenden und die Anlage von Forstwegen zu verbieten. Das würde u.a. die Bestockung mit Nadelbäumen ausschließen. Gerade diese Baumarten würden aber dem Waldeigentümer aufgrund ihrer relativ kurzen Umtriebszeiten eine rentable Bewirtschaftung seiner Flächen erlauben.</p> <p>Waldflächen sind für Waldeigentümer Produktionsstandorte.</p> <p>Es sollte, wie schon bereits für die Landwirtschaft bei Ackerland geschehen, eine Lösung gefunden werden, die Privatwald auf Wuppertaler Stadtgebiet bei der Unterschutzstellung von Flächen mit dem Status Naturschutz ausnimmt.</p> <p>Die im Änderungsverfahren vorgesehenen Restriktionen bezüglich der forstlichen Bewirtschaftung nach geltendem Forstgesetz seien für die Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft nicht hinnehmbar und bedeuteten erhebliche Einschränkungen einer kostendeckenden und wirtschaftlichen Bewirtschaftung der Privatwälder. Diese Restriktionen werden heute und in Zukunft von der Forstbetriebsgemeinschaft abgelehnt.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine differenzierte Altersstruktur in den forstlichen Beständen steht einer Unterschutzstellung nicht entgegen.</p> <p>Die forstlichen Festsetzungen werden nach Maßgabe des Landesbetriebes Wald und Holz vorgenommen. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist weiterhin möglich.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift					
Wuppertal Forstbetriebsgemeinschaft a.V.					
Steinberg 2 42113 Wuppertal					
Einsprecher					
FBG					
Einspruchdatum: 14.03.2013					
Festsetzungs-Nr.:					
Darstellungs-Nr.:					

Landschaftsplan - NORD

LFDNR		Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
16/03		Allgemein	<p>Der Einsprecherin fällt auf, dass nicht z. B. zusammenhängende schutzwürdige Flächen als Naturschutzgebiet vorgesehen sind, sondern die Ausweisung von Naturschutz sich z. B. entlang von Wasserläufen orientiert. Demnach komme es zu einer Vernetzung von solchen Gebieten. Käme dann noch ein eventueller Suchraum dazu, würden nur noch sehr wenige Flächen übrig bleiben, welche nicht Naturschutzstatus hätten bzw. davon tangiert würden. Gleiches gälte für schon zahlreiche bestehende sogenannte § 30 Biotop (früher § 62er Biotop), welche sich ebenfalls zeilenartig auch besonders in waldbaulich genutzten Gebieten befinden.</p> <p>Eine kostendeckende Bewirtschaftung und die damit verbundene Erhaltung eines intakten Waldes könnte unter diesen Voraussetzungen nicht mehr erfolgen. Die Forstbetriebsgemeinschaft ist der Auffassung, dass dieses auch nicht im Sinne des Bürgers sein könne.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festsetzung von Naturschutzgebieten erfolgt auf der Grundlage und den Feststellungen durch das LANUV (§ 30 BNatSchG).</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift					
Wuppertal Forstbetriebsgemeinschaft Wuppertal a.V.					
Steinberg 2 42113 Wuppertal					
Einsprecher					
FBG					
Einspruchdatum: 14.03.2013					
Festsetzungs-Nr.:					
Darstellungs-Nr.:					

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
16/04	Allgemein	<p>Die Einsprecherin führt aus, dass der Bedarf an Holz stetig steige. Die Deckung erfolge zurzeit noch zu großen Teilen durch Importe. Die Waldflächen tragen zur Produktion von nachwachsenden Rohstoffen bei. Die Bedeutung von Holz als nachwachsenden Rohstoff sei in den vergangenen Jahren stark gestiegen und würde weiter steigen.</p> <p>Die Erhaltung und Bewirtschaftung der Wälder geschähe Generationen übergreifend. Zwischen Pflanzung, Pflege der Kulturen bis hin zur Ernte der ausgewachsenen Bäume lägen zwei, nicht selten drei und mehr Generationen. Demnach sein ein enormer Aufwand notwendig, um auf den Flächen Erträge erzielen zu können. Die zunehmend auftretenden Unweltereignisse führten für den Waldbesitzer zu weiteren Erschwernissen seiner Arbeit. Waldbestände im mittleren Alter würden geschädigt oder vernichtet und der Ertrag so zusätzlich gemindert. Ebenso führten stetig steigende Betriebskosten bei der Waldarbeit zu weiteren Unkosten.</p> <p>Nach Auffassung der Einsprecherin bedeute eine Unterschutzstellung des Privatwaldes mit dem Status Naturschutz im Gegensatz zum Status Landschaftsschutz eine zusätzliche Wertminderung der Flächen und führe somit zu einem erheblichen Verlust bei den Waldbesitzern. Es sei hinlänglich bekannt, dass Wälder mit dem Schutzstatus Naturschutz von Banken als Sicherheiten nur in geringem Umfang anerkannt würden. Investitionen in für die Bewirtschaftung notwendige Maschinen sowie die Entlohnung von Arbeitskräften würden so zusätzlich erschwert.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die forstlichen Festsetzungen werden nach Maßgabe des Landesbetriebes Wald und Holz vorgenommen. Die Wertbemessung der Forstflächen ist nicht Gegenstand des Landschaftsplanverfahrens.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift				
Wuppertal Forstbetriebsgemeinschaft a. V. Forstbetriebsgemeinschaft a.V				
Steinberg 2 42113 Wuppertal				
Einsprecher				
FBG				
Einspruchdatum: 14.03.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
16/05	Allgemein	Die Einsprecherin weist auf den Umstand hin, dass der Wald der Bevölkerung bis auf wenige Ausnahmen jederzeit zugänglich sei und zur Erholung genutzt werden dürfte. Ein ausgedehntes Wanderwegenetz leite die Bürger in die Wälder in und um Wuppertal. Dies führe zu Einschränkungen bei der Jagd und Holzfällungen. Wege sind durch den Waldeigentümer bereit und instand zu halten. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht hat der Waldeigentümer für Sicherheit auf Wegen im Wald zu sorgen. Diese Leistungen würden vom Waldbesitzer für die Allgemeinheit kostenfrei erbracht.	Den Bedenken wird nicht gefolgt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift				
Wuppertal Forstbetriebsgemeinschaft a.V.				
Steinberg 42113 Wuppertal				
Einsprecher				
FBG				
Einspruchdatum: 14.03.2013		Eine Unterschutzstellung mit dem Status Naturschutz zum Wohle der Allgemeinheit solle wiederum ohne finanziellen Ausgleich vom Eigentümer erbracht werden. An dieser Stelle stellt sich für die Einsprecherin ernstlich die Frage nach dem Mehrwert der Unterschutzstellung für den einzelnen Waldeigentümer. Eventuelle vertragliche Lösungen auf freiwilliger Basis, verbunden mit finanziellen Ausgleich für den Waldbesitzer, würden nicht gesucht.		
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
		Die Forstbetriebsgemeinschaft Wuppertal fordert die Stadt Wuppertal auf, Naturschutz im Wald der öffentlichen Hand zu praktizieren. Diese Flächen würden Bürgereigentum darstellen und könnten zum Wohle der Allgemeinheit für den Einzelnen kostenfrei mit Schutzziele belegt werden. Die Forstbetriebsgemeinschaft a. v. Wuppertal lehnt aus den o.g. Gründen die Unterschutzstellung des Privatwaldes mit dem Status Naturschutz ausdrücklich ab.		

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
17/01	Allgemein	<p>Bei Überprüfung der ausgelegten Landschaftsplanunterlagen kommt der Einsprecher zu dem Schluss, dass angeblich teilweise veraltetes Kartenmaterial im Landschaftsplan Wuppertal verwandt würde. Zum Teil seien neueste Entwicklungen aufgenommen; zum Teil wären jedoch neue Bauanlagen nicht vorhanden. Mittlerweile nicht mehr existierende Bauanlagen seien noch eingezeichnet. Dies gelte gleichmaßen für nicht mehr existierende oder mittlerweile geänderte Nutzungen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Grundlage ist die jeweils aktuellste Daten- und Kartengrundlage des Katasteramtes.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p> <p>Einspruchdatum: 02.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
17/02	Allgemein	<p>Sämtliche Nutzflächen - so der Eindruck des Einsprechers - würden letzten Endes mit dem Plangebiet überzogen. So befänden sich jetzt beispielsweise in kleinsten Lücken ebenfalls neue Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete. Hier stelle sich die Frage der Sinnhaftigkeit. Dadurch würde vielen Eigentümern die Möglichkeit genommen, diese Flächen ggfs. anderweitig sinnvoll zu nutzen, ohne dass naturschutzfachliche Beeinträchtigungen bestehen würden. Vielmehr würde dadurch die Möglichkeit abgeschnitten, stillliegendes Kapital gegebenenfalls anderweitig zu nutzen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausweisung erfolgt auf Grundlage des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan. Der Geltungsbereich ist im § 16 Landschaftsgesetz LG NRW geregelt und erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>		<p>Dem Einsprecher ist kein Landschaftsplan bekannt, der so engmaschig und in Einzelheiten differenziert den Siedlungsraum umfassen würde, so dass damit praktisch fast jeder einzelne Quadratmeter durch den Landschaftsplan abgedeckt wird. Dadurch wäre letzten Endes sowohl für den einzelnen Bürger - erst recht für die Landwirtschaft - und auch für die Stadt Wuppertal nicht mehr die geringste Möglichkeit zur Entwicklung gegeben, ohne dass eine entsprechende Freigabe durch die untere Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal erfolgen würde.</p>		
<p>Einsprecher Landwirt</p>		<p>Auch für die Stadt Wuppertal seien solche Ausweisungen nach unserem Dafürhalten des Einsprechers aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll. Dadurch würde letzten Endes der Stadt Wuppertal in vielen Bereichen die Möglichkeit genommen, unabhängig und frei von irgendwelchen Festsetzungen zukünftig planen und ausweisen können.</p>		
<p>Einspruchdatum: 02.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
17/03	Allgemein	Der Einsprecher führt als Beispiel der nicht nachvollziehbaren Ausweisung "...bis in die letzten Grenzen des Plangebietes heranreichend bis an die Bebauung..." den Bereich südöstlich Schöller an. Dort würde bis an die Grenzen der Hausgärten hinein eine Schutzgebietsausweisung vorgenommen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Landschaftsschutzgebietsfestsetzung südöstlich Schöller wird im Änderungsverfahren aufgehoben.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
17/04	Allgemein	Mit Hinweis auf die rechtliche Änderung, dass Landschaftspläne keine Pflichtaufgabe mehr seien, ist es für den Einsprecher unverständlich, wieso "...mit sehr hohem finanziellen und personellen Aufwand dieser kleinteilige und im Übermass reglementierende Landschaftsplanentwurf Wuppertal-Nord bei der überaus angespannten finanziellen Lage der Stadt Wuppertal aufgestellt wird."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Rat der Stadt Wuppertal hat sich im Rahmen des Beitrittsbeschlusses zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf verpflichtet, den von dort im Genehmigungsverfahren gemachten Auflagen zu folgen. Diese werden nunmehr im Änderungsverfahren umgesetzt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
17/05	Allgemein	<p>Der Einsprecher begrüßt, dass Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen in einfache Landschaftsschutzgebiete zurückgeführt wurden. Negativ wird angemerkt, dass von diesen ehemaligen Landschaftsschutzgebieten mit besonderen Festsetzungen 86 ha als geschützte Landschaftsbestandteile und ca. 50 ha neu als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden sollen.</p> <p>Dadurch, dass geschützte Landschaftsbestandteile und Naturschutzgebiete adernmäßig über die Flächen ausgedehnt würden, erfolge somit ein sie umgebender Suchraum auf die angrenzende Fläche. Weiterhin wird kritisiert, dass durch die adernartige Ausweisung von Naturschutzgebieten auch die historisch bedingt an Gewässer liegenden Hofstellen beinträchtigt würden. Dies sind die Betriebe im Brucher Bachtal, Aprath und in den Tälern rund um den Dönberg.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entgegen den Forderungen der Bezirksregierung Düsseldorf im Genehmigungsverfahren, dass alle "Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen" in Naturschutzgebiete zu überführen seien, werden, wie vom Einsprecher festgestellt, diese meisten als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.</p> <p>Bei den Festsetzungen im Landschaftsplan handelt es sich entgegen dem Regionalplan nicht um Suchräume, sondern um eindeutig umgrenzte Schutzgebiete.</p> <p>Bezüglich der Hofstellen wird auf die Ausführungen zum Hofstellenkataster in Nr. 17/08 verwiesen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift				
Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.				
Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher				
Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
17/06	Allgemein	Die Ausweisung gewisser Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete wird vom Einsprecher fachlich in Frage gestellt. Durch die im Landschaftsplanentwurf derzeit enthaltenen Ausweisungen drohe eine "museumsartige" Landwirtschaft. Es wird die Vermutung geäußert, dass es sich bei der Ausweisung der Naturschutzgebiete nicht um fachlich bedingte Ausweisungen, sondern um eine strategische Ausweisung handelt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung von Schutzgebieten erfolgt ausschließlich aufgrund fachlicher Beurteilungen und ungeachtet der Eigentumsverhältnisse.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
17/07	Allgemein	Es wird angeregt, dass für den Fall der Ausweisung von Naturschutzgebieten, den betroffenen Eigentümern/Bewirtschaftern ermöglicht wird, die zusätzliche Aufwertung ihrer Flächen mit Ökokonten zu belegen und somit als Ökopunkte gutschreiben zu lassen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Schutzausweisung selbst führt zu keiner Aufwertung im Sinne eines Ökokontos. Unbenommen bleibt die Möglichkeit, auf Flächen in Schutzgebieten in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde ein Ökokonto einzurichten.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
17/08	Allgemein	Es wird angeregt, dass das vorliegende bereits abgestimmte Hofstellenkataster für den Bereich Wuppertal-Nord nachrichtlich in den Landschaftsplan Wuppertal-Nord übernommen werden soll. Aufgrund der Ausweisung der Hofstellen im Hofstellenkataster sei der Bestand und die Entwicklung der Hofstellen gesichert. Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht hinnehmbar sei, dass Naturschutzgebiete bis an die Hofstellen heran reichen. Dies würde auch für die Fälle gelten, in denen Naturschutzgebiete an eine Hofstelle heran- oder sogar hereinreichen, die mit dem Hofstellenkataster erfasst sind.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift				
Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.				
Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher				
Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
			Das Hofstellenkataster wird parallel zum Landschaftsplan geführt und aktualisiert. Ein entsprechender Hinweis wird in die Erläuterungen des Landschaftsplans aufgenommen.	
			In den Fällen, wo die Naturschutzgebiete an bzw. in die Hofstellen hineinreichen erfolgte eine Überprüfung der Abgrenzung.	

LFDNR 17/09	Bezirksvertretung Allgemein	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann		<p>Es wird gefordert, dass es den landwirtschaftlichen Betrieben und den einzelnen Bewirtschaftern möglich bleiben muß, sich an die aktuellen Marktverhältnisse anzupassen und sich bei Vergrößerung des Betriebes auch erweitern zu können.</p> <p>Jeder einzelne Betriebsinhaber habe dieses Recht, so der Einsprecher. Der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb wird durch Artikel 14 Grundgesetz vor Eingriffen geschützt, die den Betrieb in seiner Substanz betreffen und den Betriebsorganismus angreifen.</p> <p>Bei den Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe müsse auch eine bauliche Erweiterung der Betriebe möglich sein. Hier ist im Rahmen der Privilegierung der Landwirtschaft eine bauliche Entwicklung insofern aufrecht zu erhalten, so der Einsprecher, als dass die Fachbehörde Landwirtschaftskammer NRW in baurechtlicher Hinsicht einer baulichen Entwicklung/Erweiterung zustimmt. Insofern sei eine solche Vorgehensweise derjenigen vorzuziehen, die nunmehr durch den Landschaftsplanentwurf Wuppertal-Nord vorgenommen werden soll. Sollten somit solche Vorhaben durch die Landwirtschaftskammer NRW genehmigt werden, wäre eine weitere Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde entbehrlich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Baurechtliche Entscheidungen werden auf der Grundlage des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung NRW getroffen. Bei privilegierten Bauvorhaben wird grundsätzlich die Landwirtschaftskammer über die Baubehörde beteiligt. Die untere Landschaftsbehörde hat die Belange von Natur und Landschaft im Baugenehmigungsverfahren zu vertreten, insbesondere für geschützte Flächen. Mit dem Hofstellenkataster wurden gemeinsam mit der Landwirtschaft bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe abgestimmt, die bei einer Realisierung grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen stehen.</p> <p>Eine aktualisierte Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen und betriebliche Erfordernisse ist nur möglich, wenn das Hofstellenkataster nicht Bestandteil des Landschaftsplanes wird.</p> <p>Das Hofstellenkataster wird parallel zum Landschaftsplan geführt und aktualisiert. Ein entsprechender Hinweis wird in die Erläuterungen des Landschaftsplans aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Einsprecher Landwirt		Einspruchdatum: 02.05.2013		
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
17/10	Allgemein	<p>Dadurch, dass Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete bis an landwirtschaftliche Hofstellen heran reichen, so der Einsprecher, teilweise sogar die Hofgrenzen überschritten würden, käme es aufgrund der Umsetzung der durch die textlichen Festsetzungen einhergehenden Ge- und Verbote zu Existenzgefährdungen der landwirtschaftlichen Betriebe.</p> <p>Aufgrund vielfältiger Anforderungen an die landwirtschaftlichen Betriebe erfordere eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung eine Ausgrenzung aus den Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen mit entsprechend großen Ausweichflächen um die Hofstellen herum. Diese Umgebungsbereiche seien nach Meinung des Einsprechers auch als Erweiterungsmöglichkeiten für die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe existenznotwendig.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Mit dem Hofstellenkataster wurden gemeinsam mit der Landwirtschaft bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe abgestimmt, die bei einer Realisierung grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen stehen. Eine aktualisierte Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen und betriebliche Erfordernisse ist nur möglich, wenn das Hofstellenkataster nicht Bestandteil des Landschaftsplanes wird. Das Hofstellenkataster wird parallel zum Landschaftsplan geführt und aktualisiert. Ein entsprechender Hinweis wird in die Erläuterungen des Landschaftsplans aufgenommen.</p> <p>In den Fällen, wo die Naturschutzgebiete an bzw. in die Hofstellen hineinreichen erfolgte eine Überprüfung der Abgrenzung.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
17/11	Allgemein	<p>Die Formulierung in den Festsetzungsteilen zu den Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen, dass die "ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung", wie sie in § 17 Bundesbodenschutzgesetz und § 5 Bundesnaturschutzgesetz definiert ist "... in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang..." erlaubt, wird vom Einsprecher abgelehnt. Aus Sicht der Landwirtschaft sollte jedoch eine Änderung dahingehend erfolgen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung nach ordnungsgemäßer Landwirtschaft möglich ist. Daher sollten Entwicklungen der Landwirtschaft nicht von Abstimmungen mit der unteren Landschaftsbehörde abhängig gemacht werden.</p> <p>Im Rahmen der guten fachlichen Praxis - welche durch verschiedene Gesetze und Verordnungen der Landwirtschaft zwingend auferlegt ist- sei eine naturschonende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen sichergestellt. Dies wäre somit nicht durch weitere Festsetzungen des Landschaftsplanes erforderlich. Die gute fachliche Praxis sei mittlerweile völlig glasklar formuliert nach den zuvor genannten Gesetzmäßigkeiten (EU-, Bundes- und Landesvorschriften). Eine weitere Reglementierung durch den Landschaftsplan Wuppertal-Nord wird vom Einsprecher somit abgelehnt.</p> <p>Weiterhin müsse es den landwirtschaftlichen Betrieben möglich bleiben, auf beispielsweise geänderte Marktverhältnisse individuell reagieren zu können. Dies bedeutet auch, dass man die Bewirtschaftung umstellt. Solange dies im Rahmen der guten fachlichen Praxis erfolgt, sei dem Gedanken des Flächenschutzes hinreichend Genüge getan.</p> <p>Grundsätzlich führe eine Überreglementierung der landwirtschaftlichen Betriebe, wodurch die freie</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>In Naturschutzgebieten bleibt die Formulierung bestehen.</p> <p>In Landschaftsschutzgebieten wird es keine Einschränkungen der derzeitigen Nutzungen geben.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift				
Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.				
Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher				
Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

unternehmerische Entscheidung übermäßig eingeengt wird, letzten Endes dazu, dass nicht mehr individuell und flexibel gewirtschaftet werden könnte. Dies würde zwangsläufig zu betriebswirtschaftlichen Einbußen führen.

LFDNR	Bezirksvertretung			
17/12	Allgemein			
Name/Anschrift				
Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.				
Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher				
Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
		<p>Sowohl in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten als auch in geschützten Landschaftsbestandteilen muss nach Meinung des Einsprechers die Weiterentwicklung von Landwirtschaft zukünftig möglich bleiben. So müsste beispielsweise in Landschaftsschutzgebieten auch zukünftig ein Umbruch von Grünland in Ackerland möglich bleiben. Dies müsste insbesondere in den Fällen und auf den Flächen gelten, auf denen vorher jahrelang Vertragsnaturschutz betrieben wurde.</p> <p>Die Landwirtschaft habe den Vertragsnaturschutz im Vertrauen auf die Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung vorgenommen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach Ablauf des Vertragsnaturschutzes kann die Aufnahme der vorherigen Nutzung wieder aufgenommen werden.</p> <p>Es generelles Umbruchverbot ist nicht vorgesehen. Die Einschränkungen beziehen sich auf erosionsgefährdete Flächen bzw. im Feldblockfinder festgesetztes Dauergrünland.</p> <p>Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen Regelungen der EU und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
17/13	Allgemein	<p>Grundsätzlich fordert die Landwirtschaft, dass sämtliche intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen nicht in Naturschutzgebiete oder in geschützte Landschaftsbestandteile aufgenommen werden und auch nicht unter Landschaftsschutz gestellt werden dürfen, so lange der derzeitige Entwurf des Landschaftsplanes wie vorliegend erhebliche Einschränkungen der intensiven Landwirtschaft (sowohl auf Ackerland als auch auf Grünland, sofern die Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis erfolgt) mit sich bringt.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift			<p>Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist in Naturschutz- und geschützten Landschaftsbestandteilen weiterhin zulässig. In die genannten Schutzgebiete wurden keine Ackerflächen aufgenommen.</p>	
Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.				
Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
17/14	Allgemein	<p>Hinsichtlich der geschützten Landschaftsbestandteile wird angemerkt, dass es sich hier um kleinteilig ausgewiesene Bereiche handeln soll. De facto sei es jedoch so, dass es sich hierbei mittlerweile um riesige Flächengrößen handele. Schon alleine durch die Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen in geschützte Landschaftsbestandteile wären davon ca. 86 ha betroffen. Es könne somit nicht mehr von kleinteiligen Bereichen gesprochen werden. Bei einer solchen Größenordnung wäre mittlerweile auch von fast flächendeckenden Ausweisungen zu sprechen.</p> <p>Problematisch wird vom Einsprecher angesehen, dass bei den geschützten Landschaftsbestandteilen die entsprechenden Ge- und Verbote fast deckungsgleich mit denen der Naturschutzgebieten wären.</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift			<p>Die Ausweisung erfolgt auf Grundlage des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan. Der Geltungsbereich ist im § 16 Landschaftsgesetz LG NRW geregelt und erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes.</p> <p>Entgegen den Forderungen der Bezirksregierung Düsseldorf im Genehmigungsverfahren, dass alle "Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen" in Naturschutzgebiete zu überführen seien, werden diese meisten als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.</p>	
Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.				
Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
17/15	Allgemein	<p>Der Einsprecher erläutert, dass der Krutscheider Bach ca. 1,5 km durch den landwirtschaftlichen Betrieb "Gut zur Linden" verläuft. Dies sei der einzige Entwässerungsgraben für das gesamte Gebiet Vohwinkel-West mit ca. 400 ha versiegelter Fläche. Das schon bestehende Rückhaltebecken für ca. 300 ha sei aber ausser Betrieb. Demnach, so der Einsprecher, wäre dieses Becken zur Zeit nicht an das öffentliche Entwässerungsnetz angeschlossen, sodass es in der bisher renaturierten Fläche in der Nähe der Hofstelle massive Erosionschäden in abfließender Richtung geben würde. Es mache auch keinen keinen Sinn, an dem Krutscheider Bach Mäandrierungen (Anreicherung mit Buschpflanzen etc) vorzunehmen, wenn das zuvor beschriebenen System (Kosten ca. 12 000 000,00 €) nicht an das Netz genommen würde. Dem Einsprecher drängt sich der Eindruck auf, dass die Stadt Wuppertal ihre eigenen Hausaufgaben nicht mache. Statt dessen würden die Probleme auf privates Eigentum abgewälzt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Zuge der Umsetzung der Planung zum Gewerbegebiet VohRang wird das RRB in Betrieb genommen, die Entwässerungssituation bereinigt und die Rückhaltung gewährleistet.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 02.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
17/16	Allgemein	Der Einsprecher stellt fest, dass die östlich der Hofstelle "Gut zur Linden" gelegene Ackerfläche in dem neuen Entwurf des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord nur zur Hälfte als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen worden ist. Es ist aus seiner Sicht nicht nachvollziehbar ist, warum diese Fläche überhaupt nunmehr als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden soll. Im Vergleich zu den Bereichen westlich der Hofstelle gelegenen Nutzflächen seien diese dort nicht mit dem Schutzstandard Landschaftsschutzgebiet überzogen worden. Hierbei handele es sich um Ackerlandflächen auf dem Gebiet der Stadt Haan. Nach Auffassung des Einsprechers besteht qualitativ zwischen den vorgenannten Flächen kein Unterschied und es fehle für eine unterschiedliche Schutzausweisung der sachliche Grund. Der Einsprecher fordert, die Schutzausweisung der westlich der Hoffstelle gelegenen Ackerlandflächen als Landschaftsschutzgebiet zu streichen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die östlich der Hofstelle liegende Ackerfläche wurde nicht nur zur Hälfte als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, sondern auch nur zur Hälfte in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes aufgenommen, da die östliche Hälfte im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt ist und Bestandteil eines rechtskräftigen Bebauungsplanes ist. Die westlich der Hofstelle gelegenen Ackerflächen sind als Bestandteil der wertvollen Kulturlandschaft als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, auch wenn der Regionalplan nur teilweise "Bereich zum Schutz" der Landschaft darstellt. Warum der Kreis Mettmann die angrenzenden Flächen nicht als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt hat, ist der Stadt Wuppertal nicht bekannt. Hier wäre die Festsetzung aufgrund der flächenhaften Regionalplan-Darstellung des Bereiches zum Schutz der Landschaft auf dem Gebiet der Stadt Haan angezeigt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
17/17	Allgemein	<p>Dem Einsprecher vermittelt der aktuelle Entwurf des vorgelegten Landschaftsplanes Wuppertal-Nord den Eindruck, als wären damit sämtliche Schutzgebiete und damit einhergehende Auflagen erfasst. Dies sei nicht der Fall. Wie sich am Beispiel der ehemaligen § 62 LG NRW Biotop/ mittlerweile § 30 BNatSchG Biotop zeige, wären diese in den vorliegenden Landschaftsplanentwürfen nicht aufgeführt. Insofern bemängelt der Einsprecher, dass eine nachrichtliche Darstellung der Kraft Gesetz vorhandenen Biotop fehlen würde, die zu einer deutlichen Darstellung für die betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter sinnvoll gewesen wäre. Es würde der Eindruck vermittelt, als ob die in den vorliegenden Planunterlagen ausgewiesenen Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile die alleinigen geschützten Bereiche wären. Bezüglich der vorgenannten Biotop wird angemerkt, dass bei Vorhanden sein eines solchen Biotops erhebliche Einschränkungen in der Bewirtschaftung damit einhergehen können.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Karte der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG hat zusammen mit dem Landschaftsplan-Entwurf offen gelegen.</p> <p>Eine Abstimmung zu den § 30 Biotop erfolgte und erfolgt unabhängig vom Landschaftsplanverfahren mit den Eigentümern.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 02.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
17/18	Allgemein	Die im geplanten Landschaftsschutzgebiet zwischen Schöllersheide und Schöller gelegenen Ackerfläche sollen mit Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem 5.1.1 versehen werden. Dabei handelt es sich um die Anpflanzung einer Obstbaumreihe (unterschiedliche heimische Sorten, Hochstämme) am Weg zwischen Schöllersheide und der Siedlung Schöller sowie um die gem 5.1.2 Anpflanzung einer Obstbaumreihe (unterschiedliche heimische Sorten) am Weg nordwestlich der der Siedlung Schöller. Anhand dieser Beispiele macht der Einsprecher deutlich, zu welchen erheblichen Nachteilen solche Anpflanzungen führen würden und welche ausschließlich vorgesehen seien. Würde in diesen Bereichen beispielsweise Zuckerrübenanbau betrieben, wäre die Verladung von Zuckerrüben durch die Lademaus nicht mehr ohne weiteres möglich. Die Bewirtschaftung der Flächen würde somit erheblich beeinträchtigt. Dies kann nach Auffassung des Einsprechers auch nicht mit den ggf. vorhandenen positiven Aspekten aufgewogen werden. Gleiches würde zum Beispiel auch für die geplante Baumreihe am Oberdüssler Weg auf Ackerland sowie für weitere solcher Maßnahmen gelten.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift				
Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.				
Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher				
Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
17/19	Allgemein	<p>Nach der Beurteilung des Einsprechers sei deutlich anzumerken, dass sich in dem Bereich Wuppertal - Nord und auch im Bereich Schöller eine ausreichende Anzahl struktur- und artenreicher Landschaftselemente befände. Auf der anderen Seite würde die Ausweisung des Naturdenkmals 2.6.1. auf Schöllersheide mitgetragen. Es müsse jedoch sicher gestellt werden, dass dieses Naturdenkmal auch gepflegt und die Pflege finanziert wird, sodass der Eigentümer und Bewirtschafter für die Pflege nicht auch noch finanziell herangezogen würde. Dies gelte selbstverständlich für mehrere Bereiche der Naturdenkmäler, welche durch den Landschaftsplan Wuppertal-Nord ausgewiesen würden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Durch die Ausweisung als Naturdenkmal ändert sich die Verkehrssicherungspflicht der Eigentümerin/des Eigentümers grundsätzlich nicht.</p> <p>Pflegemaßnahmen zur Erhaltung werden nach fachlicher Prüfung im Auftrag der Stadt Wuppertal durchgeführt.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.</p> <p>Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 02.05.2013</p> <p>Festsetzungs-Nr.:</p> <p>Darstellungs-Nr.:</p>				
17/20	Allgemein	<p>Der Einsprecher fordert, dass grundsätzlich bei den durch den Landschaftsplan Wuppertal - Nord dargestellten Maßnahmen sicherzustellen ist, dass die damit einhergehenden Kosten gegebenenfalls durch die Stadt Wuppertal übernommen werden. Dies wäre sowohl für die Anlage von Maßnahmen als auch für deren Pflege sowie die durch den Landschaftsplan aufgestellten Ge- und Verbote einhergehenden Ertragsausfälle zu gewährleisten. Dabei seien sämtliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen wie beispielsweise die oben beschriebenen (z.B.5.1.1) zu nennen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und nur im Einverständnis mit der/dem Grundstückseigentümerin/er und sofern die Finanzierung für die Anlage und Unterhaltung gesichert ist.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.</p> <p>Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 02.05.2013</p> <p>Festsetzungs-Nr.:</p> <p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

LFDNR		Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
17/21		Allgemein	<p>Der Einsprecher fordert die Ge- und Verbote auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Er empfiehlt, die durch den Landschaftsplan beabsichtigten Ziele im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit den Landwirten umzusetzen. Im diesem Fall sei die Akzeptanz der betroffenen Landwirte bei dieser Art der Gestaltung hoch.</p> <p>Zudem würden auch Widerstände reduziert. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten sollte daher auf das notwendige, minimale Maß reduziert und vielmehr die gewünschten Ziele durch freiwillige vertragliche Vereinbarungen versucht werden zu erreichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und nur im Einverständnis mit der/dem Grundstückseigentümerin/er und sofern die Finanzierung für die Anlage und Unterhaltung gesichert ist.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann					
Einsprecher Landwirt					
Einspruchdatum: 02.05.2013					
Festsetzungs-Nr.:					
Darstellungs-Nr.:					

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung				
17/22	Allgemein	<p>Im Rahmen der allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile soll die Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, verboten und nur auf Antrag durch die untere Landschaftsbehörde im Einzelfall erlaubt sein. Diesbezüglich wird vom Einsprecher Bezug genommen auf die oben gemachten Ausführungen zum Hofstellenkataster. Zudem regt er an, dass, für den Fall, dass das beantragte Bauvorhaben der Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes diene, die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW als zuständige Fachbehörde das Bauvorhaben beurteilt und sodann diese Stellungnahme der Fachbehörde im Rahmen des Bauantragsverfahrens maßgebend sein soll. Auch die Anlage und Unterhaltung von beispielsweise Silage - oder Futtermieten sollte im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf der Hofstelle und im Umgebungsbereich zulässig sein. Zudem ist gerade die Errichtung von beispielsweise Vieh- und Weideunterständen aus Sicht des Einsprechers oft betriebsnotwendig. Diesbezüglich würde ein Verbot erhebliche Nachteile für den wirtschaftenden Betrieb mit sich bringen.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>	
Name/Anschrift					
<p>Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.</p>					
<p>Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>					
Einsprecher					
Landwirt					
Einspruchdatum:					
02.05.2013					
Festsetzungs-Nr.:					
Darstellungs-Nr.:					

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
17/23	Allgemein	Bei dem allgemeinen Verbot der Aufstellung von Buden etc.sollte eine Ausnahme für den "ab Feld-Verkauf" in den Landschaftsplanentwurf aufgenommen werden.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
17/24	Allgemein	Bei dem Verbot Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen sollten Ausnahmen für Hoffeste etc. vorgesehen werden.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
17/25	Allgemein	Bei dem Verbot Abfälle etc. zu lagern sollte darauf abgestellt werden, dass zumindest die Lagerung auf und in der näheren Umgebung von Hofstellen zulässig sei.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
17/26	Allgemein	Hinsichtlich des Verbotes der Einleitung oder oberflächlichen Ableitung von beispielsweise Hausabwässern, Gülle, Silageabwässer, Düngemittel etc. sollten Ausnahmen bezüglich der genehmigten bzw. genehmigungsfähigen Einleitungen in den Landschaftsplan aufgenommen werden.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
17/27	Allgemein	Bezüglich des Verbotes von Reiten und Führen von Reittieren abseits von Wegen etc. sollten Ausnahmen für Pensionpferdebetriebe in den Landschaftsplanentwurf aufgenommen werden.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Die Eigennutzung durch den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher bleibt unberührt (§ 50 Abs. 4 LG NRW).	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
17/28	Allgemein	Sowohl die Unterhaltung als auch die Neuanlage von Drainagen sollte im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zulässig sein.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. In Landschaftsschutzgebieten ist die Unterhaltung von Dränagen erlaubt. In Naturschutzgebieten ist die Unterhaltung von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zulässig, sofern keine Einleitungsgenehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich ist. Bei Änderungen der Einleitung in ein Gewässer sowie Neuverlegungen bedarf es neben einer landschaftsrechtlichen Befreiung auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

LFDNR		Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
17/29		Allgemein	Bezüglich des Verbotes der Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, insbesondere in der Zeit vom 15.03. bis zum 01.10. eines Kalenderjahres sollte innerhalb der Vegetationszeit eine Gewässerunterhaltung angrenzend oder aber inmitten landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen weiterhin möglich sein. Ansonsten, so die Befürchtung des Einsprechers, bestünde die Gefahr, dass sie zuwachsen.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann					
Einsprecher Landwirt					
Einspruchdatum: 02.05.2013					
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:					
17/30		Allgemein	Zu den grundsätzlichen Verboten, Pflanzen zu beschädigen etc. ist anzumerken, dass die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis bis an die jeweiligen Ränder der Nutzungsgrenzen weiterhin möglich sein muss.	Der Anregung wird gefolgt. Die Eigentumsrechte der angrenzenden Nutzer sind zu wahren.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann					
Einsprecher Landwirt					
Einspruchdatum: 02.05.2013					
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:					

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
17/31	Allgemein	Die Verbote Silagemieten und Düngemittel außerhalb von Hofräumen zu lagern, machen nach Auffassung des Einsprechers deutlich, dass auch diesbezüglich eine großzügige Ausweisung der Hofstellen mit entsprechenden Umgebungsflächen erforderlich sei. Von diesen Anlegungs- und Lagerungsverboten sollten jedoch vollständig gewickelte Silageballen ausgenommen werden. Diese seien absolut wasser- und flüssigkeitsdicht, da ansonsten das darin befindliche Futter verderben würde. Der Einsprecher hält die Anlage von Silagemieten dann für sinnvoll, wenn gewährleistet sei, dass Sickerwasser in entsprechend wasserdichte Sickergruben geleitet werden könnte.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR 17/32	Bezirksvertretung Allgemein			
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann		Das Verbot Brachflächen, Grünland etc.in eine Intensivnutzung zu überführen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, soll nach Auffassung des Einsprechers dahingehend korrigiert werden, als dass die Definition der Brachflächen in diesem Zusammenhang im Landschaftsplan Wuppertal-Nord nicht nach § 24 Landschaftsgesetz NRW erfolgen darf, wonach als Brachflächen solche Grundstücke gelten, deren Nutzung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind. Die zuletzt genannten Einschränkungen sollten ersatzlos gestrichen werden. Ausserdem wird angemerkt, dass Brachen nach der EU- Agrarreform oder andere Flächen, die im Rahmen von EU-Förderprogrammen oder beispielsweise aufgrund Vertragsnaturschutz stillgelegt bzw. bewirtschaftet werden, nach Auslaufen der Verträge und entsprechend gesetzlicher Regelungen wieder in den ursprünglichen Zustand und die ursprüngliche Nutzung umwandelbar sind. Insofern dürfe dies nicht durch den Landschaftsplan Wuppertal-Nord ausgehebelt werden.	Der Anregungen wird nicht gefolgt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Einsprecher Landwirt			Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
17/33	Allgemein	Der Einsprecher fordert, dass das Beweidungsverbot von Fließgewässern und Quellen ersatzlos gestrichen werden müsste, da es einen enteignungsgleichen Tatbestand darstellen würde. Entsprechende Beeinträchtigungen würden schon über Fachgesetze geregelt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
17/34	Allgemein	Hinsichtlich des ausgesprochenen Verbotes der Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschul- oder Sonderkulturen führt der Einsprecher aus, dass es sich bei diesen Nutzungen auch um landwirtschaftliche Nutzungen handeln würde und diese somit zulässig sein müssten. Zu den betrieblich notwendigen Entscheidungsfreiheiten seien bereits vorher schon Ausführungen gemacht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
17/35	Allgemein			
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann		Grundsätzlich muss es nach Auffassung des Einsprechers möglich bleiben, Forstwirtschaftswege auch ohne Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde neu anlegen oder in eine höhere Ausbaustufe überführen zu können. Gerade in Fällen, in denen die Wirtschaftswege durch Forstflächen oder Wald der Erschließung landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen dienen, sollten diese in der mindestens gleichen Ausbaustufe erhalten werden können. Auch sollten Ausbesserungs- und Reparaturarbeiten sowie die Wiederanlage zugelassen werden.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Die Unterhaltung und der Neubau von Forstwirtschaftswegen erfolgt im Rahmen des Erlasses "Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - III A 4 – 35-00-00.00 v. 1.9.1999, Stand 09.5.2014"	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
17/36	Allgemein	<p>In den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmäler ist die Beweidung und das Tränken der Weidetiere innerhalb der Quellbereiche gemäß des Verordnungsentwurfes verboten. Da hierfür ortsübliche bzw. betriebsübliche Abzäunungen erforderlich sind, um die Einhaltung des Verbotes zu gewährleisten, sind die damit entstehenden Kosten der Abzäunung nach Auffassung des Einsprechers vom Planungsträger zu übernehmen. Entsprechende Auflagen dürften nicht dazu führen, dass der mit solchen Auflagen betroffene Eigentümer und/oder Bewirtschafter noch die damit einhergehenden Kosten zu tragen hätte.</p> <p>Hinsichtlich des allgemeinen geltenden Verbots sei jedoch grundsätzlich zu berücksichtigen, dass es in Abhängigkeit von den Flächenanteilen entlang des Quellbereiches zu unwirtschaftlichen Restflächen kommen kann. Entsprechende Nutzungsentschädigungen müssten dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter ersetzt werden.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR 17/37	Bezirksvertretung Allgemein			
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann		Die im offengelegten Landschaftsplanentwurf aufgeführten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen umfassen unter anderem die Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen. Die vorgenannten Entwicklungsmaßnahmen sollten nach Auffassung des Einsprechers grundsätzlich mit dem jeweiligen Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche im Vorfeld abgestimmt und ausschließlich auf freiwilliger vertraglicher Grundlage geregelt werden. Die Anlage und Anpflanzung der vorgenannten Gewächse könne zu unwirtschaftlichen Durchschneidungen und erheblichen Beeinträchtigungen in der Betriebsabfolge führen. Zudem seien Abstände zu solchen Anlagen und Anpflanzungen einzuhalten mit der Folge, dass die Flächen nicht mehr im ursprünglichen Zustand bewirtschaftet werden könnten. Es wäre mit weiteren nachteiligen Auswirkungen zu rechnen (Beschattungen, Verwurzelungen, Überwuchs etc.). Die dadurch entstehenden Bewirtschaftungsnachteile, Ertragsausfälle und grundsätzlich entstehende Kosten müssten, so die Meinung de Einsprechers, ersetzt werden. Dies gelte selbstverständlich auch für die damit im Zusammenhang stehenden Fragen der zukünftigen Pflege der Anlagen und Anpflanzungen. Die beabsichtigten Vernetzungen von Gehölzbeständen etc. dürfe nicht dazu führen, dass es zu weiteren Durchschneidungen und Wirtschafterschwernissen in den landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und nur im Einverständnis mit der/dem Grundstückseigentümerin/er und sofern die Finanzierung für die Anlage und Unterhaltung gesichert ist.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
17/38	Allgemein	Bei dem in den Allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutz aufgeführtem Punkt A. 8. geht der Einsprecher davon aus, dass Schilder errichtet werden dürfen, soweit diese im Zusammenhang mit der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen und es sich insofern um einen Schreibfehler handeln müsste.	Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich um einen Tippfehler. Das Wort "nicht" im Zusammenhang mit Schildern, die auf die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte hinweisen, wird gestrichen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
17/39	Allgemein	<p>Bezüglich der Wiederherstellung einer in Ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (Entwicklungskarte Teil C) mit 3 gekennzeichneten, wird vom Einsprecher angemerkt, dass es sich hierbei um Gebiete des Kalksteinabbaus handele. Bei solchen weitreichenden Planungen müsse eine ressourcenschützende Herangehensweise Priorität haben. Dies gelte selbstverständlich auch für den Fall, dass solche Gebiete wie die des Kalksteinabbaus Bestandteil des Landschaftsplanes würden. Insofern verweist der Einsprecher voll umfänglich auf das in der Anlage beigefügte Schreiben der Kreisbauernschaft Mettmann vom 15.04.2010 im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens zur Erweiterung der Grube Osterholz von Dezember 2007 bzw. Oktober 2009. In diesem Schreiben würden in landwirtschaftlicher Hinsicht die Anregungen und Bedenken aufgenommen, welche auch für den vorliegenden Landschaftsplanentwurf voll umfänglich herangezogen werden müssten. Im Wesentlichen handele es sich hierbei um eine Wiederauffüllung der ausgehobenen Gruben oder aber zumindest um Teilverfüllungen. Eine arten- und strukturreiche Kulturlandschaft sollte wiederhergestellt werden. Die Wiederherstellung einer arten- und strukturreichen Kulturlandschaft sollte gleichzeitig auch als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden können. Durch das vorgenannte Vorgehen könnten diese Flächen auch der Naherholung der Bevölkerung im Ballungsraum wieder zugänglich gemacht werden, wie es ursprünglich auch möglich gewesen ist. Gerade die im südöstlichen Bereich vor Schöller gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen wären die qualitativ hochwertigsten Ackerböden im Bereich der Stadt Wuppertal bis hin in den Kreis Mettmann. Die Aufschüttung dieser Flächen mit Abraum und damit die dauerhafte Zerstörung dieser Flächen müsste, so</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens (Beschluss 26.03.13) wurde alle eingebrachten Belange abschließend behandelt.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift				
Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.				
Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher				
Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

der Einsprecher, auch durch den Landschaftsplan Wuppertal-Nord verhindert werden. In Verantwortung vor dem Gut "Boden" müssten die ausgehobenen Kalkgruben (zumindest teilweise) wieder zu verfüllen werden, bevor hochwertiger Lössboden mit Abraum verkippt würden. Im Rahmen der Festsetzungen des Bodenschutzes bestehe auch die Verantwortung von Kommunen und auch die der Stadt Wuppertal in diesem Bereich mit dem Regelungselement Landschaftsplan Wuppertal-Nord zu verhindern, das derartiger schutzwürdiger Boden vernichtet wird.

LFDNR	Bezirksvertretung			
17/40	Allgemein	Hinsichtlich der temporären Erhaltung (6.1) von im Landschaftsplanentwurf festgelegten Flächen wird angemerkt, dass durch eine solche	Der Anregungen wird nicht gefolgt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift		Unterschutzstellung sich im späteren Verlauf kein erhöhter Kompensationsbedarf ergeben dürfe. In dem nunmehr diese Flächen temporär erhalten würden, dürfe somit kein erhöhter Schutzstandard geschaffen werden. Sollten die nunmehr "mit temporärer Erhaltung" unter Schutz gestellten Flächen später beispielsweise bebaut werden, besteht die Befürchtung, dass durch einen gegenbenenfalls dadurch geschaffenen erhöhten Schutzstandard erhöhte Ausgleichs- und Erstazmaßnahmen die Folge wären.	Das Entwicklungsziel 6.1 Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung“ hat keinen Einfluss auf die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem eventuellen Bauleitplanverfahren.	
Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.		Nach Meinung des Einsprechers kann und darf das nicht zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen geschehen, die in unserem Ballungsraum besonders knapp seien.	Der Schutzstatus hat keinen Einfluss auf Art und Umfang der im Rahmen der Eingriffsregelung festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.	
Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher				
Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
17/41	Allgemein			
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann		Im gemeinsamen Dialog zwischen Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW wurde gemeinsam ausgearbeitet, dass generell jegliche Bodennutzung dem Prinzip der Nachhaltigkeit entsprechen muss, um auch zukünftigen Generationen maximale Nutzungsmöglichkeiten zu erhalten. Dazu trage auch eine landwirtschaftliche Bodennutzung bei, die bei der Erzeugung hochwertiger Lebens- und Futtermittel sowie von pflanzlichen Rohstoffen die natürlichen Ressourcen Boden, Wasser und Luft klimaverträglich ist und den Erhalt einer hohen Biodiversität gewährleistet. Von besonderer Bedeutung sei in diesem Zusammenhang vor allem die Reduzierung der Inanspruchnahme von Böden als Flächen für Siedlung, Gewerbe und Verkehr. Damit in Zusammenhang zu sehen seien die einhergehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Der Einsprecher verweist in diesem Zusammenhang auf den zwischen dem Rheinischen Landwirtschaftsverband e.V., der Kreisbauernschaft Mettmann e.V., der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Mettmann und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal im Sommer 2011 abgeschlossene Kooperationsvertrag zur landwirtschaftsverträglichen Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem LG NRW.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Einsprecher Landwirt			Im Rahmen der Stadtplanung wird der Innenentwicklung und baulichen Nutzung von baulichen Brachflächen der Vorrang eingeräumt.	
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
17/42	Allgemein			
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
		Durch den aufgestellten Landschaftsplan wird die Jagdausübung teilweise reglementiert. So wird in Naturschutzgebieten unter anderem die Einrichtung offener Ansitzleitern und im Einzelfall von geschlossenen Kanzeln für die Schwarzwildbejagung sowie die Anlage von Wildäckern und die Wildfütterung außerhalb von Notzeiten nur im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde als zulässig angesehen. Grundsätzlich ist es nach Auffassung des Einsprechers aus jagdlichen Gründen sinnvoll, entsprechende Jagdeinrichtungen, Anlage von Wildäckern und Wildfütterungen errichten bzw. vornehmen zu können, ohne dass es dazu besonderer Erlaubnisse bedarf. Entsprechende Jagdregelungen könnten zu dem Problem führen, dass der Wildbestand nicht in erforderlichem Umfang beibehalten bzw. reduziert werden könnte. Je nach Schadenssituation müsste eine variable und flexible Reaktionsmöglichkeit bestehen. Zu hohe Wildpopulationen führten zu Fraßschäden, auch gerade an landwirtschaftlichen Nutzflächen. Tiere hielten sich nicht an die durch Landschaftspläne aufgestellte Grenzen. Dies bedeute aber, dass auch in Jagdschutzzonen geschonte Tiere Grenzen überschreiten und beispielsweise Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen und nicht nur in den jagdlich geschützten Bereichen anrichten würden. Die Bejagungserschwerungen könnten wiederum erhebliche Wildschäden zur Folge haben. Da diese üblicherweise der Jagdpächter zu tragen habe, würde die Bereitschaft, einen angemessenen Jagdpachtzins zu zahlen, ebenfalls sinken. Damit entstünden für die Jagdbesitzer zudem finanzielle Beeinträchtigungen. Naturgemäß gäbe es in Naturschutzgebieten und in geschützten Landschaftsteilen höhere Wildbestände. Dort müsste es möglich sein, Jagdeinrichtungen errichten zu können, um die oben angesprochenen erhöhten Wildschäden (Verbisschäden durch Rehwild im Wald; auch hier im	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausübung der Jagd erfolgt gemäß Bundesjagdgesetz und in weiterer Konkretisierung für Naturschutzgebiete gemäß "Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - III B 6 77-20-00.00/III B 2-1.09.00 v. 1.3.1991"	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Bereich zu erwartende erhöhte Schwarzwildschäden) erfolgreich eindämmen zu können.

LFDNR	Bezirksvertretung			
17/43	Allgemein			
Name/Anschrift Kreisbauernschaft Mettmann e.V. Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 02.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
		Zusammenfassend kommt der Einsprecher zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Landschaftsplanentwurf Wuppertal - Nord eine Reihe grundlegender Punkte änderungs- und klärungsbedürftig sind. Grundsätzlich würde sich die Landwirtschaft nicht den notwendigen Maßnahmen zum Schutze der Natur und der Umwelt verschließen. Dabei sei jedoch eine ausgewogenes Miteinander erforderlich, dass auch die Belange der Landwirtschaft in ausreichendem Maße berücksichtigt würde. Sowohl die Eigentümer als auch die Bewirtschafter landwirtschaftlicher Nutzflächen dürften erwarten, dass die Sozialpflichtigkeit des Eigentums, die auch in die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe hinein reiche, in angemessenem Verhältnis und in zumutbaren Rahmen und mit Augenmaß auch im Rahmen eines Landschafts-planes mit einfließen müsste. Daher regen der Einsprecher nochmals ausdrücklich an, im Vorfeld die Gespräche mit den jeweils betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern zu suchen und dabei neben den öffentlichen Interessen auch die Belange der Landwirtschaft in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Die mit einem Landschaftsplan einhergehenden Beeinträchtigungen und Bewirtschaftungsnachteile müssten jedoch ausgeglichen werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Während des gesamten Landschaftsplanverfahrens ist die Landwirtschaft ausführlich in Rahmen von Veranstaltungen und Einzelgesprächen beteiligt worden. Durch den Landschaftsplan entstehen keine Bewirtschaftungsnachteile und Beeinträchtigungen für die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
18/01	Oberbarmen	<p>Der vom Einsprecher vertretene Landwirt ist Pächter von landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemarkung Nächstebreck mit Naturschutzausweisung sowie Eigentümer und Pächter von landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemarkung Nächstebreck mit der Ausweisung Landschaftsschutz. Er wendet sich gegen die entsprechenden Festsetzungen. Insbesondere die Ausweisungen der Naturschutzgebiete jedoch auch die großflächige Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete würden den landwirtschaftlichen Betrieb erheblich treffen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Durch den Landschaftsplan entstehen keine Bewirtschaftungsnachteile und Beeinträchtigungen für die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Mühlinghaus, Emil Rheinischer Landwirtschaftsverband Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>		<p>Das vorliegende und abgestimmte Hofstellenkataster für den Bereich Wuppertal-Nord sollte nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen werden. Bauliche Entwicklungen des Betriebes müssten für die Entwicklungsmöglichkeiten und Existenzsicherung im Rahmen sich ändernder Marktverhältnisse auch weiterhin möglich sein. Dafür sei nach Auffassung des vom Einsprecher vertretenen Landwirtes eine Zustimmung der Landwirtschaftskammer NRW im Rahmen privilegierter Bauvorhaben der Landwirtschaft ausreichend. Eine weitere Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde sei deshalb nicht mehr erforderlich.</p>	<p>Mit dem Hofstellenkataster wurden gemeinsam mit der Landwirtschaft bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe abgestimmt, die bei einer Realisierung grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen stehen. Eine aktualisierte Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen und betriebliche Erfordernisse ist nur möglich, wenn das Hofstellenkataster nicht Bestandteil des Landschaftsplanes wird. Das Hofstellenkataster wird parallel zum Landschaftsplan geführt und aktualisiert.</p>	
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
18/02	Oberbarmen	Der vom Einsprecher vertretene Landwirt führt weiter aus, dass in den allgemeinen Festsetzungen zu den Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsbestandteilen enthaltene Formulierung, nach der die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung "...in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang" erlaubt sei, geändert werden müsste. Eine naturschonende Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen sei bereits im Rahmen der guten fachlichen Praxis und den dazu ergangenen Verordnungen und Gesetzen sichergestellt. "Eine weitere Regelung durch den Landschaftsplan Wuppertal-Nord...(sei)...somit nicht erforderlich und stelle eine Überreglementierung dar.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. In Naturschutzgebieten bleibt die Formulierung bestehen. In Landschaftsschutzgebieten wird es keine Einschränkungen geben.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Mühlinghaus, Emil Rheinischer Landwirtschaftsverband Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
18/03	Oberbarmen	Es wird gefordert, dass zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft in Landschaftsschutzgebieten ein Umbruch von Grünland in Ackerland möglich sein muss. Dies müsse nach Auffassung des den Landwirt vertretenen Einsprechers besonders für die Flächen gelten, auf denen jahrelang Vertragsnaturschutz betrieben wurde. Daran habe der Landwirt im Vertrauen auf die Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung teilgenommen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Nach Ablauf des Vertragsnaturschutzes kann die Aufnahme der vorherigen Nutzung wieder aufgenommen werden. Es generelles Umbruchverbot ist nicht vorgesehen. Die Einschränkungen beziehen sich auf erosionsgefährdete Flächen bzw. im Feldblockfinder festgesetztes Dauergrünland. Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen Regelungen der EU und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Mühlinghaus, Emil Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
18/04	Oberbarmen	Der Einsprecher fordert für seinen Mandanten, dass alle intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen weder in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen noch in Landschaftsschutzgebieten liegen dürfen, so lange der Landschaftsplan erhebliche Einschränkungen für die intensive Landwirtschaft enthalte.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist in Naturschutz- und geschützten Landschaftsbestandteilen weiterhin zulässig. In die genannten Schutzgebiete wurden keine Ackerflächen aufgenommen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Mühlinghaus, Emil Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
18/05	Oberbarmen	Es wird bemängelt, dass die § 30 BNatSch-Biotop nachrichtlich nicht im Landschaftsplanentwurf aufgenommen worden sind. Damit sei für die Eigentümer und Bewirtschafter die mögliche Betroffenheit nicht nachvollziehbar. Durch die alleinige Darstellung der NSG-, LB- und LSG-Flächen im Entwurf würde der Eindruck vermittelt, dass es darüber hinaus keine Schutzbereiche gebe. Für den Fall, dass ein solches Biotop vorhanden sein sollte, werden erhebliche Einschränkungen in der Bewirtschaftung befürchtet.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Karte der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG hat zusammen mit dem Landschaftsplan-Entwurf offen gelegen. Eine Abstimmung zu den § 30 Biotopen erfolgte und erfolgt unabhängig vom Landschaftsplanverfahren mit den Eigentümern.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Mühlinghaus, Emil Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
18/06	Oberbarmen	In den allgemeinen Festsetzungen für die Schutzgebiete ist u. a. das Verbot der Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen aufgeführt und in die Einzelfallentscheidung der unteren Landschaftsbehörde gestellt. Hierzu führt der den Landwirt vertretenden Einsprecher aus, dass "...für den Fall, dass das beantragte Bauvorhaben der Erweiterung eines aktiv wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebes dient, die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW als zuständige Fachbehörde im Rahmen des Bauantragsverfahrens maßgebend ist." Darin eingeschlossen werden sollten auch Silage- und Futtermieten auf der Hofstelle und im "...Umgebungsbereich..." sowie die Errichtung von Vieh- und Weideunterständen.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Baurechtliche Entscheidungen werden auf der Grundlage des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung NRW getroffen. Bei privilegierten Bauvorhaben wird grundsätzlich die Landwirtschaftskammer über die Baubehörde beteiligt. Die untere Landschaftsbehörde hat die Belange von Natur und Landschaft im Baugenehmigungsverfahren zu vertreten, insbesondere für geschützte Flächen.</p> <p>Mit dem Hofstellenkataster wurden gemeinsam mit der Landwirtschaft bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe abgestimmt, die bei einer Realisierung grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen stehen. Eine aktualisierte Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen und betriebliche Erfordernisse ist nur möglich, wenn das Hofstellenkataster nicht Bestandteil des Landschaftsplanes wird.</p> <p>Das Hofstellenkataster wird parallel zum Landschaftsplan geführt und aktualisiert. Ein entsprechender Hinweis wird in die Erläuterungen des Landschaftsplans aufgenommen.</p>	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Mühlinghaus, Emil Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 18/07	Bezirksvertretung Oberbarmen	Der Einsprecher führt für seinen Mandanten aus, dass bei dem allgemeinen Verbot der Aufstellung von Bunden etc. die Ausnahme für den "ab-Feld-Verkauf" aufgenommen werden soll.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Mühlinghaus, Emil Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 18/08	Bezirksvertretung Oberbarmen	Der Einsprecher führt für seinen Mandanten aus, dass bei dem Verbot, Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, Ausnahmen für Hoffeste etc. aufgenommen werden sollten.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Mühlinghaus, Emil Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 18/09	Bezirksvertretung Oberbarmen	Der Einsprecher führt für seinen Mandanten aus, dass bei dem allgemeinen Verbot der Lagerung von Abfällen zumindest eine Lagerung auf und in der näheren Umgebung der Hofstelle möglich sein muss.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Mühlinghaus, Emil Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 18/10	Bezirksvertretung Oberbarmen	Es wird angeregt, dass "Hinsichtlich des Verbotes der Einleitung oder oberflächigen Ableitung von beispielsweise Hausabwässern, Gülle, Silageabwässern, Düngemitteln etc....Ausnahmen bezüglich der genehmigten bzw. genehmigungsfähigen Einleitungen in den Landschaftsplan aufgenommen werden (sollten)."	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Mühlinghaus, Emil Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 18/11	Bezirksvertretung Oberbarmen	<p>Es wird angeregt, dass eine Ausnahme für die Pensionspferdehaltung von dem Verbot des Reitens und Führens von Reittieren abseits von Wegen in den Landschaftsplanentwurf aufgenommen werden soll.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Eigennutzung durch den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher bleibt unberührt (§ 50 Abs. 4 LG NRW).</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift für Mühlinghaus, Emil Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 18/12	Bezirksvertretung Oberbarmen	<p>Es wird angeregt, die Unterhaltung und Neuanlage von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zuzulassen.</p>	<p>Der Anregungen wird gefolgt.</p> <p>In Landschaftsschutzgebieten ist die Unterhaltung von Dränagen erlaubt. In Naturschutzgebieten ist die Unterhaltung von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zulässig, sofern keine Einleitungsgenehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich ist.</p> <p>Bei Änderungen der Einleitung in ein Gewässer sowie Neuverlegungen bedarf es neben einer landschaftsrechtlichen Befreiung auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift für Mühlinghaus, Emil Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
18/13	Oberbarmen	<p>Nach Auffassung des Einsprechers sollte es innerhalb des Verbotszeitraums für die Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen vom 15.03. bis 01.10. eines Kalenderjahres möglich sein, "...eine Gewässerunterhaltung angrenzend oder aber inmitten landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen..." durchführen zu können. Ansonsten bestände die Gefahr des Zuwachsens und der Vernässung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Zur Folge hätte dies gegebenenfalls eine Unwirtschaftlichkeit hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen mit enteignungsgleichem Charakter und einer möglichen Existenzgefährdung.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Mühlinghaus, Emil Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p> <p>Darstellungs-Nr.:</p>				
18/14	Oberbarmen	<p>Der vom Einsprecher vertretene Landwirt weist darauf hin, dass "...die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis bis an die jeweiligen Nutzungsgrenzen weiterhin möglich sein muss." Das müsse vom grundsätzlichen Verbot, Pflanzen zu beschädigen, ausgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Eigentumsrechte der angrenzenden Nutzer sind zu wahren.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Mühlinghaus, Emil Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p> <p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
18/15	Oberbarmen	<p>Es wird ausgeführt, dass das Verbot, Silagemieten und Düngemittel außerhalb von Hofräumen zu lagern, eine großzügige Ausweisung der Hofstellen erforderlich mache. Von diesem Verbot sollten vollständig gewickelte Silageballen ausgenommen werden, da sie wasser- und flüssigkeitsdicht seien. Die Anlage von Silagemieten wird für den Fall für sinnvoll angesehen, wo das Sickerwasser in eine entsprechende und wasserdichte Sickergrube abgeleitet werden kann.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Mühlinghaus, Emil Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p> <p>Darstellungs-Nr.:</p>				
18/16	Oberbarmen	<p>Der Einsprecher fordert, dass das Verbot, Brachflächen und Grünland in eine Intensivnutzung zu überführen bzw. in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, sich nicht an der Brachflächendefinition des § 24 LG NRW festmachen dürfe. Die Einschränkungen seien ersatzlos zu streichen. Er weist auf die Behandlung von Brachen nach der EU-Agrarreform und Flächen im Rahmen der EU-Förderprogramme hin, die "...nach Auslaufen der Verträge und entsprechenden gesetzlichen Regelungen wieder in den ursprünglichen Zustand und die ursprüngliche Nutzung umwandelbar sind." Der Landschaftsplan dürfe diese Regelungen nicht "aushebeln".</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Mühlinghaus, Emil Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p> <p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 18/17	Bezirksvertretung Oberbarmen	Es wird gefordert, das Beweidungsverbot an Fließgewässern und Quellen ersatzlos zu streichen, da es einen enteignungsgleichen Tatbestand darstellen würde. Außerdem seien die möglichen Beeinträchtigungen durch Fachgesetze geregelt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Mühlinghaus, Emil Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 18/18	Bezirksvertretung Oberbarmen	Der vom Einsprecher vertretene Landwirt fordert die Zulässigkeit der Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, Baumschul- und Sonderkulturenflächen, da sie als landwirtschaftliche Nutzung zulässig sein müssen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Mühlinghaus, Emil Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
18/19	Oberbarmen	<p>Der Einsprecher fordert die Kostenübernahme durch den Planungsträger für Einzäunungen, die aufgrund des Beweidungs- und Tränkenverbotes innerhalb von Quellbereichen bei Naturdenkmälern erforderlich werden. Die Auflagen durch den landschaftsplan dürften nicht dazu führen, dass dem betroffene Eigentümer und/oder Bewirtschafter dadurch Kosten entstehen.</p> <p>Es wird auch eine Nutzungsentschädigung für den Fall befördert, wo es "...in Abhängigkeit von den Flächenanteilen entlang des Quellbereiches zu unwirtschaftlichen Restflächen kommen kann."</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Mühlinghaus, Emil Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				
18/20	Oberbarmen	<p>Der Einsprecher führt aus, dass die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen grundsätzlich mit dem jeweiligen Eigentümer und Bewirtschafter auf freiwilliger Basis abgestimmt werden müssen. Als Grund wird genannt, dass die Anpflanzungen zu unwirtschaftlichen Durchschneidungen und Beeinträchtigungen in der Betriebsabfolge führen würden. Durch die zusätzlich zu solchen Maßnahmen einzuhaltenen Abständen können diese Flächen nicht mehr im ursprünglichen Zustand genutzt werden. Die Kosten für die Bewirtschaftungsnachteile, Ertragsausfälle und Pflege sind zu ersetzen. Die Vernetzung der Gehölzbestände dürfe nicht zu weiteren Durchschneidungen und Bewirtschaftungshindernisse führen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und nur im Einverständnis mit der/dem Grundstückseigentümerin/er und sofern die Finanzierung für die Anlage und Unterhaltung gesichert ist.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Mühlinghaus, Emil Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
18/21	Oberbarmen	<p>Es wird die Empfehlung ausgesprochen, "...die durch den Landschaftsplan beabsichtigten Ziele im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit den Landwirten umzusetzen." Dadurch könnte die Akzeptanz bei den betroffenen Landwirten erhöht und der Widerstand reduziert werden. Dazu sollte die Ausweisung von Schutzgebieten auf "...das notwendige, minimale Maß reduziert...(werden)."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und nur im Einverständnis mit der/dem Grundstückseigentümerin/er und sofern die Finanzierung für die Anlage und Unterhaltung gesichert ist.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Mühlinghaus, Emil Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p> <p>Einsprecher Landwirt</p> <p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p> <p>Festsetzungs-Nr.:</p> <p>Darstellungs-Nr.:</p>				
18/22	Oberbarmen	<p>Bei den Schutzgebietsausweisungen sieht der vom Einsprecher vertretene Mandant das Maß der Verhältnismäßigkeit als überzogen. Es wird deshalb für diesen Betrieb eine entsprechende Anpassung des Landschaftsplanes gefordert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausweisung der Schutzgebiete erfolgt auf der Grundlage der Darstellungen des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan und den Kartierungen der LANUV.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Mühlinghaus, Emil Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p> <p>Einsprecher Landwirt</p> <p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p> <p>Festsetzungs-Nr.:</p> <p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
19/01	Vohwinkel	Der vom Einsprecher vertretene Landwirt führt aus, dass in den allgemeinen Festsetzungen zu den Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsbestandteilen enthaltene Formulierung, nach der die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung "...in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang" erlaubt sei, geändert werden müsste. Eine naturschonende Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen sei bereits im Rahmen der guten fachlichen Praxis und den dazu ergangenen Verordnungen und Gesetzen sichergestellt. "Eine weitere Regelung durch den Landschaftsplan Wuppertal-Nord...(sei)...somit nicht erforderlich und stelle eine Überreglementierung dar.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. In Naturschutzgebieten bleibt die Formulierung bestehen. In Landschaftsschutzgebieten wird es keine Einschränkungen geben.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Paashaus, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
19/02	Vohwinkel	Es wird gefordert, dass zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft in Landschaftsschutzgebieten ein Umbruch von Grünland in Ackerland möglich sein muss. Dies müsse nach Auffassung des den Landwirt vertretenen Einsprechers besonders für die Flächen gelten, auf denen jahrelang Vertragsnaturschutz betrieben wurde. Daran habe der Landwirt im Vertrauen auf die Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung teilgenommen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Nach Ablauf des Vertragsnaturschutzes kann die Aufnahme der vorherigen Nutzung wieder aufgenommen werden. Es generelles Umbruchverbot ist nicht vorgesehen. Die Einschränkungen beziehen sich auf erosionsgefährdete Flächen bzw. im Feldblockfinder festgesetztes Dauergrünland. Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen Regelungen der EU und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Paashaus, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
19/03	Vohwinkel	Der Einsprecher fordert für seinen Mandanten, dass alle intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen weder in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen noch in Landschaftsschutzgebieten liegen dürfen, so lange der Landschaftsplan erhebliche Einschränkungen für die intensive Landwirtschaft enthalte.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist in Naturschutz- und geschützten Landschaftsbestandteilen weiterhin zulässig. In die genannten Schutzgebiete wurden keine Ackerflächen aufgenommen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Paashaus, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
19/04	Vohwinkel	Es wird bemängelt, dass die § 30 BNatSch-Biotop nachrichtlich nicht im Landschaftsplanentwurf aufgenommen worden sind. Damit sei für die Eigentümer und Bewirtschafter die mögliche Betroffenheit nicht nachvollziehbar. Durch die alleinige Darstellung der NSG-, LB- und LSG-Flächen im Entwurf würde der Eindruck vermittelt, dass es darüber hinaus keine Schutzbereiche gebe. Für den Fall, dass ein solches Biotop vorhanden sein sollte, werden erhebliche Einschränkungen in der Bewirtschaftung befürchtet.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Karte der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG hat zusammen mit dem Landschaftsplan-Entwurf offen gelegen. Eine Abstimmung zu den § 30 Biotopen erfolgte und erfolgt unabhängig vom Landschaftsplanverfahren mit den Eigentümern.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Paashaus, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
19/05	Vohwinkel	Der Einsprecher führt für seinen Mandanten aus, dass bei dem allgemeinen Verbot der Aufstellung von Bunden etc. die Ausnahme für den "ab-Feld-Verkauf" aufgenommen werden soll.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Paashaus, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
19/06	Vohwinkel	Der Einsprecher führt für seinen Mandanten aus, dass bei dem Verbot, Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, Ausnahmen für Hoffeste etc. aufgenommen werden sollten.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Paashaus, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
19/07	Vohwinkel	Der Einsprecher führt für seinen Mandanten aus, dass bei dem allgemeinen Verbot der Lagerung von Abfällen zumindest eine Lagerung auf und in der näheren Umgebung der Hofstelle möglich sein muss.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Paashaus, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
19/08	Vohwinkel	Es wird angeregt, dass "Hinsichtlich des Verbotes der Einleitung oder oberflächigen Ableitung von beispielsweise Hausabwässern, Gülle, Silageabwässern, Düngemitteln etc....Ausnahmen bezüglich der genehmigten bzw. genehmigungsfähigen Einleitungen in den Landschaftsplan aufgenommen werden (sollten)."	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Paashaus, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
19/09	Vohwinkel	Es wird angeregt, dass eine Ausnahme für die Pensionspferdehaltung von dem Verbot des Reitens und Führens von Reittieren abseits von Wegen in den Landschaftsplanentwurf aufgenommen werden soll.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Die Eigennutzung durch den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher bleibt unberührt (§ 50 Abs. 4 LG NRW).	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Paashaus, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
19/10	Vohwinkel	Es wird angeregt, die Unterhaltung und Neuanlage von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zuzulassen.	Der Anregungen wird gefolgt. In Landschaftsschutzgebieten ist die Unterhaltung von Dränagen erlaubt. In Naturschutzgebieten ist die Unterhaltung von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zulässig, sofern keine Einleitungsgenehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich ist. Bei Änderungen der Einleitung in ein Gewässer sowie Neuverlegungen bedarf es neben einer landschaftsrechtlichen Befreiung auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Paashaus, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
19/11	Vohwinkel	<p>Nach Auffassung des Einsprechers sollte es innerhalb des Verbotszeitraums für die Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen vom 15.03. bis 01.10. eines Kalenderjahres möglich sein, "...eine Gewässerunterhaltung angrenzend oder aber inmitten landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen..." durchführen zu können. Ansonsten bestände die Gefahr des Zuwachsens und der Vernässung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Zur Folge hätte dies gegebenenfalls eine Unwirtschaftlichkeit hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen mit enteignungsgleichem Charakter und einer möglichen Existenzgefährdung.</p>	Der Anregungen wird nicht gefolgt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Paashaus, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann			Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
19/12	Vohwinkel	<p>Der vom Einsprecher vertretene Landwirt weist darauf hin, dass "...die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis bis an die jeweiligen Nutzungsgrenzen weiterhin möglich sein muss." Das müsse vom grundsätzlichen Verbot, Pflanzen zu beschädigen, ausgenommen werden.</p>	Der Anregung wird gefolgt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Paashaus, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann			Die Eigentumsrechte der angrenzenden Nutzer sind zu wahren.	
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
19/13	Vohwinkel	Es wird ausgeführt, dass das Verbot, Silagemieten und Düngemittel außerhalb von Hofräumen zu lagern, eine großzügige Ausweisung der Hofstellen erforderlich mache. Von diesem Verbot sollten vollständig gewickelte Silageballen ausgenommen werden, da sie wasser- und flüssigkeitsdicht seien. Die Anlage von Silagemieten wird für den Fall für sinnvoll angesehen, wo das Sickerwasser in eine entsprechende und wasserdichte Sickergrube abgeleitet werden kann.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Paashaus, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
19/14	Vohwinkel	Der Einsprecher fordert, dass das Verbot, Brachflächen und Grünland in eine Intensivnutzung zu überführen bzw. in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, sich nicht an der Brachflächendefinition des § 24 LG NRW festmachen dürfe. Die Einschränkungen seien ersatzlos zu streichen. Er weist auf die Behandlung von Brachen nach der EU-Agrarreform und Flächen im Rahmen der EU-Förderprogramme hin, die "...nach Auslaufen der Verträge und entsprechenden gesetzlichen Regelungen wieder in den ursprünglichen Zustand und die ursprüngliche Nutzung umwandelbar sind." Der Landschaftsplan dürfe diese Regelungen nicht "aushebeln".	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Paashaus, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
19/15	Vohwinkel	<p>Der Einsprecher fordert, dass er sein Eigentum nach seinen Wünschen weiterentwickeln und vermarkten darf. Er befürchtet, durch die Unterschutzstellung und Überplanung, insbesondere durch das Entwicklungsziel 6.1, in seinen Handlungsspielräumen eingeengt zu werden.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Entwicklungsziel 6.1 "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung" hat keinen Einfluss auf die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem eventuellen Bauleitplanverfahren. Der Schutzstatus hat keinen Einfluss auf Art und Umfang der im Rahmen der Eingriffsregelung festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Paashaus, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				
19/16	Vohwinkel	<p>Der vom Einsprecher vertretene Mandant führt aus, dass es sich bei der Fläche mit dem Entwicklungsziel 3 um die Gebiete des Kalksteinabbaus handelt. Hier müsse eine "...ressourcenschützende Herangehensweise Priorität haben." Nach seinen Vorstellungen sind die Gruben wieder aufzufüllen bzw. ist eine Teilverfüllung vorzunehmen und der Bevölkerung zum Zwecke der Erholung zur Verfügung zu stellen. "Die Wiederherstellung einer arten- und strukturreichen Kulturlandschaft sollte gleichzeitig auch als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden..." Es wird gefordert, dass die hochwertigsten Ackerböden im Bereich der Stadt Wuppertal nicht für den Abraum in Anspruch genommen werden dürfen. Die Verantwortung für das Schutzgut Boden verbiete eine Vernichtung dieser hochwertigen Lösböden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens (Beschluss 26.03.13) wurden alle eingebrachten Belange abschließend behandelt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Paashaus, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
19/17	Vohwinkel	Der Einsprecher fordert, dass sich durch das Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung" (6.1) bei einem späteren Verkauf kein erhöhter Kompensationsbedarf ergeben darf. Desweiteren besteht die Befürchtung, durch den erhöhten Schutzstatus könnten sich auch höhere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Das Entwicklungsziel 6.1 "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung" hat keinen Einfluss auf die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem eventuellen Bauleitplanverfahren. Der Schutzstatus hat keinen Einfluss auf Art und Umfang der im Rahmen der Eingriffsregelung festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Paashaus, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
19/18	Vohwinkel	Der vom Einsprecher vertretene Mandant kommt zu der Beurteilung, dass bei der Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten und den temporären Erhaltungen "...das Maß der Verhältnismäßigkeit überzogen...(worden ist)."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausweisung der Schutzgebiete erfolgt auf der Grundlage der Darstellungen des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan und den Kartierungen der LANUV.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Paashaus, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
20/01	Langerfeld-Beyenburg	Die vom Einsprecher vertretene Mandantin ist mit land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen von den Unterschutzstellungen des Landschaftsplanes mit Landschafts- und Naturschutz betroffenen. Für sie sei die Grenzziehung und Schutzflächen nicht nachvollziehbar.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausweisung der Schutzgebiete erfolgt auf der Grundlage der Darstellungen des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan und den Kartierungen der LANUV.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Breloh, Margarete Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
20/02	Langerfeld-Beyenburg	Die Mandantin befürchtet, dass "...durch die Auflagen im Rahmen des Landschaftsschutzes aber auch des Naturschutzes die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes und die Entwicklung desselben erheblich beeinträchtigt (wird)."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch den Landschaftsplan entstehen keine Beeinträchtigungen und Bewirtschaftungseinschränkungen für die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung. Die betriebliche Entwicklung wird über die Fortschreibung des Hofstellenkatasters geregelt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Breloh, Margarete Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

LFDNR		Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
20/03		Langerfeld-Beyenburg	Die Einsprecherin weist auf den Fortführung ihres landwirtschaftlichen Betriebes in der nächsten Generation hin. Deshalb müsse der Landschaftsplan Wuppertal-Nord entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten, so z. B. die Errichtung oder den Umbau von baulichen Anlagen berücksichtigen. Ansonsten sei die Existenz des Betriebes gefährdet.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Durch den Landschaftsplan entstehen keine Beeinträchtigungen und Bewirtschaftungseinschränkungen für die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Die betriebliche Entwicklung wird über die Fortschreibung des Hofstellenkatasters geregelt.</p>	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift					
für Breloh, Margarete Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.					
Böttinger Weg 1 40822 Mettmann					
Einsprecher					
Landwirt					
Einspruchdatum: 03.05.2013					
Festsetzungs-Nr.:					
Darstellungs-Nr.:					

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
20/04	Langerfeld-Beyenburg	Das vorliegende und abgestimmte Hofstellenkataster für den Bereich Wuppertal-Nord sollte nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen werden. Bauliche Entwicklungen des Betriebes müssten für die Entwicklungsmöglichkeiten und Existenzsicherung im Rahmen sich ändernder Marktverhältnisse auch weiterhin möglich sein. Dafür sei nach Auffassung der vom Einsprecher vertretenen Landwirtin eine Zustimmung der Landwirtschaftskammer NRW im Rahmen privilegierter Bauvorhaben der Landwirtschaft ausreichend. Einer weiteren Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde sei deshalb nicht mehr erforderlich.	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Mit dem Hofstellenkataster wurden gemeinsam mit der Landwirtschaft bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe abgestimmt, die bei einer Realisierung grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen stehen. Eine aktualisierte Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen und betriebliche Erfordernisse ist nur möglich, wenn das Hofstellenkataster nicht Bestandteil des Landschaftsplanes wird.</p> <p>Das Hofstellenkataster wird parallel zum Landschaftsplan geführt und aktualisiert. Ein entsprechender Hinweis wird in die Erläuterungen des Landschaftsplans aufgenommen.</p> <p>In den Fällen, wo die Naturschutzgebiete an bzw. in die Hofstellen hineinreichen erfolgte eine Überprüfung der Abgrenzung.</p>	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift				
für Breloh, Margarete Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.				
Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher				
Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 20/05	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	Die Einsprecherin kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung des geplanten Naturschutzes "...die Landwirtschaft nur noch schwerlich die Möglichkeit...(hätte), sich existenziell dort am Leben...(zu erhalten)."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch den Landschaftsplan entstehen keine Beeinträchtigungen und Bewirtschaftungseinschränkungen für die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung. Die betriebliche Entwicklung wird über die Fortschreibung des Hofstellenkatasters geregelt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Breloh, Margarete Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 20/06	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	Die vom Einsprecher vertretene Mandantin kritisiert die Tatsache, dass Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete bis an die landwirtschaftlichen Hofstellen heran reichen und sogar die Hofgrenzen überschreiten würden. Es wird deshalb eine Ausgrenzung aus den Natur-, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen mit "...entsprechend großen Ausweichflächen um die Hofstellen herum." gefordert.	Der Anregung wird gefolgt. Die Ausweisung der Schutzgebiete wird im Bereich betroffener Hofstellen überprüft.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Breloh, Margarete Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 20/07	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	<p>Die vom Einsprecher vertretene Landwirtin führt weiter aus, dass in den allgemeinen Festsetzungen zu den Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsbestandteilen enthaltene Formulierung, nach der die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung "...in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang" erlaubt sei, geändert werden müsste. Eine naturschonende Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen sei bereits im Rahmen der guten fachlichen Praxis und den dazu ergangenen Verordnungen und Gesetzen sichergestellt. "Eine weitere Regelung durch den Landschaftsplan Wuppertal-Nord...(sei)...somit nicht erforderlich und stelle eine Überreglementierung dar.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>In Naturschutzgebieten bleibt die Formulierung bestehen. In Landschaftsschutzgebieten wird es keine Einschränkungen geben.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift für Breloh, Margarete Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 20/08	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	<p>Es wird gefordert, dass zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft in Landschaftsschutzgebieten ein Umbruch von Grünland in Ackerland möglich sein muss. Dies müsse nach Auffassung des den Landwirt vertretenen Einsprechers besonders für die Flächen gelten, auf denen jahrelang Vertragsnaturschutz betrieben wurde. Daran habe die Landwirtschaft im Vertrauen auf die Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung teilgenommen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach Ablauf des Vertragsnaturschutzes kann die Aufnahme der vorherigen Nutzung wieder aufgenommen werden. Es generelles Umbruchverbot ist nicht vorgesehen. Die Einschränkungen beziehen sich auf erosionsgefährdete Flächen bzw. im Feldblockfinder festgesetztes Dauergrünland. Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen Regelungen der EU und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift für Breloh, Margarete Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
20/09	Langerfeld-Beyenburg	Der Einsprecher fordert für seine Mandantin, dass alle intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen weder in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen noch in Landschaftschutzgebieten liegen dürfen, so lange der Landschaftsplan erhebliche Einschränkungen für die intensive Landwirtschaft enthalte.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist in Naturschutz- und geschützten Landschaftsbestandteilen weiterhin zulässig. In die genannten Schutzgebiete wurden keine Ackerflächen aufgenommen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Breloh, Margarete Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
20/10	Langerfeld-Beyenburg	Es wird bemängelt, dass die § 30 BNatSch-Biotope nachrichtlich nicht im Landschaftsplanentwurf aufgenommen worden sind. Damit sei für die Eigentümer und Bewirtschafter die mögliche Betroffenheit nicht nachvollziehbar. Durch die alleinige Darstellung der NSG-, LB- und LSG-Flächen im Entwurf würde der Eindruck vermittelt, dass es darüber hinaus keine Schutzbereiche gebe. Für den Fall, dass ein solches Biotop vorhanden sein sollte, werden erhebliche Einschränkungen in der Bewirtschaftung befürchtet.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Karte der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG hat zusammen mit dem Landschaftsplan-Entwurf offen gelegen. Eine Abstimmung zu den § 30 Biotopen erfolgte und erfolgt unabhängig vom Landschaftsplanverfahren mit den Eigentümern.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Breloh, Margarete Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
20/11	Langerfeld-Beyenburg	In den allgemeinen Festsetzungen für die Schutzgebiete ist u. a. das Verbot der Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen aufgeführt und in die Einzelfallentscheidung der unteren Landschaftsbehörde gestellt. Hierzu führt der die Landwirtin vertretene Einsprecher aus, dass "...für den Fall, dass das beantragte Bauvorhaben der Erweiterung eines aktiv wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebes dient, die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW als zuständige Fachbehörde im Rahmen des Bauantragsverfahrens maßgebend ist." Darin eingeschlossen werden sollten auch Silage- und Futtermieten auf der Hofstelle und im "...Umgebungsbereich..." sowie die Errichtung von Vieh- und Weideunterständen.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Baurechtliche Entscheidungen werden auf der Grundlage des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung NRW getroffen. Bei privilegierten Bauvorhaben wird grundsätzlich die Landwirtschaftkammer über die Baubehörde beteiligt. Die untere Landschaftsbehörde hat die Belange von Natur und Landschaft im Baugenehmigungsverfahren zu vertreten, insbesondere für geschützte Flächen.</p> <p>Mit dem Hofstellenkataster wurden gemeinsam mit der Landwirtschaft bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe abgestimmt, die bei einer Realisierung grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen stehen. Eine aktualisierte Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen und betriebliche Erfordernisse ist nur möglich, wenn das Hofstellenkataster nicht Bestandteil des Landschaftsplanes wird.</p> <p>Das Hofstellenkataster wird parallel zum Landschaftsplan geführt und aktualisiert. Ein entsprechender Hinweis wird in die Erläuterungen des Landschaftsplans aufgenommen.</p>	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Breloh, Margarete Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 20/12	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	Der Einsprecher führt für seine Mandantin aus, dass bei dem allgemeinen Verbot der Aufstellung von Bunden etc. die Ausnahme für den "ab-Feld-Verkauf" aufgenommen werden soll.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Breloh, Margarete Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 20/13	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	Der Einsprecher führt für seine Mandantin aus, dass bei dem Verbot, Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, Ausnahmen für Hoffeste etc. aufgenommen werden sollten.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Breloh, Margarete Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 20/14	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	Der Einsprecher führt für seine Mandantin aus, dass bei dem allgemeinen Verbot der Lagerung von Abfällen zumindest eine Lagerung auf und in der näheren Umgebung der Hofstelle möglich sein muss.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Breloh, Margarete Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 20/15	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	Es wird angeregt, dass "Hinsichtlich des Verbotes der Einleitung oder oberflächigen Ableitung von beispielsweise Hausabwässern, Gülle, Silageabwässern, Düngemitteln etc....Ausnahmen bezüglich der genehmigten bzw. genehmigungsfähigen Einleitungen in den Landschaftsplan aufgenommen werden (sollten)."	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Breloh, Margarete Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 20/16	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	Es wird angeregt, dass eine Ausnahme für die Pensionspferdehaltung von dem Verbot des Reitens und Führens von Reittieren abseits von Wegen in den Landschaftsplanentwurf aufgenommen werden soll.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Die Eigennutzung durch den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher bleibt unberührt (§ 50 Abs. 4 LG NRW).	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Breloh, Margarete Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 20/17	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	Es wird angeregt, die Unterhaltung und Neuanlage von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zuzulassen.	Der Anregungen wird gefolgt. In Landschaftsschutzgebieten ist die Unterhaltung von Dränagen erlaubt. In Naturschutzgebieten ist die Unterhaltung von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zulässig, sofern keine Einleitungsgenehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich ist. Bei Änderungen der Einleitung in ein Gewässer sowie Neuverlegungen bedarf es neben einer landschaftsrechtlichen Befreiung auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Breloh, Margarete Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
20/18	Langerfeld-Beyenburg	<p>Nach Auffassung des Einsprechers sollte es innerhalb des Verbotszeitraums für die Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen vom 15.03. bis 01.10. eines Kalenderjahres möglich sein, "...eine Gewässerunterhaltung angrenzend oder aber inmitten landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen..." durchführen zu können. Ansonsten bestände die Gefahr des Zuwachsens und der Vernässung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Zur Folge hätte dies gegebenenfalls eine Unwirtschaftlichkeit hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen mit enteignungsgleichem Charakter und einer möglichen Existenzgefährdung.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift für Breloh, Margarete Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
20/19	Langerfeld-Beyenburg	<p>Die vom Einsprecher vertretene Landwirtin weist darauf hin, dass "...die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis bis an die jeweiligen Nutzungsgrenzen weiterhin möglich sein muss." Das müsse vom grundsätzlichen Verbot, Pflanzen zu beschädigen, ausgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Eigentumsrechte der angrenzenden Nutzer sind zu wahren.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift für Breloh, Margarete Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
20/20	Langerfeld-Beyenburg	<p>Es wird ausgeführt, dass das Verbot, Silagemieten und Düngemittel außerhalb von Hofräumen zu lagern, eine großzügige Ausweisung der Hofstellen erforderlich mache. Von diesem Verbot sollten vollständig gewickelte Silageballen ausgenommen werden, da sie wasser- und flüssigkeitsdicht seien. Die Anlage von Silagemieten wird für den Fall für sinnvoll angesehen, wo das Sickerwasser in eine entsprechende und wasserdichte Sickergrube abgeleitet werden kann.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Breloh, Margarete Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				
20/21	Langerfeld-Beyenburg	<p>Der Einsprecher fordert, dass das Verbot, Brachflächen und Grünland in eine Intensivnutzung zu überführen bzw. in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, sich nicht an der Brachflächendefinition des § 24 LG NRW festmachen dürfe. Die Einschränkungen seien ersatzlos zu streichen. Er weist auf die Behandlung von Brachen nach der EU-Agrarreform und Flächen im Rahmen der EU-Förderprogramme hin, die "...nach Auslaufen der Verträge und entsprechenden gesetzlichen Regelungen wieder in den ursprünglichen Zustand und die ursprüngliche Nutzung umwandelbar sind." Der Landschaftsplan dürfe diese Regelungen nicht "aushebeln".</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach Ablauf des Vertragsnaturschutzes kann die Aufnahme der vorherigen Nutzung wieder aufgenommen werden. Es generelles Umbruchverbot ist nicht vorgesehen. Die Einschränkungen beziehen sich auf erosionsgefährdete Flächen bzw. im Feldblockfinder festgesetztes Dauergrünland. Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen Regelungen der EU und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Breloh, Margarete Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
20/22	Langerfeld-Beyenburg	Die vom Einsprecher vertretene Landwirtin fordert die Zulässigkeit der Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, Baumschul- und Sonderkulturenflächen, da sie als landwirtschaftliche Nutzung zulässig sein müssen.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Breloh, Margarete Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
20/23	Langerfeld-Beyenburg	Es wird gefordert, dass Forstwirtschaftwege neu angelegt oder in eine höhere Ausbaustufe überführt werden können, ohne Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde. Darüber hinaus sollten Ausbesserungs- bzw. Reparaturarbeiten sowie die Wiederanlage zugelassen werden.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Die Unterhaltung und der Neubau von Forstwirtschaftswegen erfolgt im Rahmen des Erlasses "Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - III A 4 "35-00-00.00 v. 1.9.1999, Stand 09.5.2014"	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Breloh, Margarete Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 20/24	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	Die vom Einsprecher vertretene Landwirtin fordert die Kostenübernahme durch den Planungsträger für Einzäunungen, die aufgrund des Beweidungs- und Tränkenverbotes innerhalb von Quellbereichen bei Naturdenkmälern erforderlich werden. Die Auflagen durch den landschaftsplan dürften nicht dazu führen, dass dem betroffene Eigentümer und/oder Bewirtschafter dadurch Kosten entstehen. Es wird auch eine Nutzungsentschädigung für den Fall befördert, wo es "...in Abhängigkeit von den Flächenanteilen entlang des Quellbereiches zu unwirtschaftlichen Restflächen kommen kann."	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Breloh, Margarete Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 20/25	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	Bei den Schutzgebietsausweisungen sieht der vom Einsprecher vertretene Mandant das Maß der Verhältnismäßigkeit als überzogen. Es wird deshalb für diesen Betrieb eine entsprechende Anpassung des Landschaftsplanes gefordert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch den Landschaftsplan entstehen keine Beeinträchtigungen und Bewirtschaftungseinschränkungen für die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung. Die betriebliche Entwicklung wird über die Fortschreibung des Hofstellenkatasters geregelt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Breloh, Margarete Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
21/01	Vohwinkel	Der vom Einsprecher vertretene Landwirt wendet sich gegen die Unterschutzstellung der Grünland- und landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen nördlich und südlich der Straße Grünewald. Durch die Auflagen würden geringere Erträge erzielt und geringere erzielbare Pachteinahmen. Ausserdem würde die Unterschutzstellung zu einer reduzierten Beleihbarkeit bei Kreditaufnahmen führen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Pfannkuchen, Friedrich-Wilhelm Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann			Durch den Landschaftsplan entstehen keine Beeinträchtigungen und Bewirtschaftungseinschränkungen für die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung. Gespräche mit Kreditinstituten haben zu dem Ergebnis geführt, dass sich die Wertung eines Grundstückes nach der tatsächlichen Nutzbarkeit und nicht nach der Schutzausweisung orientiert.	
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
21/02	Vohwinkel	Der vom Einsprecher vertretene Landwirt führt weiter aus, dass in den allgemeinen Festsetzungen zu den Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsbestandteilen enthaltene Formulierung, nach der die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung "...in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang" erlaubt sei, geändert werden müsste. Eine naturschonende Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen sei bereits im Rahmen der guten fachlichen Praxis und den dazu ergangenen Verordnungen und Gesetzen sichergestellt. "Eine weitere Regelung durch den Landschaftsplan Wuppertal-Nord...(sei)...somit nicht erforderlich und stelle eine Überreglementierung dar.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. In Naturschutzgebieten bleibt die Formulierung bestehen. In Landschaftsschutzgebieten wird es keine Einschränkungen geben.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Pfannkuchen, Friedrich-Wilhelm Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
21/03	Vohwinkel	Es wird gefordert, dass zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft in Landschaftsschutzgebieten ein Umbruch von Grünland in Ackerland möglich sein muss. Dies müsse nach Auffassung des den Landwirt vertretenen Einsprechers besonders für die Flächen gelten, auf denen jahrelang Vertragsnaturschutz betrieben wurde. Daran habe der Landwirt im Vertrauen auf die Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung teilgenommen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Nach Ablauf des Vertragsnaturschutzes kann die Aufnahme der vorherigen Nutzung wieder aufgenommen werden. Es generelles Umbruchverbot ist nicht vorgesehen. Die Einschränkungen beziehen sich auf erosionsgefährdete Flächen bzw. im Feldblockfinder festgesetztes Dauergrünland. Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen Regelungen der EU und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Pfannkuchen, Friedrich-Wilhelm Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
21/04	Vohwinkel	Der Einsprecher fordert für seinen Mandanten, dass alle intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen weder in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen noch in Landschaftsschutzgebieten liegen dürfen, so lange der Landschaftsplan erhebliche Einschränkungen für die intensive Landwirtschaft enthalte.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist in Naturschutz- und geschützten Landschaftsbestandteilen weiterhin zulässig. In die genannten Schutzgebiete wurden keine Ackerflächen aufgenommen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Pfannkuchen, Friedrich-Wilhelm Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
21/05	Vohwinkel	<p>Es wird bemängelt, dass die § 30 BNatSch-Biotop nachrichtlich nicht im Landschaftsplanentwurf aufgenommen worden sind. Damit sei für die Eigentümer und Bewirtschafter die mögliche Betroffenheit nicht nachvollziehbar. Durch die alleinige Darstellung der NSG-, LB- und LSG-Flächen im Entwurf würde der Eindruck vermittelt, dass es darüber hinaus keine Schutzbereiche gebe. Für den Fall, dass ein solches Biotop vorhanden sein sollte, werden erhebliche Einschränkungen in der Bewirtschaftung befürchtet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Karte der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG hat zusammen mit dem Landschaftsplan-Entwurf offen gelegen. Eine Abstimmung zu den § 30 Biotopen erfolgte und erfolgt unabhängig vom Landschaftsplanverfahren mit den Eigentümern.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Pfannkuchen, Friedrich-Wilhelm Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.</p> <p>Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				
21/06	Vohwinkel	<p>Der Einsprecher führt für seinen Mandanten aus, dass bei dem allgemeinen Verbot der Aufstellung von Bunden etc. die Ausnahme für den "ab-Feld-Verkauf" aufgenommen werden soll.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Pfannkuchen, Friedrich-Wilhelm Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.</p> <p>Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 21/07	Bezirksvertretung Vohwinkel	Der Einsprecher führt für seinen Mandanten aus, dass bei dem Verbot, Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, Ausnahmen für Hoffeste etc. aufgenommen werden sollten.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Pfannkuchen, Friedrich-Wilhelm Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 21/08	Bezirksvertretung Vohwinkel	Der Einsprecher führt für seinen Mandanten aus, dass bei dem allgemeinen Verbot der Lagerung von Abfällen zumindest eine Lagerung auf und in der näheren Umgebung der Hofstelle möglich sein muss.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Pfannkuchen, Friedrich-Wilhelm Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
21/09	Vohwinkel	Es wird angeregt, dass "Hinsichtlich des Verbotes der Einleitung oder oberflächigen Ableitung von beispielsweise Hausabwässern, Gülle, Silageabwässern, Düngemitteln etc....Ausnahmen bezüglich der genehmigten bzw. genehmigungsfähigen Einleitungen in den Landschaftsplan aufgenommen werden (sollten)."	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Pfannkuchen, Friedrich-Wilhelm Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
21/10	Vohwinkel	Es wird angeregt, dass eine Ausnahme für die Pensionspferdehaltung von dem Verbot des Reitens und Führens von Reittieren abseits von Wegen in den Landschaftsplanentwurf aufgenommen werden soll.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Die Eigennutzung durch den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher bleibt unberührt (§ 50 Abs. 4 LG NRW).	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Pfannkuchen, Friedrich-Wilhelm Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
21/11	Vohwinkel	Es wird angeregt, die Unterhaltung und Neuanlage von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zuzulassen.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Pfannkuchen, Friedrich-Wilhelm Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
21/12	Vohwinkel	Nach Auffassung des Einsprechers sollte es innerhalb des Verbotszeitraums für die Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen vom 15.03. bis 01.10. eines Kalenderjahres möglich sein, "...eine Gewässerunterhaltung angrenzend oder aber inmitten landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen..." durchführen zu können. Ansonsten bestände die Gefahr des Zuwachsens und der Vernässung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Zur Folge hätte dies gegebenenfalls eine Unwirtschaftlichkeit hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen mit enteignungsgleichem Charakter und einer möglichen Existenzgefährdung.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Pfannkuchen, Friedrich-Wilhelm Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
21/13	Vohwinkel	Der vom Einsprecher vertretene Landwirt weist darauf hin, dass "...die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis bis an die jeweiligen Nutzungsgrenzen weiterhin möglich sein muss." Das müsse vom grundsätzlichen Verbot, Pflanzen zu beschädigen, ausgenommen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Eigentumsrechte der angrenzenden Nutzer sind zu wahren.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Pfannkuchen, Friedrich-Wilhelm Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
21/14	Vohwinkel	Es wird ausgeführt, dass das Verbot, Silagemieten und Düngemittel außerhalb von Hofräumen zu lagern, eine großzügige Ausweisung der Hofstellen erforderlich mache. Von diesem Verbot sollten vollständig gewickelte Silageballen ausgenommen werden, da sie wasser- und flüssigkeitsdicht seien. Die Anlage von Silagemieten wird für den Fall für sinnvoll angesehen, wo das Sickerwasser in eine entsprechende und wasserdichte Sickergrube abgeleitet werden kann.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Pfannkuchen, Friedrich-Wilhelm Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
21/15	Vohwinkel	<p>Der Einsprecher fordert, dass das Verbot, Brachflächen und Grünland in eine Intensivnutzung zu überführen bzw. in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, sich nicht an der Brachflächendefinition des § 24 LG NRW festmachen dürfe. Die Einschränkungen seien ersatzlos zu streichen. Er weist auf die Behandlung von Brachen nach der EU-Agrarreform und Flächen im Rahmen der EU-Förderprogramme hin, die "...nach Auslaufen der Verträge und entsprechenden gesetzlichen Regelungen wieder in den ursprünglichen Zustand und die ursprüngliche Nutzung umwandelbar sind." Der Landschaftsplan dürfe diese Regelungen nicht "aushebeln".</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach Ablauf des Vertragsnaturschutzes kann die Aufnahme der vorherigen Nutzung wieder aufgenommen werden. Es generelles Umbruchverbot ist nicht vorgesehen. Die Einschränkungen beziehen sich auf erosionsgefährdete Flächen bzw. im Feldblockfinder festgesetztes Dauergrünland. Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen Regelungen der EU und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Pfannkuchen, Friedrich-Wilhelm Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.</p> <p>Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				
21/16	Vohwinkel	<p>Der Einsprecher fordert, dass er sein Eigentum nach seinen Wünschen weiterentwickeln und vermarkten darf. Er befürchtet, durch die Unterschutzstellung und Überplanung, insbesondere druch das Entwicklungsziel 6.1, in seinen Handlungsspielräumen eingeengt zu werden.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Entwicklungsziel 6.1 "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung" hat keinen Einfluss auf die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem eventuellen Bauleitplanverfahren. Der Schutzstatus hat keinen Einfluss auf Art und Umfang der im Rahmen der Eingriffsregelung festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Pfannkuchen, Friedrich-Wilhelm Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.</p> <p>Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
21/17	Vohwinkel	<p>Der vom Einsprecher vertretene Mandant führt aus, dass es sich bei der Fläche mit dem Entwicklungsziel 3 um die Gebiete des Kalksteinabbaus handelt. Hier müsse eine "...ressourcenschützende Herangehensweise Priorität haben." Nach seinen Vorstellungen sind die Gruben wieder aufzufüllen bzw. ist eine Teilverfüllung vorzunehmen und der Bevölkerung zum Zwecke der Erholung zur Verfügung zu stellen. "Die Wiederherstellung einer arten- und strukturreichen Kulturlandschaft sollte gleichzeitig auch als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden..." Es wird gefordert, dass die hochwertigsten Ackerböden im Bereich der Stadt Wuppertal nicht für den Abraum in Anspruch genommen werden dürfen. Die Verantwortung für das Schutzgut Boden verbiete eine Vernichtung dieser hochwertigen Lösböden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens (Beschluss 26.03.13) wurden alle eingebrachten Belange abschließend behandelt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Pfannkuchen, Friedrich-Wilhelm Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.</p> <p>Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p> <p>Festsetzungs-Nr.:</p> <p>Darstellungs-Nr.:</p>				
21/18	Vohwinkel	<p>Der Einsprecher fordert, dass sich durch das Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung" (6.1) bei einem späteren Verkauf kein erhöhter Kompensationsbedarf ergeben darf. Desweiteren besteht die Befürchtung, durch den erhöhten Schutzstatus könnten sich auch höhere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Entwicklungsziel 6.1 "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung" hat keinen Einfluss auf die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem eventuellen Bauleitplanverfahren. Der Schutzstatus hat keinen Einfluss auf Art und Umfang der im Rahmen der Eingriffsregelung festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Pfannkuchen, Friedrich-Wilhelm Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.</p> <p>Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p> <p>Festsetzungs-Nr.:</p> <p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
21/19	Vohwinkel	Der vom Einsprecher vertretene Mandant kommt zu der Beurteilung, dass bei der Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten und den temporären Erhaltungen "...das Maß der Verhältnismäßigkeit überzogen...(worden ist)."	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung der Schutzgebiete erfolgt auf der Grundlage der Darstellungen des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan und den Kartierungen der LANUV. Durch den Landschaftsplan entstehen keine Beeinträchtigungen und Bewirtschaftungseinschränkungen für die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Pfannkuchen, Friedrich-Wilhelm Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
21/20	Vohwinkel	Bei den Schutzgebietsausweisungen sieht der vom Einsprecher vertretene Mandant das Maß der Verhältnismäßigkeit als überzogen. Es wird deshalb für diesen Betrieb eine entsprechende Anpassung des Landschaftsplanes gefordert.	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung der Schutzgebiete erfolgt auf der Grundlage der Darstellungen des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan und den Kartierungen der LANUV. Durch den Landschaftsplan entstehen keine Beeinträchtigungen und Bewirtschaftungseinschränkungen für die ordnungsgemäße Landwirtschaft.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Pfannkuchen, Friedrich-Wilhelm Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 22/01	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Die vom Einsprecher vertretenen Landwirte bemängeln, dass sie von den geplanten Veränderungen nicht informiert worden seien und erst über Berufskollegen sowie die Kreisbauernschaft Mettmann informiert wurden.	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Die Landwirtschaft wurde ausreichend im Rahmen von Veranstaltungen und in Einzelgesprächen informiert. Darüber hinaus erfolgte die Bekanntmachung der Offenlage.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Eheleute Kullik, Ursula und Hartmut Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 22/02	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Die Ausweisung des Naturschutzgebietes wird als "kalte Enteignung" betrachtet. Für die verpachteten landwirtschaftlichen Flächen (Grün- und Forstflächen) werden von den Eigentümern aufgrund der Unterschützstellung verminderte Pachtzinseinnahmen und reduzierte Beleihungsmöglichkeiten befürchtet.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Durch den Landschaftsplan entstehen keine Beeinträchtigungen und Bewirtschaftungseinschränkungen für die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung. Gespräche mit Kreditinstituten haben zu dem Ergebnis geführt, dass sich die Wertung eines Grundstückes nach der tatsächlichen Nutzbarkeit und nicht nach der Schutzausweisung orientiert.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Eheleute Kullik, Ursula und Hartmut Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
22/03	Uellendahl-Katernberg	<p>Die vom Einsprecher vertretenen Mandanten wenden sich "...vehement gegen die geplante Festsetzung als Naturschutzgebiet betreffend die Hofstelle." Es wird die Ausgrenzung verlangt, um Entwicklungsmöglichkeiten z. B. für bauliche Veränderungen zu haben, die ansonsten erheblich eingeschränkt bzw. ausgeschlossen wären.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit dem Hofstellenkataster wurden gemeinsam mit der Landwirtschaft bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe abgestimmt, die bei einer Realisierung grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen stehen. Eine aktualisierte Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen und betriebliche Erfordernisse ist nur möglich, wenn das Hofstellenkataster nicht Bestandteil des Landschaftsplanes wird.</p> <p>Das Hofstellenkataster wird parallel zum Landschaftsplan geführt und aktualisiert. Ein entsprechender Hinweis wird in die Erläuterungen des Landschaftsplans aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Eheleute Kullik, Ursula und Hartmut Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
22/04	Uellendahl-Katernberg	Es wird ausgeführt, "...dass geschützte Landschaftsbestandteile und Naturschutzgebiete adernmäßig über die Flächen ausgedehnt werden,...somit ein... umgebender Suchraum auf die angrenzenden Flächen gelegt (wird)." Da historisch bedingt die landwirtschaftlichen Hofstellen im Bergischen an Gewässern liegen, würde mit der Ausweisung als Naturschutzgebiet die Bewirtschaftung erheblich erschwert.	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei den Festsetzungen im Landschaftsplan handelt es sich entgegen dem Regionalplan nicht um Suchräume, sondern um eindeutig umgrenzte Schutzgebiete.</p> <p>Bezüglich der Hofstellen wird auf die Ausführungen zum Hofstellenkataster der Nr. 22/03 verwiesen.</p>	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Eheleute Kullik, Ursula und Hartmut Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
22/05	Uellendahl-Katernberg	Die vom Einsprecher vertretenen Mandanten führen weiter aus, dass das vorliegende und abgestimmte Hofstellenkataster für den Bereich Wuppertal-Nord nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen werden sollte. Bauliche Entwicklungen des Betriebes müssten für die Entwicklungsmöglichkeiten und Existenzsicherung im Rahmen sich ändernder Marktverhältnisse auch weiterhin möglich sein. Dafür sei eine Zustimmung der Landwirtschaftskammer NRW im Rahmen privilegierter Bauvorhaben der Landwirtschaft ausreichend. Einer weiteren Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde sei deshalb nicht mehr erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift				
für Eheleute Kullik, Ursula und Hartmut Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.				
Böttinger Weg 1				
Einsprecher				
Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
			Die untere Landschaftsbehörde hat die Belange von Natur und Landschaft im Baugenehmigungsverfahren zu vertreten, insbesondere für geschützte Flächen. Mit dem Hofstellenkataster wurden gemeinsam mit der Landwirtschaft bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe abgestimmt, die bei einer Realisierung grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen stehen.	
			Eine aktualisierte Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen und betriebliche Erfordernisse ist nur möglich, wenn das Hofstellenkataster nicht Bestandteil des Landschaftsplanes wird.	
			Das Hofstellenkataster wird parallel zum Landschaftsplan geführt und aktualisiert. Ein entsprechender Hinweis wird in die Erläuterungen des Landschaftsplans aufgenommen.	

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 22/06	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Die Mandanten kommen zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung des geplanten Naturschutzes "...die Landwirtschaft nur noch schwerlich die Möglichkeit...(hätte), sich existenziell dort am Leben...(zu erhalten)."	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Durch den Landschaftsplan entstehen keine Beeinträchtigungen und Bewirtschaftungseinschränkungen für die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Eheleute Kullik, Ursula und Hartmut Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 22/07	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Die vom Einsprecher vertretenen Mandanten kritisieren die Tatsache, dass Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete bis an die landwirtschaftlichen Hofstellen heran reichen und sogar die Hofgrenzen überschreiten würden. Es wird deshalb eine Ausgrenzung aus den Natur-, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen mit "...entsprechend großen Ausweichflächen um die Hofstellen herum." gefordert.	Der Anregung wird gefolgt. Die Ausweisung der Schutzgebiete ist im Bereich betroffener Hofstellen überprüft und angepasst worden.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Eheleute Kullik, Ursula und Hartmut Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

LFDNR		Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
22/08		Uellendahl-Katernberg	Es wird eine Entschädigung für den Ernteausfall, bedingt durch die reduzierte Bewirtungsmöglichkeit des Grünlandes und des Forstes erwartet. Darüber hinaus wehren sich die Mandanten gegen die Anlage von Uferrandstreifen oder sonstige Gehölze. Gleichzeitig wird die Frage gestellt, wer die entstehenden Kosten trägt. Die Maßnahmen werden abgelehnt.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Durch den Landschaftsplan entstehen keine Beeinträchtigungen und Bewirtschaftungseinschränkungen für die ordnungsgemäße Landwirtschaft.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und nur im Einverständnis mit der/dem Grundstückseigentümerin/er und sofern die Finanzierung für die Anlage und Unterhaltung gesichert ist.</p>	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift					
für Eheleute Kullik, Ursula und Hartmut Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.					
Böttinger Weg 1 40822 Mettmann					
Einsprecher					
Landwirt					
Einspruchdatum: 03.05.2013					
Festsetzungs-Nr.:					
Darstellungs-Nr.:					
22/09		Uellendahl-Katernberg	Die Mandanten führen aus, dass die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen grundsätzlich mit dem jeweiligen Eigentümer und Bewirtschafter auf freiwilliger Basis abgestimmt werden müssen. Als Grund wird genannt, dass die Anpflanzungen zu unwirtschaftlichen Durchschneidungen und Beeinträchtigungen in der Betriebsabfolge führen würden. Durch die zusätzlich zu solchen Maßnahmen einzuhaltenen Abständen können diese Flächen nicht mehr im ursprünglichen Zustand genutzt werden. Die Kosten für die Bewirtschaftungsnachteile, Ertragsausfälle und Pflege sind zu ersetzen. Die Vernetzung der Gehölzbestände dürfe nicht zu weiteren Durchschneidungen und Bewirtschaftungshindernisse führen.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und nur im Einverständnis mit der/dem Grundstückseigentümerin/er und sofern die Finanzierung für die Anlage und Unterhaltung gesichert ist.</p>	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift					
für Eheleute Kullik, Ursula und Hartmut Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.					
Böttinger Weg 1 40822 Mettmann					
Einsprecher					
Landwirt					
Einspruchdatum: 03.05.2013					
Festsetzungs-Nr.:					
Darstellungs-Nr.:					

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
22/10	Uellendahl-Katernberg	Es wird die Empfehlung ausgesprochen, "...die durch den Landschaftsplan beabsichtigten Ziele im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit den Landwirten umzusetzen." Dadurch könnte die Akzeptanz bei den betroffenen Landwirten erhöht und der Widerstand reduziert werden. Dazu sollte die Ausweisung von Schutzgebieten auf "...das notwendige, minimale Maß reduziert...(werden)."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und nur im Einverständnis mit der/dem Grundstückseigentümerin/er und sofern die Finanzierung für die Anlage und Unterhaltung gesichert ist.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Eheleute Kullik, Ursula und Hartmut Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
22/11	Uellendahl-Katernberg	Die vom Einsprecher vertretenen Mandanten wenden sich gegen eine Unterschutzstellung ihrer Flächen als Landschaftsschutzgebiet und den dazu "...entsprechenden Ausformulierungen."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausweisung der Schutzgebiete erfolgt auf der Grundlage der Darstellungen des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan und den Kartierungen der LANUV.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Eheleute Kullik, Ursula und Hartmut Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 22/12	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	<p>Es wird bemängelt, dass die § 30 BNatSch-Biotop nachrichtlich nicht im Landschaftsplanentwurf aufgenommen worden sind. Damit sei für die Eigentümer und Bewirtschafter die mögliche Betroffenheit nicht nachvollziehbar. Durch die alleinige Darstellung der NSG-, LB- und LSG-Flächen im Entwurf würde der Eindruck vermittelt, dass es darüber hinaus keine Schutzbereiche gebe. Für den Fall, dass ein solches Biotop vorhanden sein sollte, werden erhebliche Einschränkungen in der Bewirtschaftung befürchtet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Karte der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG hat zusammen mit dem Landschaftsplan-Entwurf offen gelegen. Eine Abstimmung zu den § 30 Biotop erfolgte und erfolgt unabhängig vom Landschaftsplanverfahren mit den Eigentümern.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift für Eheleute Kullik, Ursula und Hartmut Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 22/13	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	<p>Es wird ausgeführt, dass bei dem allgemeinen Verbot der Aufstellung von Bunden etc. die Ausnahme für den "ab-Feld-Verkauf" aufgenommen werden soll.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift für Eheleute Kullik, Ursula und Hartmut Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 22/14	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Der Einsprecher führt für seine Mandanten aus, dass bei dem Verbot, Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, Ausnahmen für Hoffeste etc. aufgenommen werden sollten.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Eheleute Kullik, Ursula und Hartmut Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 22/15	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Der Einsprecher führt für seinen Mandanten aus, dass bei dem allgemeinen Verbot der Lagerung von Abfällen zumindest eine Lagerung auf und in der näheren Umgebung der Hofstelle möglich sein muss.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Eheleute Kullik, Ursula und Hartmut Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 22/16	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	<p>Es wird angeregt, dass "Hinsichtlich des Verbotes der Einleitung oder oberflächigen Ableitung von beispielsweise Hausabwässern, Gülle, Silageabwässern, Düngemitteln etc....Ausnahmen bezüglich der genehmigten bzw. genehmigungsfähigen Einleitungen in den Landschaftsplan aufgenommen werden (sollten)."</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift für Eheleute Kullik, Ursula und Hartmut Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 22/17	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	<p>Es wird angeregt, dass eine Ausnahme für die Pferdepensionspferdehaltung von dem Verbot des Reitens und Führens von Reittieren abseits von Wegen in den Landschaftsplanentwurf aufgenommen werden soll.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Eigennutzung durch den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher bleibt unberührt (§ 50 Abs. 4 LG NRW).</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift für Eheleute Kullik, Ursula und Hartmut Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
22/18	Uellendahl-Katernberg	Es wird angeregt, die Unterhaltung und Neuanlage von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zuzulassen.	<p>Der Anregungen wird gefolgt.</p> <p>In Landschaftsschutzgebieten ist die Unterhaltung von Dränagen erlaubt. In Naturschutzgebieten ist die Unterhaltung von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zulässig, sofern keine Einleitungsgenehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich ist. Bei Änderungen der Einleitung in ein Gewässer sowie Neuverlegungen bedarf es neben einer landschaftsrechtlichen Befreiung auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer.</p>	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Eheleute Kullik, Ursula und Hartmut Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
22/19	Uellendahl-Katernberg	Nach Auffassung des Einsprechers sollte es innerhalb des Verbotszeitraums für die Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen vom 15.03. bis 01.10. eines Kalenderjahres möglich sein, "...eine Gewässerunterhaltung angrenzend oder aber inmitten landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen..." durchführen zu können. Ansonsten bestände die Gefahr des Zuwachsens und der Vernässung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Zur Folge hätte dies gegebenenfalls eine Unwirtschaftlichkeit hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen mit enteignungsgleichem Charakter und einer möglichen Existenzgefährdung.	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Eheleute Kullik, Ursula und Hartmut Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 22/20	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Die vom Einsprecher vertretenen Mandanten weisen darauf hin, dass "...die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis bis an die jeweiligen Nutzungsgrenzen weiterhin möglich sein muss." Das müsse vom grundsätzlichen Verbot, Pflanzen zu beschädigen, ausgenommen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Eigentumsrechte der angrenzenden Nutzer sind zu wahren.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Eheleute Kullik, Ursula und Hartmut Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 22/21	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Es wird ausgeführt, dass das Verbot, Silagemieten und Düngemittel außerhalb von Hofräumen zu lagern, eine großzügige Ausweisung der Hofstellen erforderlich mache. Von diesem Verbot sollten vollständig gewickelte Silageballen ausgenommen werden, da sie wasser- und flüssigkeitsdicht seien. Die Anlage von Silagemieten wird für den Fall für sinnvoll angesehen, wo das Sickerwasser in eine entsprechende und wasserdichte Sickergrube abgeleitet werden kann.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Eheleute Kullik, Ursula und Hartmut Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
22/22	Uellendahl-Katernberg	Es wird fordert, dass das Verbot, Brachflächen und Grünland in eine Intensivnutzung zu überführen bzw. in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, sich nicht an der Brachflächendefinition des § 24 LG NRW festmachen dürfe. Die Einschränkungen seien ersatzlos zu streichen. Er weist auf die Behandlung von Brachen nach der EU-Agrarreform und Flächen im Rahmen der EU-Förderprogramme hin, die "...nach Auslaufen der Verträge und entsprechenden gesetzlichen Regelungen wieder in den ursprünglichen Zustand und die ursprüngliche Nutzung umwandelbar sind." Der Landschaftsplan dürfe diese Regelungen nicht "aushebeln".	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Nach Ablauf des Vertragsnaturschutzes kann die Aufnahme der vorherigen Nutzung wieder aufgenommen werden. Es generelles Umbruchverbot ist nicht vorgesehen. Die Einschränkungen beziehen sich auf erosionsgefährdete Flächen bzw. im Feldblockfinder festgesetztes Dauergrünland. Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen Regelungen der EU und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Eheleute Kullik, Ursula und Hartmut Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
22/23	Uellendahl-Katernberg	Es wird gefordert, dass Forstwirtschaftswegen neu angelegt oder in eine höhere Ausbaustufe überführt werden können, ohne Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde. Darüber hinaus sollten Ausbesserungs- bzw. Reparaturarbeiten sowie die Wiederanlage zugelassen werden.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Die Unterhaltung und der Neubau von Forstwirtschaftswegen erfolgt im Rahmen des Erlasses "Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - III A 4 - 35-00-00.00 v. 1.9.1999, Stand 09.5.2014"	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Eheleute Kullik, Ursula und Hartmut Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 22/24	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Es wird ausgeführt, dass das Maß der Verhältnismäßigkeit bezüglich des NSG sowie die Unterschützstellung der Hofstelle als NSG überzogen sei.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausweisung der Schutzgebiete erfolgt auf der Grundlage der Darstellungen des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan und den Kartierungen der LANUV. Die Ausweisung der Schutzgebiete wird im Bereich betroffener Hofstellen überprüft.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Eheleute Kullik, Ursula und Hartmut Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: 2.2.5				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 23/01	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Der vom Einsprecher vertretene Mandant lehnt die Im Landschaftsplan festgesetzte Anpflanzung eines Gehölzstreifens entschieden ab, da dafür Ackerland in Anspruch genommen werden müsste, auf dessen Bewirtschaftung er angewiesen sei. Die im Textteil beschriebenen Erosionsprobleme sind seiner Meinung nach nicht vorhanden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und nur im Einverständnis mit der/dem Grundstückseigentümerin/er und sofern die Finanzierung für die Anlage und Unterhaltung gesichert ist. Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen Regelungen der EU und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Steinmann, Bernhard Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: 5.1.3				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
23/02	Uellendahl-Katernberg	Der von der 500 m langen und ca. 50 Bäume umfassenden Maßnahme betroffene Landwirt lehnt diese als Pächter der ackerbaulich genutzten Flächen mit der Begründung entschieden ab, dass die durchgehende ackerbaulich Bewirtschaftungsmöglichkeit damit unterbrochen würde.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und nur im Einverständnis mit der/dem Grundstückseigentümerin/er und sofern die Finanzierung für die Anlage und Unterhaltung gesichert ist.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Steinmann, Bernhard Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: 5.1.4				
Darstellungs-Nr.:				
23/03	Uellendahl-Katernberg	Der vom Einsprecher vertretene Landwirt führt aus, dass die im Landschaftsplanentwurf aufgeführten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen zu unwirtschaftlichen Durchschneidungen und erheblichen Beeinträchtigungen in der Betriebsabfolge führen würden. Aufgrund der zu diesen Anpflanzungen einzuhaltenden Abständen, Beschattungen, Verwurzelungen, Überwuchs etc. käme es zu weiteren Beeinträchtigungen und Wirtschafterschwernissen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und nur im Einverständnis mit der/dem Grundstückseigentümerin/er und sofern die Finanzierung für die Anlage und Unterhaltung gesichert ist.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Steinmann, Bernhard Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: 5.1.5				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
23/04	Uellendahl-Katernberg	Es wird gefordert, dass sichergestellt sein muss, dass die Kosten für die Anlage, die Pflege und die "...durch den Landschaftsplan aufgestellten Ge- und Verbote einhergehenden Ernteauffälle." von der Stadt Wuppertal übernommen werden.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und nur im Einverständnis mit der/dem Grundstückseigentümerin/er und sofern die Finanzierung für die Anlage und Unterhaltung gesichert ist. Durch die Anwendung der Ge- und Verbote sind Ertragsausfälle nicht zu erwarten.</p>	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Steinmann, Bernhard Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
23/05	Uellendahl-Katernberg	Der betroffene Landwirt empfiehlt eine Umsetzung der geforderten Maßnahmen auf freiwilliger Basis. Über vertragliche Regelungen könnten Widerstände reduziert und die Akzeptanz erhöht werden. Ge- und Verbote sowie die Ausweisung von Schutzgebieten sollte auf ein Mindestmaß reduziert werden.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und nur im Einverständnis mit der/dem Grundstückseigentümerin/er und sofern die Finanzierung für die Anlage und Unterhaltung gesichert ist.</p>	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Steinmann, Bernhard Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
23/06	Uellendahl-Katernberg	Es wird weiterhin eingewendet, dass der betroffene Betrieb im Landschaftsschutz liegt. Die weiteren betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten müssten gewahrt bleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Steinmann, Bernhard Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann			Mit dem Hofstellenkataster wurden gemeinsam mit der Landwirtschaft bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe abgestimmt, die bei einer Realisierung grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen stehen. Eine aktualisierte Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen und betriebliche Erfordernisse ist nur möglich, wenn das Hofstellenkataster nicht Bestandteil des Landschaftsplanes wird.	
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013			Das Hofstellenkataster wird parallel zum Landschaftsplan geführt und aktualisiert. Ein entsprechender Hinweis wird in die Erläuterungen des Landschaftsplans aufgenommen.	
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
23/07	Uellendahl-Katernberg	Das vorliegende und abgestimmte Hofstellenkataster für den Bereich Wuppertal-Nord sollte nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen werden. Bauliche Entwicklungen des Betriebes müssten für die Entwicklungsmöglichkeiten und Existenzsicherung im Rahmen sich ändernder Marktverhältnisse auch weiterhin möglich sein. Dafür sei nach Auffassung der vom Einsprecher vertretenen Landwirtin eine Zustimmung der Landwirtschaftskammer NRW im Rahmen privilegierter Bauvorhaben der Landwirtschaft ausreichend. Einer weiteren Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde sei deshalb nicht mehr erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Baurechtliche Entscheidungen werden auf der Grundlage des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung NRW getroffen. Bei privilegierten Bauvorhaben wird grundsätzlich die Landwirtschaftskammer über die Baubehörde beteiligt. Die untere Landschaftsbehörde hat die Belange von Natur und Landschaft im Baugenehmigungsverfahren zu vertreten, insbesondere für geschützte Flächen. Mit dem Hofstellenkataster wurden gemeinsam mit der Landwirtschaft bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe abgestimmt, die bei einer Realisierung grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen stehen. Eine aktualisierte Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen und betriebliche Erfordernisse ist nur möglich, wenn das Hofstellenkataster nicht Bestandteil des Landschaftsplanes wird. Das Hofstellenkataster wird parallel zum Landschaftsplan geführt und aktualisiert. Ein entsprechender Hinweis wird in die Erläuterungen des Landschaftsplans aufgenommen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Steinmann, Bernhard Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
23/08	Uellendahl-Katernberg	<p>Der betroffene Landwirt führt aus, dass in den allgemeinen Festsetzungen in den jeweiligen Schutzgebieten die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung erlaubt sei. Notwendige landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten sollten aber nicht von einer Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde abhängig gemacht werden. Auf Marktverhältnisse müsse nach seiner Auffassung die Landwirtschaft individuell reagieren können. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sei eine naturschonende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bereits sichergestellt. Mit dem vorliegenden Landschaftsplanentwurf würden "...völlig überzogene bürokratische Anforderungen an die landwirtschaftlichen Betriebe gestellt."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Baurechtliche Entscheidungen werden auf der Grundlage des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung NRW getroffen. Bei privilegierten Bauvorhaben wird grundsätzlich die Landwirtschaftskammer über die Baubehörde beteiligt.</p> <p>Die untere Landschaftsbehörde hat die Belange von Natur und Landschaft im Baugenehmigungsverfahren zu vertreten, insbesondere für geschützte Flächen.</p> <p>Mit dem Hofstellenkataster wurden gemeinsam mit der Landwirtschaft bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe abgestimmt, die bei einer Realisierung grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen stehen. Eine aktualisierte Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen und betriebliche Erfordernisse ist nur möglich, wenn das Hofstellenkataster nicht Bestandteil des Landschaftsplanes wird.</p> <p>Das Hofstellenkataster wird parallel zum Landschaftsplan geführt und aktualisiert. Ein entsprechender Hinweis wird in die Erläuterungen des Landschaftsplans aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift				
<p>für Steinmann, Bernhard Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.</p> <p>Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
Einsprecher				
Landwirt				
Einspruchdatum:				
03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDR	Bezirksvertretung			
23/10	Uellendahl-Katernberg	Der vom Einsprecher vertretene Mandant weist darauf hin, dass insbesondere auf den Flächen, auf denen Jahre lang Vertragsnaturschutz betrieben worden sei, die Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung vorgenommen werden kann.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach Ablauf des Vertragsnaturschutzes kann die Aufnahme der vorherigen Nutzung wieder aufgenommen werden.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Steinmann, Bernhard Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
23/11	Uellendahl-Katernberg	Grundsätzlich wird für den betroffenen Betrieb, dass "...sämtliche intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht in Naturschutzgebieten oder in geschützten Landschaftsbestandteilen aufgenommen werden und auch nicht unter Landschaftsschutz gestellt werden dürfen...", solange die im vorliegenden Landschaftsplanentwurf formulierten erheblichen Einschränkungen enthalten sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist in Naturschutz- und geschützten Landschaftsbestandteilen weiterhin zulässig. In die genannten Schutzgebiete wurden keine Ackerflächen aufgenommen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Steinmann, Bernhard Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

LFDNR		Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
23/12		Uellendahl-Katernberg	<p>Es wird bemängelt, dass die § 30 BNatSch-Biotop nachrichtlich nicht im Landschaftsplanentwurf aufgenommen worden sind. Damit sei für die Eigentümer und Bewirtschafter die mögliche Betroffenheit nicht nachvollziehbar. Durch die alleinige Darstellung der NSG-, LB- und LSG-Flächen im Entwurf würde der Eindruck vermittelt, dass es darüber hinaus keine Schutzbereiche gebe. Für den Fall, dass ein solches Biotop vorhanden sein sollte, werden erhebliche Einschränkungen in der Bewirtschaftung befürchtet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift		<p>für Steinmann, Bernhard Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.</p> <p>Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>		<p>Die Karte der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG hat zusammen mit dem Landschaftsplan-Entwurf offen gelegen.</p>	
Einsprecher		<p>Landwirt</p>		<p>Eine Abstimmung zu den § 30 Biotop erfolgte und erfolgt unabhängig vom Landschaftsplanverfahren mit den Eigentümern.</p>	
Einspruchdatum:		<p>03.05.2013</p>			
Festsetzungs-Nr.:					
Darstellungs-Nr.:					

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
23/13	Uellendahl-Katernberg	<p>In den allgemeinen Festsetzungen für die Schutzgebiete ist u. a. das Verbot der Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen aufgeführt und in die Einzelfallentscheidung der unteren Landschaftsbehörde gestellt. Hierzu führt der den Landwirt vertretene Einsprecher aus, dass "...für den Fall, dass das beantragte Bauvorhaben der Erweiterung eines aktiv wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebes dient, die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW als zuständige Fachbehörde im Rahmen des Bauantragsverfahrens maßgebend ist." Darin eingeschlossen werden sollten auch Silage- und Futtermieten auf der Hofstelle und im "...Umgebungsbereich..." sowie die Errichtung von Vieh- und Weideunterständen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Baurechtliche Entscheidungen werden auf der Grundlage des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung NRW getroffen. Bei privilegierten Bauvorhaben wird grundsätzlich die Landwirtschaftkammer über die Baubehörde beteiligt.</p> <p>Die untere Landschaftsbehörde hat die Belange von Natur und Landschaft im Baugenehmigungsverfahren zu vertreten, insbesondere für geschützte Flächen. Mit dem Hofstellenkataster wurden gemeinsam mit der Landwirtschaft bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe abgestimmt, die bei einer Realisierung grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen stehen. Eine aktualisierte Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen und betriebliche Erfordernisse ist nur möglich, wenn das Hofstellenkataster nicht Bestandteil des Landschaftsplanes wird.</p> <p>Das Hofstellenkataster wird parallel zum Landschaftsplan geführt und aktualisiert. Ein entsprechender Hinweis wird in die Erläuterungen des Landschaftsplans aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Steinmann, Bernhard Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 23/14	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Der Einsprecher führt für seinen Mandanten aus, dass bei dem allgemeinen Verbot der Aufstellung von Bunden etc. die Ausnahme für den "ab-Feld-Verkauf" aufgenommen werden soll.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Steinmann, Bernhard Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 23/15	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Der Einsprecher führt für seinen Mandanten aus, dass bei dem Verbot, Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, Ausnahmen für Hoffeste etc. aufgenommen werden sollten.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Steinmann, Bernhard Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 23/16	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Der Einsprecher führt für seinen Mandanten aus, dass bei dem allgemeinen Verbot der Lagerung von Abfällen zumindest eine Lagerung auf und in der näheren Umgebung der Hofstelle möglich sein muss.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Steinmann, Bernhard Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 23/17	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Es wird angeregt, dass "Hinsichtlich des Verbotes der Einleitung oder oberflächigen Ableitung von beispielsweise Hausabwässern, Gülle, Silageabwässern, Düngemitteln etc....Ausnahmen bezüglich der genehmigten bzw. genehmigungsfähigen Einleitungen in den Landschaftsplan aufgenommen werden (sollten)."	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Steinmann, Bernhard Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 23/18	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	<p>Es wird angeregt, dass eine Ausnahme für die Pferdehaltung von dem Verbot des Reitens und Führens von Reittieren abseits von Wegen in den Landschafts-planentwurf aufgenommen werden soll.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Eigennutzung durch den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher bleibt unberührt (§ 50 Abs. 4 LG NRW).</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift für Steinmann, Bernhard Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 23/19	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	<p>Es wird angeregt, die Unterhaltung und Neuanlage von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zuzulassen.</p>	<p>Der Anregungen wird gefolgt.</p> <p>In Landschaftsschutzgebieten ist die Unterhaltung von Dränagen erlaubt. In Naturschutzgebieten ist die Unterhaltung von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zulässig, sofern keine Einleitungsgenehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich ist. Bei Änderungen der Einleitung in ein Gewässer sowie Neuverlegungen bedarf es neben einer landschaftsrechtlichen Befreiung auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift für Steinmann, Bernhard Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
23/20	Uellendahl-Katernberg	<p>Nach Auffassung des Einsprechers sollte es innerhalb des Verbotszeitraums für die Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen vom 15.03. bis 01.10. eines Kalenderjahres möglich sein, "...eine Gewässerunterhaltung angrenzend oder aber inmitten landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen..." durchführen zu können. Ansonsten bestände die Gefahr des Zuwachsens und der Vernässung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Zur Folge hätte dies gegebenenfalls eine Unwirtschaftlichkeit hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen mit enteignungsgleichem Charakter und einer möglichen Existenzgefährdung.</p>	Der Anregungen wird nicht gefolgt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Steinmann, Bernhard Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann			Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
23/21	Uellendahl-Katernberg	<p>Die vom Einsprecher vertretene Landwirt weist darauf hin, dass "...die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis bis an die jeweiligen Nutzungsgrenzen weiterhin möglich sein muss." Das müsse vom grundsätzlichen Verbot, Pflanzen zu beschädigen, ausgenommen werden.</p>	Der Anregung wird gefolgt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Steinmann, Bernhard Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann			Die Eigentumsrechte der angrenzenden Nutzer sind zu wahren.	
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
23/22	Uellendahl-Katernberg	Es wird ausgeführt, dass das Verbot, Silagemieten und Düngemittel außerhalb von Hofräumen zu lagern, eine großzügige Ausweisung der Hofstellen erforderlich mache. Von diesem Verbot sollten vollständig gewickelte Silageballen ausgenommen werden, da sie wasser- und flüssigkeitsdicht seien. Die Anlage von Silagemieten wird für den Fall für sinnvoll angesehen, wo das Sickerwasser in eine entsprechende und wasserdichte Sickergrube abgeleitet werden kann.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Steinmann, Bernhard Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
23/23	Uellendahl-Katernberg	Der Einsprecher fordert, dass das Verbot, Brachflächen und Grünland in eine Intensivnutzung zu überführen bzw. in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, sich nicht an der Brachflächendefinition des § 24 LG NRW festmachen dürfe. Die Einschränkungen seien ersatzlos zu streichen. Er weist auf die Behandlung von Brachen nach der EU-Agrarreform und Flächen im Rahmen der EU-Förderprogramme hin, die "...nach Auslaufen der Verträge und entsprechenden gesetzlichen Regelungen wieder in den ursprünglichen Zustand und die ursprüngliche Nutzung umwandelbar sind." Der Landschaftsplan dürfe diese Regelungen nicht "aushebeln".	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Nach Ablauf des Vertragsnaturschutzes kann die Aufnahme der vorherigen Nutzung wieder aufgenommen werden. Es generelles Umbruchverbot ist nicht vorgesehen. Die Einschränkungen beziehen sich auf erosionsgefährdete Flächen bzw. im Feldblockfinder festgesetztes Dauergrünland. Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen Regelungen der EU und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Steinmann, Bernhard Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
23/24	Uellendahl-Katernberg	Die vom Einsprecher vertretene Landwirt fordert die Zulässigkeit der Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, Baumschul- und Sonderkulturenflächen, da sie als landwirtschaftliche Nutzung zulässig sein müssen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Steinmann, Bernhard Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
23/25	Uellendahl-Katernberg	Der Einsprecher fordert, dass sich durch das Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung" (6.1) bei einem späteren Verkauf kein erhöhter Kompensationsbedarf ergeben darf. Desweiteren besteht die Befürchtung, durch den erhöhten Schutzstatus könnten sich auch höhere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Das Entwicklungsziel 6.1 "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung" hat keinen Einfluss auf die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem eventuellen Bauleitplanverfahren. Der Schutzstatus hat keinen Einfluss auf Art und Umfang der im Rahmen der Eingriffsregelung festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Steinmann, Bernhard Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 23/26	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Bei den Schutzgebietsausweisungen sieht der vom Einsprecher vertretene Mandant das Maß der Verhältnismäßigkeit als überzogen. Es wird deshalb für diesen Betrieb eine entsprechende Anpassung des Landschaftsplanes gefordert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausweisung der Schutzgebiete erfolgt auf der Grundlage der Darstellungen des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan und den Kartierungen der LANUV.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Steinmann, Bernhard Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 23/9	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Es wird gefordert, dass in den Schutzgebieten die Weiterentwicklung der Landwirtschaft möglich bleiben muss. Dementsprechend müsse zukünftig in Landschaftsschutzgebieten auch der Umbruch von Grünland in Ackerland möglich bleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es generelles Umbruchverbot ist nicht vorgesehen. Die Einschränkungen beziehen sich auf erosionsgefährdete Flächen bzw. im Feldblockfinder festgesetztes Dauergrünland. Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen Regelungen der EU und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Steinmann, Bernhard Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
24/01	Uellendahl-Katernberg	Der vom Einsprecher vertretene Mandant lehnt die Ausweisung des Naturschutzgebietes mit der Begründung ab, dass die Unterschutzstellungsgründe nicht nachvollziehbar seien und der realen Grundlage entbehren. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet und die damit verbundenen Ge- und Verbote würde die "...Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes in der Existenz bedroht."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausweisung der Schutzgebiete erfolgt auf der Grundlage der Darstellungen des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan und den Kartierungen der LANUV. Durch den Landschaftsplan entstehen keine Beeinträchtigungen und Bewirtschaftungseinschränkungen für die ordnungsgemäße Landwirtschaft.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Koch, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttlinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: 2.2.12				
Darstellungs-Nr.:				
24/02	Uellendahl-Katernberg	Es wird die Festsetzung des Gebietes als geschützter Landschaftsbestandteil abgelehnt, die "...nach Auffassung der Familie Koch eine "kalte Enteignung...(darstellt)." Weiter wird dazu ausgeführt, dass es sich nicht um eine ehemalige landwirtschaftlich genutzte Fläche handeln würde. "Vielmehr wird die Fläche tatsächlich (für Jungvieh, Heu- und Solagegewinnung) landwirtschaftlich genutzt."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausweisung der Schutzgebiete erfolgt auf der Grundlage der Darstellungen des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan und den Kartierungen der LANUV. Durch den Landschaftsplan entstehen keine Beeinträchtigungen und Bewirtschaftungseinschränkungen für die ordnungsgemäße Landwirtschaft.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Koch, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttlinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: 2.8.3				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 24/03	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Der vom Einsprecher vertretene Mandant führt aus, dass dadurch, dass sich "...geschützte Landschaftsbestandteile und Naturschutzgebiete adernmäßig über die Flächen des landwirtschaftlichen Betriebes Koch ausgedehnt werden, ...eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht mehr möglich (sei)."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausweisung der Schutzgebiete erfolgt auf der Grundlage der Darstellungen des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan und den Kartierungen der LANUV. Durch den Landschaftsplan entstehen keine Beeinträchtigungen und Bewirtschaftungseinschränkungen für die ordnungsgemäße Landwirtschaft.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Koch, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 24/04	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Es wird ausdrücklich in Frage gestellt, ob "...gewisse Naturschutz- und teilweise auch landschaftsschutzausweisungen einer fachlichen Überprüfung standhalten,... ." Aufgrund fehlender fachlicher Begründungen würde sich für den betroffenen Landwirt der Eindruck einer "...strategischen Ausweisung..." aufdrängen. Durch die planerischen Ausweisungen drohe nach seiner Auffassung eine "museumsartige" Landwirtschaft.	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung der Schutzgebiete erfolgt auf der Grundlage der Darstellungen des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan und den Kartierungen der LANUV.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Koch, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
24/05	Uellendahl-Katernberg	<p>Der vom Einsprecher vertretene Mandant schlägt für den Fall der Ausweisung von Naturschutzgebieten für die betroffenen Eigentümer/Bewirtschafter vor, "...die zusätzliche Aufwertung ihrer Flächen mit Ökokonten zu belegen und somit als Ökopunkte gutschreiben zu lassen."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Schutzausweisung selbst führt zu keiner Aufwertung im Sinne eines Ökokontos. Unbenommen bleibt die Möglichkeit, auf Flächen in Schutzgebieten in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde ein Ökokonto einzurichten.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Koch, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.</p> <p>Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p> <p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p> <p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
24/06	Uellendahl-Katernberg	<p>Das vorliegende und abgestimmte Hofstellenkataster für den Bereich Wuppertal-Nord sollte nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen werden. Bauliche Entwicklungen des Betriebes müssten für die Entwicklungsmöglichkeiten und Existenzsicherung im Rahmen sich ändernder Marktverhältnisse auch weiterhin möglich sein. Dafür sei nach Auffassung des vom Einsprecher vertretenen Landwirts eine Zustimmung der Landwirtschaftskammer NRW im Rahmen privilegierter Bauvorhaben der Landwirtschaft ausreichend. Einer weiteren Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde sei deshalb nicht mehr erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Baurechtliche Entscheidungen werden auf der Grundlage des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung NRW getroffen. Bei privilegierten Bauvorhaben wird grundsätzlich die Landwirtschaftskammer über die Baubehörde beteiligt. Die untere Landschaftsbehörde hat die Belange von Natur und Landschaft im Baugenehmigungsverfahren zu vertreten, insbesondere für geschützte Flächen. Mit dem Hofstellenkataster wurden gemeinsam mit der Landwirtschaft bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe abgestimmt, die bei einer Realisierung grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen stehen. Eine aktualisierte Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen und betriebliche Erfordernisse ist nur möglich, wenn das Hofstellenkataster nicht Bestandteil des Landschaftsplanes wird. Das Hofstellenkataster wird parallel zum Landschaftsplan geführt und aktualisiert. Ein entsprechender Hinweis wird in die Erläuterungen des Landschaftsplans aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Koch, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
24/07	Uellendahl-Katernberg	Die vom Einsprecher vertretene Landwirt führt weiter aus, dass in den allgemeinen Festsetzungen zu den Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsbestandteilen enthaltene Formulierung, nach der die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung "...in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang" erlaubt sei, geändert werden müsste. Eine naturschonende Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen sei bereits im Rahmen der guten fachlichen Praxis und den dazu ergangenen Verordnungen und Gesetzen sichergestellt. "Eine weitere Regelung durch den Landschaftsplan Wuppertal-Nord...(sei)...somit nicht erforderlich und stelle eine Überreglementierung dar.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. In Naturschutzgebieten bleibt die Formulierung bestehen. In Landschaftsschutzgebieten wird es keine Einschränkungen geben.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Koch, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
24/08	Uellendahl-Katernberg	Es wird gefordert, dass zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft in Landschaftsschutzgebieten ein Umbruch von Grünland in Ackerland möglich sein muss. Dies müsse nach Auffassung des den Landwirt vertretenen Einsprechers besonders für die Flächen gelten, auf denen jahrelang Vertragsnaturschutz betrieben wurde. Daran habe die Landwirtschaft im Vertrauen auf die Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung teilgenommen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Nach Ablauf des Vertragsnaturschutzes kann die Aufnahme der vorherigen Nutzung wieder aufgenommen werden. Es generelles Umbruchverbot ist nicht vorgesehen. Die Einschränkungen beziehen sich auf erosionsgefährdete Flächen bzw. im Feldblockfinder festgesetztes Dauergrünland. Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen Regelungen der EU und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Koch, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
24/09	Uellendahl-Katernberg	<p>Der Einsprecher fordert für seinen Mandanten, dass alle intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen weder in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen noch in Landschaftsschutzgebieten liegen dürfen, so lange der Landschaftsplan erhebliche Einschränkungen für die intensive Landwirtschaft enthalte.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist in Naturschutz- und geschützten Landschaftsbestandteilen weiterhin zulässig. In die genannten Schutzgebiete wurden keine Ackerflächen aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Koch, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				
24/10	Uellendahl-Katernberg	<p>Zu den geschützten Landschaftsbestandteilen wird angemerkt, dass nach der ursprünglichen Festsetzung als "Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen" mit ca. 86 ha nunmehr von einer "...fast flächenüberdeckenden Ausweisung" gesprochen werden könnte. Als problematisch angesehen werden die fast deckungsgleichen Ver- und Gebote mit denen der Naturschutzgebiete.</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entgegen den Forderungen der Bezirksregierung Düsseldorf im Genehmigungsverfahren, dass alle "Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen" in Naturschutzgebiete zu überführen seien, werden diese meisten als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Koch, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
24/11	Uellendahl-Katernberg	<p>Es wird bemängelt, dass die § 30 BNatSch-Biotope nachrichtlich nicht im Landschaftsplanentwurf aufgenommen worden sind. Damit sei für die Eigentümer und Bewirtschafter die mögliche Betroffenheit nicht nachvollziehbar. Durch die alleinige Darstellung der NSG-, LB- und LSG-Flächen im Entwurf würde der Eindruck vermittelt, dass es darüber hinaus keine Schutzbereiche gebe. Für den Fall, dass ein solches Biotop vorhanden sein sollte, werden erhebliche Einschränkungen in der Bewirtschaftung befürchtet.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
<p>Name/Anschrift für Koch, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>			<p>Die Karte der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG hat zusammen mit dem Landschaftsplan-Entwurf offen gelegen. Eine Abstimmung zu den § 30 Biotopen erfolgte und erfolgt unabhängig vom Landschaftsplanverfahren mit den Eigentümern.</p>	
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
24/12	Uellendahl-Katernberg	<p>In den allgemeinen Festsetzungen für die Schutzgebiete ist u. a. das Verbot der Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen aufgeführt und in die Einzelfallentscheidung der unteren Landschaftsbehörde gestellt. Hierzu führt der den Landwirt vertretene Einsprecher aus, dass "...für den Fall, dass das beantragte Bauvorhaben der Erweiterung eines aktiv wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebes dient, die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW als zuständige Fachbehörde im Rahmen des Bauantragsverfahrens maßgebend ist." Darin eingeschlossen werden sollten auch Silage- und Futtermieten auf der Hofstelle und im "...Umgebungsbereich..." sowie die Errichtung von Vieh- und Weideunterständen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Baurechtliche Entscheidungen werden auf der Grundlage des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung NRW getroffen. Bei privilegierten Bauvorhaben wird grundsätzlich die Landwirtschaftskammer über die Baubehörde beteiligt. Die untere Landschaftsbehörde hat die Belange von Natur und Landschaft im Baugenehmigungsverfahren zu vertreten, insbesondere für geschützte Flächen. Mit dem Hofstellenkataster wurden gemeinsam mit der Landwirtschaft bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe abgestimmt, die bei einer Realisierung grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen stehen. Eine aktualisierte Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen und betriebliche Erfordernisse ist nur möglich, wenn das Hofstellenkataster nicht Bestandteil des Landschaftsplanes wird. Das Hofstellenkataster wird parallel zum Landschaftsplan geführt und aktualisiert. Ein entsprechender Hinweis wird in die Erläuterungen des Landschaftsplans aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Koch, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
24/13	Uellendahl-Katernberg	Der Einsprecher führt für seinen Mandanten aus, dass bei dem allgemeinen Verbot der Aufstellung von Bunden etc. die Ausnahme für den "ab-Feld-Verkauf" aufgenommen werden soll.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Koch, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
24/14	Uellendahl-Katernberg	Der Einsprecher führt für seinen Mandanten aus, dass bei dem Verbot, Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, Ausnahmen für Hoffeste etc. aufgenommen werden sollten.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Koch, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 24/15	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Der Einsprecher führt für seinen Mandanten aus, dass bei dem allgemeinen Verbot der Lagerung von Abfällen zumindest eine Lagerung auf und in der näheren Umgebung der Hofstelle möglich sein muss.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Koch, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 24/16	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Es wird angeregt, dass "Hinsichtlich des Verbotes der Einleitung oder oberflächigen Ableitung von beispielsweise Hausabwässern, Gülle, Silageabwässern, Düngemitteln etc....Ausnahmen bezüglich der genehmigten bzw. genehmigungsfähigen Einleitungen in den Landschaftsplan aufgenommen werden (sollten)."	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Koch, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 24/17	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Es wird angeregt, dass eine Ausnahme für die Pferdeponyspferdehaltung von dem Verbot des Reitens und Führens von Reittieren abseits von Wegen in den Landschaftsplanentwurf aufgenommen werden soll.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Die Eigennutzung durch den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher bleibt unberührt (§ 50 Abs. 4 LG NRW).	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Koch, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 24/18	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Es wird angeregt, die Unterhaltung und Neuanlage von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zuzulassen.	Der Anregungen wird gefolgt. In Landschaftsschutzgebieten ist die Unterhaltung von Dränagen erlaubt. In Naturschutzgebieten ist die Unterhaltung von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zulässig, sofern keine Einleitungsgenehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich ist. Bei Änderungen der Einleitung in ein Gewässer sowie Neuverlegungen bedarf es neben einer landschaftsrechtlichen Befreiung auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Koch, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
24/19	Uellendahl-Katernberg	<p>Nach Auffassung des Einsprechers sollte es innerhalb des Verbotszeitraums für die Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen vom 15.03. bis 01.10. eines Kalenderjahres möglich sein, "...eine Gewässerunterhaltung angrenzend oder aber inmitten landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen..." durchführen zu können. Ansonsten bestände die Gefahr des Zuwachsens und der Vernässung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Zur Folge hätte dies gegebenenfalls eine Unwirtschaftlichkeit hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen mit enteignungsgleichem Charakter und einer möglichen Existenzgefährdung.</p>	Der Anregungen wird nicht gefolgt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Koch, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann			Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
24/20	Uellendahl-Katernberg	<p>Die vom Einsprecher vertretene Landwirt weist darauf hin, dass "...die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis bis an die jeweiligen Nutzungsgrenzen weiterhin möglich sein muss." Das müsse vom grundsätzlichen Verbot, Pflanzen zu beschädigen, ausgenommen werden.</p>	Der Anregung wird gefolgt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Koch, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann			Die Eigentumsrechte der angrenzenden Nutzer sind zu wahren.	
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
24/21	Uellendahl-Katernberg	Es wird ausgeführt, dass das Verbot, Silagemieten und Düngemittel außerhalb von Hofräumen zu lagern, eine großzügige Ausweisung der Hofstellen erforderlich mache. Von diesem Verbot sollten vollständig gewickelte Silageballen ausgenommen werden, da sie wasser- und flüssigkeitsdicht seien. Die Anlage von Silagemieten wird für den Fall für sinnvoll angesehen, wo das Sickerwasser in eine entsprechende und wasserdichte Sickergrube abgeleitet werden kann.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Koch, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
24/22	Uellendahl-Katernberg	Der Einsprecher fordert, dass das Verbot, Brachflächen und Grünland in eine Intensivnutzung zu überführen bzw. in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, sich nicht an der Brachflächendefinition des § 24 LG NRW festmachen dürfe. Die Einschränkungen seien ersatzlos zu streichen. Er weist auf die Behandlung von Brachen nach der EU-Agrarreform und Flächen im Rahmen der EU-Förderprogramme hin, die "...nach Auslaufen der Verträge und entsprechenden gesetzlichen Regelungen wieder in den ursprünglichen Zustand und die ursprüngliche Nutzung umwandelbar sind." Der Landschaftsplan dürfe diese Regelungen nicht "aushebeln".	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach Ablauf des Vertragsnaturschutzes kann die Aufnahme der vorherigen Nutzung wieder aufgenommen werden. Es generelles Umbruchverbot ist nicht vorgesehen. Die Einschränkungen beziehen sich auf erosionsgefährdete Flächen bzw. im Feldblockfinder festgesetztes Dauergrünland. Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen Regelungen der EU und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Koch, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 24/23	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	<p>Es wird gefordert, das Beweidungsverbot an Fließgewässern und Quellen ersatzlos zu streichen, da es einen enteignungsgleichen Tatbestand darstellen würde. Außerdem seien die möglichen Beeinträchtigungen durch Fachgesetze geregelt.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift für Koch, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 24/24	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	<p>Der vom Einsprecher vertretene Landwirt fordert die Zulässigkeit der Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, Baumschul- und Sonderkulturenflächen, da sie als landwirtschaftliche Nutzung zulässig sein müssen.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift für Koch, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
24/25	Uellendahl-Katernberg	<p>Der Einsprecher fordert die Kostenübernahme durch den Planungsträger für Einzäunungen, die aufgrund des Beweidungs- und Tränkenverbotes innerhalb von Quellbereichen bei Naturdenkmälern erforderlich werden. Die Auflagen durch den landschaftsplan dürften nicht dazu führen, dass dem betroffene Eigentümer und/oder Bewirtschafter dadurch Kosten entstehen.</p> <p>Es wird auch eine Nutzungsentschädigung für den Fall befördert, wo es "...in Abhängigkeit von den Flächenanteilen entlang des Quellbereiches zu unwirtschaftlichen Restflächen kommen kann."</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Koch, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.</p> <p>Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p> <p>Darstellungs-Nr.:</p>				
24/26	Uellendahl-Katernberg	<p>Der betroffene Landwirt beklagt, dass in seinem Fall das Maß der Verhältnismäßigkeit bei weitem überschritten worden sei und dadurch die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes gefährdet sei.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausweisung der Schutzgebiete erfolgt auf der Grundlage der Darstellungen des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan und den Kartierungen der LANUV.</p> <p>Durch den Landschaftsplan entstehen keine Beeinträchtigungen und Bewirtschaftungseinschränkungen für die ordnungsgemäße Landwirtschaft.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Koch, Ernst Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.</p> <p>Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p> <p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
25/01	Uellendahl-Katernberg	Der vom Einsprecher vertretene Mandant lehnt die Im Landschaftsplan festgesetzte Anpflanzung eines Gehölzstreifens entschieden ab, da dafür Ackerland in Anspruch genommen werden müsste, auf dessen Bewirtschaftung er angewiesen sei.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und nur im Einverständnis mit der/dem Grundstückseigentümerin/er und sofern die Finanzierung für die Anlage und Unterhaltung gesichert ist.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Krüsmann, Rainer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: 5.1.3				
Darstellungs-Nr.:				
25/01	Uellendahl-Katernberg	Der vom Einsprecher vertretene Mandant lehnt die Im Landschaftsplan festgesetzte Anpflanzung eines Gehölzstreifens entschieden ab, da dafür Ackerland in Anspruch genommen werden müsste, auf dessen Bewirtschaftung er angewiesen sei. Die im Textteil beschriebenen Erosionsprobleme sind seiner Meinung nach nicht vorhanden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und nur im Einverständnis mit der/dem Grundstückseigentümerin/er und sofern die Finanzierung für die Anlage und Unterhaltung gesichert ist. Die Kennzeichnung erosionsgefährdeter Flächen erfolgt im Feldblockfinder. Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen Regelungen der EU und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Krüsmann, Rainer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: 5.1.3				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
25/02	Uellendahl-Katernberg	Der von der 500 m langen und ca. 50 Bäume umfassenden Maßnahme betroffene Landwirt lehnt diese als Pächter der ackerbaulich genutzten Flächen mit der Begründung entschieden ab, dass die durchgehende ackerbaulich Bewirtschaftungsmöglichkeit damit unterbrochen würde.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und nur im Einverständnis mit der/dem Grundstückseigentümerin/er und sofern die Finanzierung für die Anlage und Unterhaltung gesichert ist.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Krüsmann, Rainer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: 5.1.4				
Darstellungs-Nr.:				
25/03	Uellendahl-Katernberg	Der vom Einsprecher vertretene Landwirt führt aus, dass die im Landschaftsplanentwurf aufgeführten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen zu unwirtschaftlichen Durchschneidungen und erheblichen Beeinträchtigungen in der Betriebsabfolge führen würden. Aufgrund der zu diesen Anpflanzungen einzuhaltenden Abständen, Beschattungen, Verwurzelungen, Überwuchs etc. käme es zu weiteren Beeinträchtigungen und Wirtschafterschwernissen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und nur im Einverständnis mit der/dem Grundstückseigentümerin/er und sofern die Finanzierung für die Anlage und Unterhaltung gesichert ist.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Krüsmann, Rainer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
25/04	Uellendahl-Katernberg	Es wird gefordert, dass sichergestellt sein muss, dass die Kosten für die Anlage, die Pflege und die "...durch den Landschaftsplan aufgestellten Ge- und Verbote einhergehenden Ernteauffälle." von der Stadt Wuppertal übernommen werden.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und nur im Einverständnis mit der/dem Grundstückseigentümerin/er und sofern die Finanzierung für die Anlage und Unterhaltung gesichert ist.</p> <p>Durch die Anwendung der Ge- und Verbote sind Ertragsausfälle nicht zu erwarten.</p>	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Krüsmann, Rainer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
25/05	Uellendahl-Katernberg	Der betroffene Landwirt empfiehlt eine Umsetzung der geforderten Maßnahmen auf freiwilliger Basis. Über vertragliche Regelungen könnten Widerstände reduziert und die Akzeptanz erhöht werden. Ge- und Verbote sowie die Ausweisung von Schutzgebieten sollte auf ein Mindestmaß reduziert werden.	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und nur im Einverständnis mit der/dem Grundstückseigentümerin/er und sofern die Finanzierung für die Anlage und Unterhaltung gesichert ist.</p> <p>Durch die Anwendung der Ge- und Verbote sind Ertragsausfälle nicht zu erwarten.</p>	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Krüsmann, Rainer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
25/06	Uellendahl-Katernberg	Es wird weiterhin eingewendet, dass der betroffene Betrieb im Landschaftsschutz liegt. Die weiteren betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten müssten gewahrt bleiben.	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Krüsmann, Rainer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann			Durch den Landschaftsplan entstehen keine Beeinträchtigungen und Bewirtschaftungseinschränkungen für die ordnungsgemäße Landwirtschaft.	
Einsprecher Landwirt Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
25/07	Uellendahl-Katernberg	<p>Das vorliegende und abgestimmte Hofstellenkataster für den Bereich Wuppertal-Nord sollte nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen werden. Bauliche Entwicklungen des Betriebes müssten für die Entwicklungsmöglichkeiten und Existenzsicherung im Rahmen sich ändernder Marktverhältnisse auch weiterhin möglich sein. Dafür sei nach Auffassung der vom Einsprecher vertretenen Landwirtin eine Zustimmung der Landwirtschaftskammer NRW im Rahmen privilegierter Bauvorhaben der Landwirtschaft ausreichend. Einer weiteren Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde sei deshalb nicht mehr erforderlich.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit dem Hofstellenkataster wurden gemeinsam mit der Landwirtschaft bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe abgestimmt, die bei einer Realisierung grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen stehen. Eine aktualisierte Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen und betriebliche Erfordernisse ist nur möglich, wenn das Hofstellenkataster nicht Bestandteil des Landschaftsplanes wird.</p> <p>Das Hofstellenkataster wird parallel zum Landschaftsplan geführt und aktualisiert. Ein entsprechender Hinweis wird in die Erläuterungen des Landschaftsplans aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Krüsmann, Rainer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p> <p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
25/08	Uellendahl-Katernberg	Der betroffene Landwirt führt aus, dass in den allgemeinen Festsetzungen in den jeweiligen Schutzgebieten die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung erlaubt sei. Notwendige landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten sollten aber nicht von einer Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde abhängig gemacht werden. Auf Marktverhältnisse müsse nach seiner Auffassung die Landwirtschaft individuell reagieren können. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sei eine naturschonende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bereits sichergestellt. Mit dem vorliegenden Landschaftsplanentwurf würden "...völlig überzogene bürokratische Anforderungen an die landwirtschaftlichen Betriebe gestellt."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abstimmung einer an neuen Marktverhältnissen angepasste Bewirtschaftung ist erforderlich, um im Einzelfall die ordnungsgemäßen landwirtschaftliche Bodennutzung sicher zu stellen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Krüsmann, Rainer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
25/09	Uellendahl-Katernberg	Es wird gefordert, dass in den Schutzgebieten die Weiterentwicklung der Landwirtschaft möglich bleiben muss. Dementsprechend müsse zukünftig in Landschaftsschutzgebieten auch der Umbruch von Grünland in Ackerland möglich bleiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einschränkungen beziehen sich auf erosionsgefährdete Flächen bzw. im Feldblockfinder festgesetztes Dauergrünland. Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen Regelungen der EU und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Krüsmann, Rainer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
25/10	Uellendahl-Katernberg	Der vom Einsprecher vertretene Mandant weist darauf hin, dass insbesondere auf den Flächen, auf denen Jahre lang Vertragsnaturschutz betrieben worden sei, die Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung vorgenommen werden kann.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Nach Ablauf des Vertragsnaturschutzes kann die Aufnahme der vorherigen Nutzung wieder aufgenommen werden. Es generelles Umbruchverbot ist nicht vorgesehen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Krüsmann, Rainer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
25/11	Uellendahl-Katernberg	Grundsätzlich wird für den betroffenen Betrieb gefordert, dass "...sämtliche intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht in Naturschutzgebieten oder in geschützten Landschaftsbestandteilen aufgenommen werden und auch nicht unter Landschaftsschutz gestellt werden dürfen...", solange die im vorliegenden Landschaftsplanentwurf formulierten erheblichen Einschränkungen enthalten sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist in Naturschutz- und geschützten Landschaftsbestandteilen weiterhin zulässig. In die genannten Schutzgebiete wurden keine Ackerflächen aufgenommen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Krüsmann, Rainer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

LFDNR		Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
25/12		Uellendahl-Katernberg	Es wird bemängelt, dass die § 30 BNatSch-Biotop nachrichtlich nicht im Landschaftsplanentwurf aufgenommen worden sind. Damit sei für die Eigentümer und Bewirtschafter die mögliche Betroffenheit nicht nachvollziehbar. Durch die alleinige Darstellung der NSG-, LB- und LSG-Flächen im Entwurf würde der Eindruck vermittelt, dass es darüber hinaus keine Schutzbereiche gebe. Für den Fall, dass ein solches Biotop vorhanden sein sollte, werden erhebliche Einschränkungen in der Bewirtschaftung befürchtet.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Karte der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG hat zusammen mit dem Landschaftsplan-Entwurf offen gelegen.</p> <p>Eine Abstimmung zu den § 30 Biotop erfolgte und erfolgt unabhängig vom Landschaftsplanverfahren mit den Eigentümern.</p>	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift					
für Krüsmann, Rainer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.					
Böttinger Weg 1 40822 Mettmann					
Einsprecher					
Landwirt					
Einspruchdatum: 03.05.2013					
Festsetzungs-Nr.:					
Darstellungs-Nr.:					

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
25/13	Uellendahl-Katernberg	<p>In den allgemeinen Festsetzungen für die Schutzgebiete ist u. a. das Verbot der Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen aufgeführt und in die Einzelfallentscheidung der unteren Landschaftsbehörde gestellt. Hierzu führt der den Landwirt vertretene Einsprecher aus, dass "...für den Fall, dass das beantragte Bauvorhaben der Erweiterung eines aktiv wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebes dient, die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW als zuständige Fachbehörde im Rahmen des Bauantragsverfahrens maßgebend ist." Darin eingeschlossen werden sollten auch Silage- und Futtermieten auf der Hofstelle und im "...Umgebungsbereich..." sowie die Errichtung von Vieh- und Weideunterständen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Baurechtliche Entscheidungen werden auf der Grundlage des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung NRW getroffen. Bei privilegierten Bauvorhaben wird grundsätzlich die Landwirtschaftkammer über die Baubehörde beteiligt.</p> <p>Die untere Landschaftsbehörde hat die Belange von Natur und Landschaft im Baugenehmigungsverfahren zu vertreten, insbesondere für geschützte Flächen. Mit dem Hofstellenkataster wurden gemeinsam mit der Landwirtschaft bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe abgestimmt, die bei einer Realisierung grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen stehen. Eine aktualisierte Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen und betriebliche Erfordernisse ist nur möglich, wenn das Hofstellenkataster nicht Bestandteil des Landschaftsplanes wird.</p> <p>Das Hofstellenkataster wird parallel zum Landschaftsplan geführt und aktualisiert. Ein entsprechender Hinweis wird in die Erläuterungen des Landschaftsplans aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Krüsmann, Rainer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 25/14	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Der Einsprecher führt für seinen Mandanten aus, dass bei dem allgemeinen Verbot der Aufstellung von Bunden etc. die Ausnahme für den "ab-Feld-Verkauf" aufgenommen werden soll.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Krüsmann, Rainer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 25/15	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Der Einsprecher führt für seinen Mandanten aus, dass bei dem Verbot, Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, Ausnahmen für Hoffeste etc. aufgenommen werden sollten.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Krüsmann, Rainer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 25/16	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Der Einsprecher führt für seinen Mandanten aus, dass bei dem allgemeinen Verbot der Lagerung von Abfällen zumindest eine Lagerung auf und in der näheren Umgebung der Hofstelle möglich sein muss.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Krüsmann, Rainer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 25/17	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Es wird angeregt, dass "Hinsichtlich des Verbotes der Einleitung oder oberflächigen Ableitung von beispielsweise Hausabwässern, Gülle, Silageabwässern, Düngemitteln etc....Ausnahmen bezüglich der genehmigten bzw. genehmigungsfähigen Einleitungen in den Landschaftsplan aufgenommen werden (sollten)."	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Krüsmann, Rainer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 25/18	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Es wird angeregt, dass eine Ausnahme für die Pferdeponyspferdehaltung von dem Verbot des Reitens und Führens von Reittieren abseits von Wegen in den Landschafts-planentwurf aufgenommen werden soll.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Die Eigennutzung durch den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher bleibt unberührt (§ 50 Abs. 4 LG NRW).	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Krüsmann, Rainer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 25/19	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Es wird angeregt, die Unterhaltung und Neuanlage von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zuzulassen.	Der Anregungen wird gefolgt. In Landschaftsschutzgebieten ist die Unterhaltung von Dränagen erlaubt. In Naturschutzgebieten ist die Unterhaltung von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zulässig, sofern keine Einleitungsgenehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich ist. Bei Änderungen der Einleitung in ein Gewässer sowie Neuverlegungen bedarf es neben einer landschaftsrechtlichen Befreiung auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Krüsmann, Rainer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
25/20	Uellendahl-Katernberg	Nach Auffassung des Einsprechers sollte es innerhalb des Verbotszeitraums für die Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen vom 15.03. bis 01.10. eines Kalenderjahres möglich sein, "...eine Gewässerunterhaltung angrenzend oder aber inmitten landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen..." durchführen zu können. Ansonsten bestände die Gefahr des Zuwachsens und der Vernässung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Zur Folge hätte dies gegebenenfalls eine Unwirtschaftlichkeit hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen mit enteignungsgleichem Charakter und einer möglichen Existenzgefährdung.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Krüsmann, Rainer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
25/21	Uellendahl-Katernberg	Die vom Einsprecher vertretene Landwirt weist darauf hin, dass "...die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis bis an die jeweiligen Nutzungsgrenzen weiterhin möglich sein muss." Das müsse vom grundsätzlichen Verbot, Pflanzen zu beschädigen, ausgenommen werden.	Klärung mit der LWK!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Krüsmann, Rainer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
25/22	Uellendahl-Katernberg	Es wird ausgeführt, dass das Verbot, Silagemieten und Düngemittel außerhalb von Hofräumen zu lagern, eine großzügige Ausweisung der Hofstellen erforderlich mache. Von diesem Verbot sollten vollständig gewickelte Silageballen ausgenommen werden, da sie wasser- und flüssigkeitsdicht seien. Die Anlage von Silagemieten wird für den Fall für sinnvoll angesehen, wo das Sickerwasser in eine entsprechende und wasserdichte Sickergrube abgeleitet werden kann.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Krüsmann, Rainer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
25/23	Uellendahl-Katernberg	Der Einsprecher fordert, dass das Verbot, Brachflächen und Grünland in eine Intensivnutzung zu überführen bzw. in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, sich nicht an der Brachflächendefinition des § 24 LG NRW festmachen dürfe. Die Einschränkungen seien ersatzlos zu streichen. Er weist auf die Behandlung von Brachen nach der EU-Agrarreform und Flächen im Rahmen der EU-Förderprogramme hin, die "...nach Auslaufen der Verträge und entsprechenden gesetzlichen Regelungen wieder in den ursprünglichen Zustand und die ursprüngliche Nutzung umwandelbar sind." Der Landschaftsplan dürfe diese Regelungen nicht "aushebeln".	Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach Ablauf des Vertragsnaturschutzes kann die Aufnahme der vorherigen Nutzung wieder aufgenommen werden. Es generelles Umbruchverbot ist nicht vorgesehen. Die Einschränkungen beziehen sich auf erosionsgefährdete Flächen bzw. im Feldblockfinder festgesetztes Dauergrünland. Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen Regelungen der EU und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Krüsmann, Rainer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
25/24	Uellendahl-Katernberg	Die vom Einsprecher vertretene Landwirt fordert die Zulässigkeit der Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, Baumschul- und Sonderkulturenflächen, da sie als landwirtschaftliche Nutzung zulässig sein müssen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Krüsmann, Rainer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
25/25	Uellendahl-Katernberg	Der Einsprecher fordert, dass sich durch das Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung" (6.1) bei einem späteren verkauf kein erhöhter Kompensationsbedarf ergeben darf. Desweiteren besteht die Befürchtung, durch den erhöhten Schutzstatus könnten sich auch höhere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Das Entwicklungsziel 6.1 "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung" hat keinen Einfluss auf die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem eventuellen Bauleitplanverfahren. Der Schutzstatus hat keinen Einfluss auf Art und Umfang der im Rahmen der Eingriffsregelung festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Krüsmann, Rainer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 25/26	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Bei den Schutzgebietsausweisungen sieht der vom Einsprecher vertretene Mandant das Maß der Verhältnismäßigkeit als überzogen. Es wird deshalb für diesen Betrieb eine entsprechende Anpassung des Landschaftsplanes gefordert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausweisung erfolgt auf Grundlage des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan. Der Geltungsbereich ist im § 16 Landschaftsgesetz LG NRW geregelt und erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes. Entgegen den Forderungen der Bezirksregierung Düsseldorf im Genehmigungsverfahren, dass alle "Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen" in Naturschutzgebiete zu überführen seien, werden diese meistens als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Krüsmann, Rainer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 26/01	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Die vom Einsprecher vertretenen Mandanten führen aus, dass sich an dieser Stelle kein Naturdenkmal befände. Es handele sich nicht, wie im Textteil ausgeführt, um natürliche Absenkungen, sondern um ehemalige Bergbauflächen, die nicht schutzwürdig seien und demnach landwirtschaftlich nutzbar wären. Es wird angeregt, den Schutzstatus heraus zu nehmen.	Der Abregung wird nicht gefolgt. Hierbei handelt es sich um eine der wenigen natürlich überformten und nicht überbauten Flächen mit Karsterscheinungen im Stadtgebiet.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Friedrich und Holger Schröer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: 2.6.12				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 26/02	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	Die für den geschützten Landschaftsbestandteil u. a. festgesetzte Pflege von Kopfweiden und die Anlage von Gewässerrandstreifen sollte nicht zu einer weiteren Reduzierung der wirtschaftlichen Nutzfläche führen. Ausserdem fordern die Mandanten eine Erstattung der durch die Maßnahmen verursachten Kosten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und nur im Einverständnis mit der/dem Grundstückseigentümerin/er und sofern die Finanzierung für die Anlage und Unterhaltung gesichert ist.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Friedrich und Holger Schröer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: 2.8.12				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 26/03	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	Desweiteren muss nach Auffassung der vom Einsprecher vertretenen Mandanten die Unterhaltung von Drainagen "...im Rahmen der guten fachlichen Praxis und im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung weiterhin möglich sein."	Der Anregungen wird gefolgt. In Landschaftsschutzgebieten ist die Unterhaltung von Dränagen erlaubt. In Naturschutzgebieten ist die Unterhaltung von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zulässig, sofern keine Einleitungsgenehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich ist. Bei Änderungen der Einleitung in ein Gewässer sowie Neuverlegungen bedarf es neben einer landschaftsrechtlichen Befreiung auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Friedrich und Holger Schröer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
26/04	Langerfeld-Beyenburg	Die Mandanten fordern, dass die Entwicklung der Hofstelle und des landwirtschaftlichen Betriebes auch vor dem Hintergrund der Weitergabe an die nächsten Generationen weiterhin möglich sein.	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Mit dem Hofstellenkataster wurden gemeinsam mit der Landwirtschaft bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe abgestimmt, die bei einer Realisierung grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen stehen. Eine aktualisierte Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen und betriebliche Erfordernisse ist nur möglich, wenn das Hofstellenkataster nicht Bestandteil des Landschaftsplanes wird.</p> <p>Das Hofstellenkataster wird parallel zum Landschaftsplan geführt und aktualisiert. Ein entsprechender Hinweis wird in die Erläuterungen des Landschaftsplans aufgenommen.</p>	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Friedrich und Holger Schröer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
26/05	Langerfeld-Beyenburg	Das vorliegende und abgestimmte Hofstellenkataster für den Bereich Wuppertal-Nord sollte nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen werden. Bauliche Entwicklungen des Betriebes müssten für die Entwicklungsmöglichkeiten und Existenzsicherung im Rahmen sich ändernder Marktverhältnisse auch weiterhin möglich sein. Dafür sei nach Auffassung der vom Einsprecher vertretenen Mandanten eine Zustimmung der Landwirtschaftskammer NRW im Rahmen privilegierter Bauvorhaben der Landwirtschaft ausreichend. Einer weiteren Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde sei deshalb nicht mehr erforderlich.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Baurechtliche Entscheidungen werden auf der Grundlage des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung NRW getroffen. Bei privilegierten Bauvorhaben wird grundsätzlich die Landwirtschaftskammer über die Baubehörde beteiligt.</p> <p>Die untere Landschaftsbehörde hat die Belange von Natur und Landschaft im Baugenehmigungsverfahren zu vertreten, insbesondere für geschützte Flächen. Mit dem Hofstellenkataster wurden gemeinsam mit der Landwirtschaft bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe abgestimmt, die bei einer Realisierung grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen stehen. Eine aktualisierte Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen und betriebliche Erfordernisse ist nur möglich, wenn das Hofstellenkataster nicht Bestandteil des Landschaftsplanes wird.</p> <p>Das Hofstellenkataster wird parallel zum Landschaftsplan geführt und aktualisiert. Ein entsprechender Hinweis wird in die Erläuterungen des Landschaftsplans aufgenommen.</p>	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Friedrich und Holger Schröer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 26/06	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	<p>Die betroffenen Landwirte führt aus, dass in den allgemeinen Festsetzungen in den jeweiligen Schutzgebieten die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung erlaubt sei. Notwendige landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten sollten aber nicht von einer Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde abhängig gemacht werden. Auf Marktverhältnisse müsse nach seiner Auffassung die Landwirtschaft individuell reagieren können. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sei eine naturschonende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bereits sichergestellt. Mit dem vorliegenden Landschaftsplanentwurf würden "...völlig überzogene bürokratische Anforderungen an die landwirtschaftlichen Betriebe gestellt."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Abstimmung einer an neuen Marktverhältnissen angepasste Bewirtschaftung ist erforderlich, um im Einzelfall die ordnungsgemäßen landwirtschaftliche Bodennutzung sicher zu stellen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift für Friedrich und Holger Schröer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 26/07	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	<p>Es wird gefordert, dass zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft in Landschaftsschutzgebieten ein Umbruch von Grünland in Ackerland möglich sein muss. Dies müsse nach Auffassung des den Landwirt vertretenen Einsprechers besonders für die Flächen gelten, auf denen jahrelang Vertragsnaturschutz betrieben wurde. Daran habe die Landwirtschaft im Vertrauen auf die Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung teilgenommen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Nach Ablauf des Vertragsnaturschutzes kann die Aufnahme der vorherigen Nutzung wieder aufgenommen werden. Es generelles Umbruchverbot ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Einschränkungen beziehen sich auf erosionsgefährdete Flächen bzw. im Feldblockfinder festgesetztes Dauergrünland. Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen Regelungen der EU und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift für Friedrich und Holger Schröer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
26/08	Langerfeld-Beyenburg	<p>Der Einsprecher fordert für seinen Mandanten, dass alle intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen weder in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen noch in Landschaftsschutzgebieten liegen dürfen, so lange der Landschaftsplan erhebliche Einschränkungen für die intensive Landwirtschaft enthalte.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist in Naturschutz- und geschützten Landschaftsbestandteilen weiterhin zulässig. In die genannten Schutzgebiete wurden keine Ackerflächen aufgenommen.</p> <p>In Landschaftsschutzgebieten ist auch eine ackerbauliche Nutzung grundsätzlich möglich.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Friedrich und Holger Schröer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.</p> <p>Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p> <p>Darstellungs-Nr.:</p>				
26/09	Langerfeld-Beyenburg	<p>Zu den geschützten Landschaftsbestandteilen wird angemerkt, dass nach der ursprünglichen Festsetzung als "Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen" mit ca. 86 ha nunmehr von einer "...fast flächenüberdeckenden Ausweisung" gesprochen werden könnte. Als problematisch angesehen werden die fast deckungsgleichen Ver- und Geboten mit denen der Naturschutzgebiete.</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entgegen den Forderungen der Bezirksregierung Düsseldorf im Genehmigungsverfahren, dass alle "Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen" in Naturschutzgebiete zu überführen seien, werden diese meisten als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Friedrich und Holger Schröer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.</p> <p>Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p> <p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

LFDNR		Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
26/10		Langerfeld-Beyenburg	Es wird bemängelt, dass die § 30 BNatSch-Biotop nachrichtlich nicht im Landschaftsplanentwurf aufgenommen worden sind. Damit sei für die Eigentümer und Bewirtschafter die mögliche Betroffenheit nicht nachvollziehbar. Durch die alleinige Darstellung der NSG-, LB- und LSG-Flächen im Entwurf würde der Eindruck vermittelt, dass es darüber hinaus keine Schutzbereiche gebe. Für den Fall, dass ein solches Biotop vorhanden sein sollte, werden erhebliche Einschränkungen in der Bewirtschaftung befürchtet.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Karte der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG hat zusammen mit dem Landschaftsplan-Entwurf offen gelegen. Eine Abstimmung zu den § 30 Biotopen erfolgte und erfolgt unabhängig vom Landschaftsplanverfahren mit den Eigentümern.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift					
für Friedrich und Holger Schröer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann					
Einsprecher					
Landwirt					
Einspruchdatum: 03.05.2013					
Festsetzungs-Nr.:					
Darstellungs-Nr.:					

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
26/11	Langerfeld-Beyenburg	<p>In den allgemeinen Festsetzungen für die Schutzgebiete ist u. a. das Verbot der Errichtung oder Veränderung baulicher Anlagen aufgeführt und in die Einzelfallentscheidung der unteren Landschaftsbehörde gestellt. Hierzu führt der die Landwirte vertretene Einsprecher aus, dass "...für den Fall, dass das beantragte Bauvorhaben der Erweiterung eines aktiv wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebes dient, die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW als zuständige Fachbehörde im Rahmen des Bauantragsverfahrens maßgebend ist." Darin eingeschlossen werden sollten auch Silage- und Futtermieten auf der Hofstelle und im "...Umgebungsbereich..." sowie die Errichtung von Vieh- und Weideunterständen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Baurechtliche Entscheidungen werden auf der Grundlage des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung NRW getroffen. Bei privilegierten Bauvorhaben wird grundsätzlich die Landwirtschaftkammer über die Baubehörde beteiligt.</p> <p>Die untere Landschaftsbehörde hat die Belange von Natur und Landschaft im Baugenehmigungsverfahren zu vertreten, insbesondere für geschützte Flächen. Mit dem Hofstellenkataster wurden gemeinsam mit der Landwirtschaft bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe abgestimmt, die bei einer Realisierung grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen stehen. Eine aktualisierte Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen und betriebliche Erfordernisse ist nur möglich, wenn das Hofstellenkataster nicht Bestandteil des Landschaftsplanes wird.</p> <p>Das Hofstellenkataster wird parallel zum Landschaftsplan geführt und aktualisiert. Ein entsprechender Hinweis wird in die Erläuterungen des Landschaftsplans aufgenommen</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift				
für Friedrich und Holger Schröer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher				
Landwirt				
Einspruchdatum:				
03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 26/12	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	Der Einsprecher führt für seinen Mandanten aus, dass bei dem allgemeinen Verbot der Aufstellung von Bunden etc. die Ausnahme für den "ab-Feld-Verkauf" aufgenommen werden soll.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Friedrich und Holger Schröer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 26/13	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	Der Einsprecher führt für seinen Mandanten aus, dass bei dem Verbot, Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, Ausnahmen für Hoffeste etc. aufgenommen werden sollten.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Friedrich und Holger Schröer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 26/14	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	Der Einsprecher führt für seinen Mandanten aus, dass bei dem allgemeinen Verbot der Lagerung von Abfällen zumindest eine Lagerung auf und in der näheren Umgebung der Hofstelle möglich sein muss.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Friedrich und Holger Schröer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 26/15	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	Es wird angeregt, dass "Hinsichtlich des Verbotes der Einleitung oder oberflächigen Ableitung von beispielsweise Hausabwässern, Gülle, Silageabwässern, Düngemitteln etc....Ausnahmen bezüglich der genehmigten bzw. genehmigungsfähigen Einleitungen in den Landschaftsplan aufgenommen werden (sollten)."	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Friedrich und Holger Schröer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 26/16	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	<p>Es wird angeregt, dass eine Ausnahme für die Pferdehaltung von dem Verbot des Reitens und Führens von Reittieren abseits von Wegen in den Landschaftsplanentwurf aufgenommen werden soll.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Eigennutzung durch den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher bleibt unberührt (§ 50 Abs. 4 LG NRW).</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift für Friedrich und Holger Schröer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 26/17	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	<p>Es wird angeregt, die Unterhaltung und Neuanlage von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zuzulassen.</p>	<p>Der Anregungen wird gefolgt.</p> <p>In Landschaftsschutzgebieten ist die Unterhaltung von Dränagen erlaubt. In Naturschutzgebieten ist die Unterhaltung von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zulässig, sofern keine Einleitungsgenehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich ist.</p> <p>Bei Änderungen der Einleitung in ein Gewässer sowie Neuverlegungen bedarf es neben einer landschaftsrechtlichen Befreiung auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift für Friedrich und Holger Schröer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
26/18	Langerfeld-Beyenburg	<p>Nach Auffassung der Einsprecher sollte es innerhalb des Verbotszeitraums für die Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen vom 15.03. bis 01.10. eines Kalenderjahres möglich sein, "...eine Gewässerunterhaltung angrenzend oder aber inmitten landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen..." durchführen zu können. Ansonsten bestände die Gefahr des Zuwachsens und der Vernässung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Zur Folge hätte dies gegebenenfalls eine Unwirtschaftlichkeit hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen mit enteignungsgleichem Charakter und einer möglichen Existenzgefährdung.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Friedrich und Holger Schröer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.</p> <p>Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				
26/19	Langerfeld-Beyenburg	<p>Die vom Einsprecher vertretene Landwirte weist darauf hin, dass "...die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis bis an die jeweiligen Nutzungsgrenzen weiterhin möglich sein muss." Das müsse vom grundsätzlichen Verbot, Pflanzen zu beschädigen, ausgenommen werden.</p>	<p>Klärung mit der LWK!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Friedrich und Holger Schröer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.</p> <p>Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
26/20	Langerfeld-Beyenburg	Es wird ausgeführt, dass das Verbot, Silagemieten und Düngemittel außerhalb von Hofräumen zu lagern, eine großzügige Ausweisung der Hofstellen erforderlich mache. Von diesem Verbot sollten vollständig gewickelte Silageballen ausgenommen werden, da sie wasser- und flüssigkeitsdicht seien. Die Anlage von Silagemieten wird für den Fall für sinnvoll angesehen, wo das Sickerwasser in eine entsprechende und wasserdichte Sickergrube abgeleitet werden kann.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Friedrich und Holger Schröer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
26/21	Langerfeld-Beyenburg	Der Einsprecher fordert, dass das Verbot, Brachflächen und Grünland in eine Intensivnutzung zu überführen bzw. in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, sich nicht an der Brachflächendefinition des § 24 LG NRW festmachen dürfe. Die Einschränkungen seien ersatzlos zu streichen. Er weist auf die Behandlung von Brachen nach der EU-Agrarreform und Flächen im Rahmen der EU-Förderprogramme hin, die "...nach Auslaufen der Verträge und entsprechenden gesetzlichen Regelungen wieder in den ursprünglichen Zustand und die ursprüngliche Nutzung umwandelbar sind." Der Landschaftsplan dürfe diese Regelungen nicht "aushebeln".	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Nach Ablauf des Vertragsnaturschutzes kann die Aufnahme der vorherigen Nutzung wieder aufgenommen werden. Es generelles Umbruchverbot ist nicht vorgesehen. Die Einschränkungen beziehen sich auf erosionsgefährdete Flächen bzw. im Feldblockfinder festgesetztes Dauergrünland. Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen Regelungen der EU und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Friedrich und Holger Schröer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 26/22	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	<p>Es wird gefordert, das Beweidungsverbot an Fließgewässern und Quellen ersatzlos zu streichen, da es einen enteignungsgleichen Tatbestand darstellen würde. Außerdem seien die möglichen Beeinträchtigungen durch Fachgesetze geregelt.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift für Friedrich und Holger Schröer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 26/23	Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg	<p>Die vom Einsprecher vertretenen Mandanten führen aus, dass es sich bei der Fläche mit dem Entwicklungsziel 3 um die Gebiete des Kalksteinabbaus handelt. Hier müsse eine "...ressourcenschützende Herangehensweise Priorität haben." Nach seinen Vorstellungen sind die Gruben wieder aufzufüllen bzw. ist eine Teilverfüllung vorzunehmen und der Bevölkerung zum Zwecke der Erholung zur Verfügung zu stellen. "Die Wiederherstellung einer arten- und strukturreichen Kulturlandschaft sollte gleichzeitig auch als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden..." Es wird gefordert, dass die hochwertigsten Ackerböden im Bereich der Stadt Wuppertal nicht für den Abraum in Anspruch genommen werden dürfen. Die Verantwortung für das Schutzgut Boden verbiete eine Vernichtung dieser hochwertigen Lösböden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens (Beschluss 26.03.13) wurden alle eingebrachten Belange abschließend behandelt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift für Friedrich und Holger Schröer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
26/24	Langerfeld-Beyenburg	<p>Der Einsprecher fordert, dass sich durch das Entwicklungsziel "Temporäre Erhaltung" (6.1) bei einem späteren Verkauf kein erhöhter Kompensationsbedarf ergeben darf. Desweiteren besteht die Befürchtung, durch den erhöhten Schutzstatus könnten sich auch höhere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Entwicklungsziel 6.1 "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Verwirklichung von Vorhaben über die Bauleitplanung" hat keinen Einfluss auf die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem eventuellen Bauleitplanverfahren. Der Schutzstatus hat keinen Einfluss auf Art und Umfang der im Rahmen der Eingriffsregelung festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Friedrich und Holger Schröer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.</p> <p>Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p> <p>Darstellungs-Nr.:</p>				
26/25	Langerfeld-Beyenburg	<p>Bei den Schutzgebietsausweisungen sieht der vom Einsprecher vertretene Mandant das Maß der Verhältnismäßigkeit als überzogen. Es wird deshalb für diesen Betrieb eine entsprechende Anpassung des Landschaftsplanes gefordert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausweisung erfolgt auf Grundlage des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan. Der Geltungsbereich ist im § 16 Landschaftsgesetz LG NRW geregelt und erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes.</p> <p>Entgegen den Forderungen der Bezirksregierung Düsseldorf im Genehmigungs-verfahren, dass alle "Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen" in Naturschutzgebiete zu überführen seien, werden diese meisten als Landschafts-schutzgebiete festgesetzt.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift für Friedrich und Holger Schröer Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.</p> <p>Böttinger Weg 1 40822 Mettmann</p>				
<p>Einsprecher Landwirt</p>				
<p>Einspruchdatum: 03.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p> <p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 27/01	Bezirksvertretung Oberbarmen	Der vom Einsprecher vertretene Mandant führt aus, dass von der Landschaftsschutzgebietsausweisung 60 % der 11 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche betroffen sind. Durch die damit verbundenen Auflagen sei die Bewirtschaftung des Betriebes beeinträchtigt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Durch den Landschaftsplan entstehen keine Beeinträchtigungen und Bewirtschaftungseinschränkungen für die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Morgenroth, Gerd Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 27/02	Bezirksvertretung Oberbarmen	In der Nähe der Hofstelle des vom Einsprecher vertretene Mandanten sind Weiden am Bach "Beeck im Allenkotten" umzäunt. Diese möchte er im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung "...im Zweifel auch verändern können."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Am Bach " Beek im Allenkotten" befinden sich sowohl Dauergrünlandflächen als auch Ackerflächen, die so im Feldblockfinder der Landwirtschaftskammer dargestellt sind. Unabhängig von den Festsetzungen zum Grünlandumbruch im Landschaftsplan, ist es auch seitens der Landwirtschaftskammer grundsätzlich verboten, Dauergrünland umzubrechen. Bei einem Ausnahmeverfahren müssen geeignete Ackerflächen in Dauergrünland umgewandelt werden.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Morgenroth, Gerd Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 27/03	Bezirksvertretung Oberbarmen	<p>Die betroffenen Landwirte führt aus, dass in den allgemeinen Festsetzungen in den jeweiligen Schutzgebieten die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung erlaubt sei. Notwendige landwirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten sollten aber nicht von einer Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde abhängig gemacht werden. Auf Marktverhältnisse müsse nach seiner Auffassung die Landwirtschaft individuell reagieren können. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sei eine naturschonende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bereits sichergestellt. Mit dem vorliegenden Landschaftsplanentwurf würden "...völlig überzogene bürokratische Anforderungen an die landwirtschaftlichen Betriebe gestellt."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Abstimmung einer an neuen Marktverhältnissen angepasste Bewirtschaftung ist erforderlich, um im Einzelfall die ordnungsgemäßen landwirtschaftliche Bodennutzung sicher zu stellen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift für Morgenroth, Gerd Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 27/04	Bezirksvertretung Oberbarmen	<p>Es wird gefordert, dass zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft in Landschaftsschutz-gebieten ein Umbruch von Grünland in Ackerland möglich sein muss. Dies müsse nach Auffassung des den Landwirt vertretenen Einsprechers besonders für die Flächen gelten, auf denen jahrelang Vertragsnaturschutz betrieben wurde. Daran habe die Landwirtschaft im Vertrauen auf die Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung teilgenommen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Nach Ablauf des Vertragsnaturschutzes kann die Aufnahme der vorherigen Nutzung wieder aufgenommen werden.</p> <p>Es generelles Umbruchverbot ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Einschränkungen beziehen sich auf erosionsgefährdete Flächen bzw. im Feldblockfinder festgesetztes Dauergrünland. Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen Regelungen der EU und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift für Morgenroth, Gerd Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
27/05	Oberbarmen	Der Einsprecher fordert für seinen Mandanten, dass alle intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen weder in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen noch in Landschaftsschutzgebieten liegen dürfen, so lange der Landschaftsplan erhebliche Einschränkungen für die intensive Landwirtschaft enthalte.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist in Naturschutz- und geschützten Landschaftsbestandteilen weiterhin zulässig. In die genannten Schutzgebiete wurden keine Ackerflächen aufgenommen. In Landschaftsschutzgebieten ist auch eine ackerbauliche Nutzung grundsätzlich möglich.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Morgenroth, Gerd Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
27/06	Oberbarmen	Es wird bemängelt, dass die § 30 BNatSch-Biotop nachrichtlich nicht im Landschaftsplanentwurf aufgenommen worden sind. Damit sei für die Eigentümer und Bewirtschafter die mögliche Betroffenheit nicht nachvollziehbar. Durch die alleinige Darstellung der NSG-, LB- und LSG-Flächen im Entwurf würde der Eindruck vermittelt, dass es darüber hinaus keine Schutzbereiche gebe. Für den Fall, dass ein solches Biotop vorhanden sein sollte, werden erhebliche Einschränkungen in der Bewirtschaftung befürchtet.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Karte der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG hat zusammen mit dem Landschaftsplan-Entwurf offen gelegen. Eine Abstimmung zu den § 30 Biotopen erfolgte und erfolgt unabhängig vom Landschaftsplanverfahren mit den Eigentümern.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Morgenroth, Gerd Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 27/07	Bezirksvertretung Oberbarmen	Der Einsprecher führt für seinen Mandanten aus, dass bei dem allgemeinen Verbot der Aufstellung von Bunden etc. die Ausnahme für den "ab-Feld-Verkauf" aufgenommen werden soll.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005 getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Morgenroth, Gerd Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 27/08	Bezirksvertretung Oberbarmen	Der Einsprecher führt für seinen Mandanten aus, dass bei dem allgemeinen Verbot der Lagerung von Abfällen zumindest eine Lagerung auf und in der näheren Umgebung der Hofstelle möglich sein muss.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005 getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Morgenroth, Gerd Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR 27/09	Bezirksvertretung Oberbarmen	<p>Es wird angeregt, dass "Hinsichtlich des Verbotes der Einleitung oder oberflächigen Ableitung von beispielsweise Hausabwässern, Gülle, Silageabwässern, Düngemitteln etc....Ausnahmen bezüglich der genehmigten bzw. genehmigungsfähigen Einleitungen in den Landschaftsplan aufgenommen werden (sollten)."</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005 getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift für Morgenroth, Gerd Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR 27/10	Bezirksvertretung Oberbarmen	<p>Es wird angeregt, dass eine Ausnahme für die Pferdepensionspferdehaltung von dem Verbot des Reitens und Führens von Reittieren abseits von Wegen in den Landschaftsplanentwurf aufgenommen werden soll.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Eigennutzung durch den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher bleibt unberührt (§ 50 Abs. 4 LG NRW).</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift für Morgenroth, Gerd Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
27/11	Oberbarmen	Es wird angeregt, die Unterhaltung und Neuanlage von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zuzulassen.	Der Anregungen wird gefolgt. In Landschaftsschutzgebieten ist die Unterhaltung von Dränagen erlaubt. In Natur-schutzgebieten ist die Unterhaltung von Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zulässig, sofern keine Einleitungsgenehmigung der unteren Wasserbehörde erforderlich ist. Bei Änderungen der Einleitung in ein Gewässer sowie Neuverlegungen bedarf es neben einer landschaftsrechtlichen Befreiung auch einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Morgenroth, Gerd Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
27/12	Oberbarmen	Nach Auffassung der Einsprecher sollte es innerhalb des Verbotszeitraums für die Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen vom 15.03. bis 01.10. eines Kalenderjahres möglich sein, "...eine Gewässerunterhaltung angrenzend oder aber inmitten landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen..." durchführen zu können. Ansonsten bestände die Gefahr des Zuwachsens und der Vernässung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Zur Folge hätte dies gegebenenfalls eine Unwirtschaftlichkeit hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen mit enteignungsgleichem Charakter und einer möglichen Existenzgefährdung.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Morgenroth, Gerd Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
27/13	Oberbarmen	Die vom Einsprecher vertretene Landwirte weist darauf hin, dass "...die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen der guten fachlichen Praxis bis an die jeweiligen Nutzungsgrenzen weiterhin möglich sein muss." Das müsse vom grundsätzlichen Verbot, Pflanzen zu beschädigen, ausgenommen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Eigentumsrechte der angrenzenden Nutzer sind zu wahren.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Morgenroth, Gerd Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
27/14	Oberbarmen	Es wird ausgeführt, dass das Verbot, Silagemieten und Düngemittel außerhalb von Hofräumen zu lagern, eine großzügige Ausweisung der Hofstellen erforderlich mache. Von diesem Verbot sollten vollständig gewickelte Silageballen ausgenommen werden, da sie wasser- und flüssigkeitsdicht seien. Die Anlage von Silagemieten wird für den Fall für sinnvoll angesehen, wo das Sickerwasser in eine entsprechende und wasserdichte Sickergrube abgeleitet werden kann.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Morgenroth, Gerd Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
27/15	Oberbarmen	Der Einsprecher fordert, dass das Verbot, Brachflächen und Grünland in eine Intensivnutzung zu überführen bzw. in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, sich nicht an der Brachflächendefinition des § 24 LG NRW festmachen dürfe. Die Einschränkungen seien ersatzlos zu streichen. Er weist auf die Behandlung von Brachen nach der EU-Agrarreform und Flächen im Rahmen der EU-Förderprogramme hin, die "...nach Auslaufen der Verträge und entsprechenden gesetzlichen Regelungen wieder in den ursprünglichen Zustand und die ursprüngliche Nutzung umwandelbar sind." Der Landschaftsplan dürfe diese Regelungen nicht "aushebeln".	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Nach Ablauf des Vertragsnaturschutzes kann die Aufnahme der vorherigen Nutzung wieder aufgenommen werden. Es generelles Umbruchverbot ist nicht vorgesehen. Die Einschränkungen beziehen sich auf erosionsgefährdete Flächen bzw. im Feldblockfinder festgesetztes Dauergrünland. Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen Regelungen der EU und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Morgenroth, Gerd Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
27/16	Oberbarmen	Bei den Schutzgebietsausweisungen sieht der vom Einsprecher vertretene Mandant das Maß der Verhältnismäßigkeit als überzogen an. Es wird deshalb für diesen Betrieb eine entsprechende Anpassung des Landschaftsplanes gefordert.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausweisung erfolgt auf Grundlage des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan. Der Geltungsbereich ist im § 16 Landschaftsgesetz LG NRW geregelt und erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes. Entgegen den Forderungen der Bezirksregierung Düsseldorf im Genehmigungsverfahren, dass alle "Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen" in Naturschutzgebiete zu überführen seien, werden diese meisten als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift für Morgenroth, Gerd Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Böttinger Weg 1 40822 Mettmann				
Einsprecher Landwirt				
Einspruchdatum: 03.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
TÖB02/01	Allgemein	Das Verbot Brachflächen, Grünland etc.in eine Intensivnutzung zu überführen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, soll nach Auffassung des Einsprechers dahingehend korrigiert werden, als dass die Definition der Brachflächen in diesem Zusammenhang im Landschaftsplan Wuppertal-Nord nicht nach § 24 Landschaftsgesetz NRW erfolgen darf, wonach als Brachflächen solche Grundstücke gelten, deren Nutzung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind. Die zuletzt genannten Einschränkungen sollten ersatzlos gestrichen werden. Ausserdem wird angemerkt, dass Brachen nach der EU- Agrarreform oder andere Flächen, die im Rahmen von EU-Förderprogrammen oder beispielsweise aufgrund Vertragsnaturschutz stillgelegt bzw. bewirtschaftet werden, nach Auslaufen der Verträge und entsprechend gesetzlicher Regelungen wieder in den ursprünglichen Zustand und die ursprüngliche Nutzung umwandelbar sind. Insofern dürfe dies nicht durch den Landschaftsplan Wuppertal-Nord ausgehebelt werden.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Untere Wasserbehörde im Hause				
Einsprecher 106.20				
Einspruchdatum: 25.04.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR TÖB02/02	Bezirksvertretung Allgemein	Im Textteil unter 2.5 ist die Aussage, dass die dezentrale Klärung des Abwassers in Wuppertal über Kleinkläranlagen erfolgt, um den Zusatz der abflusslosen Sammelgruben zu ergänzen.	Der Anregung wird gefolgt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Untere Wasserbehörde im Hause			Der Zusatz wird aufgenommen.	
Einsprecher 106.20				
Einspruchdatum: 25.04.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
LFDNR TÖB02/03	Bezirksvertretung Allgemein	Im Textteil unter 5.2 ist die Korrektur "das WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585 zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 21.01.2013 I 95" vorzunehmen.	Der Anregung wird gefolgt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Untere Wasserbehörde im Hause			Die Korrektur wird aufgenommen.	
Einsprecher 106.20				
Einspruchdatum: 25.04.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR TÖB02/04	Bezirksvertretung Vohwinkel	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass neben dem "Bremkampbach" auch der "Kinderbuschbach" südlich dem "Krutscheider Bach" zuläuft. Außerdem ist der Hinweis auf die aktuelle Gewässerausbaumaßnahme zur Offenlegung/Verlegung des "Krutscheider Baches" im Gewerbepark VohRang südlich der Eisenbahn aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Hinweis auf den "Bremkampbach" und "Kinderbuschbach" wird im Textteil aufgenommen. Die Gewässerausbaumaßnahme "Krutscheider Bach" ist bereits realisiert. Ein entsprechender Hinweis ist deshalb entbehrlich.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift Untere Wasserbehörde im Hause				
Einsprecher 106.20				
Einspruchdatum: 25.04.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR TÖB02/05	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	<p>Beim "Brucher Bach" wird darauf hingewiesen, dass für 2013 die Ertüchtigung des Hochwasserrückhaltebeckens vorgesehen ist. Damit würde u. a. auch eine Regulierung der Regenwassereinleitungen aus den Siedlungsgebieten "Am Rohm" und "Am Eckbusch" erzielt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Hochwasserrückhaltebeckens ist in 2014 bereits ertüchtigt.</p> <p>Grundsätzlich können im Naturschutzgebiet bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen unterhalten und geändert werden. Im seinerzeitigen Verfahren wurde die untere Landschaftsbehörde beteiligt.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift Untere Wasserbehörde im Hause				
Einsprecher 106.20				
Einspruchdatum: 25.04.2013				
Festsetzungs-Nr.: 2.2.12				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR TÖB02/06	Bezirksvertretung Allgemein	Es wird der Hinweis auf das Kapitel 5.2.1. gegeben. Dort ist mit aufzunehmen, dass für den Eigenbach mittlerweile ein Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KnEF) vorliegt.	Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis wird im Textteil aufgenommen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Untere Wasserbehörde im Hause				
Einsprecher 106.20				
Einspruchdatum: 25.04.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR TÖB02/07	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Es wird der Hinweis gegeben, dass es sich beim "Mirker Bach" um ein sogenanntes "Risikogewässer" handelt, für das die Bezirksregierung Düsseldorf bis Ende 2013 die Festsetzung als Überschwemmungsgebiet zu erstellen hat. Der Entwurf des "ÜSG Mirker Bach" liege der UWB seit kurzem vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verordnung des Überschwemmungsgebietes ist am 25.09.2014 in Kraft getreten.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Untere Wasserbehörde im Hause				
Einsprecher 106.20				
Einspruchdatum: 25.04.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR TÖB02/08	Bezirksvertretung Allgemein	Zum Textteil unter 2.1 allgemeine Festsetzungen wird auf die textliche Änderung hingewiesen, dass die Gewässerunterhaltungsmaßnahmen außerhalb des Zeitraumes vom 15.03. - 01.10. durchzuführen sind.	Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Änderung wird aufgenommen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Untere Wasserbehörde im Hause				
Einsprecher 106.20				
Einspruchdatum: 25.04.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR TÖB03/01	Bezirksvertretung Allgemein	Im Grundlagenteil wird für das Kapitel 4. (S. 19) folgende Textergänzung vorgeschlagen:" Nach dem Landesbodenschutzgesetz vom 29.05.2000 sind Böden, die die natürlichen Funktionen und die Funktionen als Archiv der natur- und Kulturgeschichte im besonderen Maße erfüllen, besonders zu schützen."	Der Anregung wird gefolgt. Die Textergänzung wird aufgenommen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Steudte-Gaudich De-Greif-Straße 195 47803 Krefeld				
Einsprecher Geologischer Dienst NRW				
Einspruchdatum: 06.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
TÖB03/02	Allgemein	<p>Im Grundlagenteil wird für das Kapitel 4.2.1 folgende Textergänzung zur stärkeren Differenzierung der unterschiedlichen Bodenfunktionen vorgeschlagen: "Nach der Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (BK 50, GD NRW, 2004) sind die beschriebenen Böden teilweise als schutzwürdig ausgewiesen. Bei den (Pseudogley-)Parabraunerden und Kolluvisolen erfolgte dies wegen ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit bzw. ihrer hohen Regelungs- und Pufferfunktion. Bei flachgründigen Braunerden oder (Nass-)Gleyen erfolgte eine Ausweisung wegen ihres hohen Biotopentwicklungspotentials (Extremstandorte). Entsprechend der gültigen Terminologie ist der Begriff "Kolluvium" durch "Kolluvisol" zu ersetzen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Textergänzung wird aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Steutde-Gaudich</p> <p>De-Greiff-Straße 195 47803 Krefeld</p>				
<p>Einsprecher Geologischer Dienst NRW</p>				
<p>Einspruchdatum: 06.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				
TÖB03/03	Allgemein	<p>Mit Hinweis auf die Aufgabe des Geologischen Dienstes NRW, landesweit Daten zu erheben und bereitzustellen, wird im Festsetzungsteil als weitere Befreiungsklausel zu den Verboten in Naturschutzgebieten folgende Textergänzung vorgeschlagen: "Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen bodenkundlichen, geologischen oder ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde."</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>In den "Allgemeine Festsetzungen" wird unter A. 6. "Im Naturschutzgebiet ist/sind erlaubt:" aufgeführt, dass "...der Zugang zum Naturschutzgebiet außerhalb der Wege in Begleitung der Mitarbeiter/innen der unteren Landschafts- oder Forstbehörde oder einer von diesen ermächtigten fachkundigen Person," zulässig ist. In den Erläuterungen wird dazu näher ausgeführt, dass darin eingeschlossen auch "...Exkursionsgruppen oder wissenschaftliche Untersuchungen ...(sind).". Damit wird dem Anliegen des Einsprechers hinreichend entsprochen. Weitergehende Ergänzungen und Erläuterungen sind nicht erforderlich.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Steutde-Gaudich</p> <p>De-Greiff-Straße 195 47803 Krefeld</p>				
<p>Einsprecher Geologischer Dienst NRW</p>				
<p>Einspruchdatum: 06.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.: 2.1</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
TÖB03/04	Allgemein	Es wird angeregt, die Vorkommen schutzwürdiger Böden in den einzelnen Natur- und Landschaftsschutzgebieten systematisch zu überprüfen und unter dem jeweiligen Schutzzweck zu nennen. Als Beispiel wird das NSG "Krutscheid" aufgeführt: "... - aus erdgeschichtlich-geologischen Gründen, wegen des Vorkommens schutzwürdiger Böden mit hohem Biotopentwicklungspotential und wegen der besonderen Eigenart..."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (BK 50, GD NRW, 2004) verwiesen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Steudte-Gaudich De-Greiff-Straße 195 47803 Krefeld				
Einsprecher Geologischer Dienst NRW				
Einspruchdatum: 06.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: 2.2.2				
Darstellungs-Nr.:				
TOB04/01	Allgemein	Es wird darauf hingewiesen, dass drei Erdgashochdruckleitungen durch das Planungsgebiet verlaufen. Ein Lageplan ist beigefügt. Es wird gefordert, dass zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandsetzungsmaßnahmen die Zugänglichkeit der Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet sein muss.	Der Anregung wird gefolgt. In Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten sind die Unterhaltung und Änderung bestehender Ver- und Entsorgungseinrichtungen erlaubt. Die Änderung ist dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde vorher anzuzeigen. Werden nicht binnen eines Monats Bedenken erhoben, gilt sie als zugestimmt. Insofern wird der Anregung des Einsprechers bereits entsprochen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Kurt Baier Kölnische Str. 108-112 34119 Kassel				
Einsprecher GASCADE Gastransport GmbH				
Einspruchdatum: 07.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
TOB04/02	Allgemein	Es wird darauf hingewiesen, dass aus Schutzgründen für die Anlagen im mehrjährigen Abstand turnusgemäß Pflegearbeiten im Schutzstreifen mit Maschineneinsatz durchgeführt werden. Es müsse für die Zukunft sichergestellt sein, dass diese Arbeiten auch weiterhin durchgeführt werden könnten.	Der Anregung wird gefolgt. In Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten ist die Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungseinrichtungen erlaubt. Darin eingeschlossen sind auch turnusgemäße Pflegearbeiten.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Kurt Baier Kölnische Str. 108-112 34119 Kassel				
Einsprecher GASCADE Gastransport GmbH				
Einspruchdatum: 07.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
TÖB05/01	Allgemein	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kreisverwaltung Mettmann keine Anregungen und Bedenken vorgebracht hat.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Zellin Postfach 40806 Mettmann				
Einsprecher Kreisverwaltung Mettmann				
Einspruchdatum: 18.04.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
TÖB06/01	Allgemein	In den "Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete" wird im Teil A die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung unter Bezug auf den § 17 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und den § 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erlaubt. Vom Einsprecher wird diese Definition der "ordnungsgemäßen Landwirtschaft" durch die zuvor zitierten Fachgesetze im Hinblick auf die Langlebigkeit des Landschaftsplanes als problematisch angesehen. Der Begriff der "ordnungsgemäßen Landwirtschaft" oder "guten fachlichen Praxis" unterliege einer ständigen Entwicklung, sodass der Bezug auf eine Rechtsquelle nicht sinnvoll sei. Es wird deshalb angeregt, dass der Bezug zu den Fachgesetzen gestrichen wird und folgende Formulierung aufgenommen wird: "1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang." Dazu soll folgende Erläuterung gegeben werden: "Als ordnungsgemäße Landwirtschaft bzw. gute fachliche Praxis wird die Einhaltung von Grundsätzen des Tier- und Umweltschutzes in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bezeichnet, die im Regelfall als gesetzliche Standards umzusetzen sind. Sie gilt als Handlungsrahmen und beinhaltet Maßnahmen, die in der Wissenschaft als gesichert gelten, aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, von der amtlichen Beratung empfohlen werden und sachkundigen Anwendern bekannt sind. Für die Landwirtschaft ergänzen im § 5 BNatSchG die Anforderungen der guten fachlichen Praxis diejenigen des landwirtschaftlichen Fachrechtes und des BBodSchG § 17."	Der Anregung wird nicht gefolgt. In Naturschutzgebieten ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung in der bisherigen Art und im bisherigen Umgang zulässig.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift				
Landwirtschaftskammer NRW Bahnhofstr. 9 51789 Lindlar				
Einsprecher				
Landwirtschaftskammer NRW				
Einspruchdatum: 22.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: 2.1				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

LFDNR		Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
TÖB06/02		Allgemein	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass viele Landwirte in den letzten Jahren mit Verträgen aus den Programmen der Agrarumweltmaßnahmen teilgenommen hätten. Dabei handele es sich um weniger intensiv genutzte Flächen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes und als Motivation zum Abschluss derartiger Verträge in der Zukunft wird gefordert, dass die textlichen Festsetzungen zu den Schutzgebieten eine Wiederaufnahme der Nutzung zu den "Bedingungen vor Vertragsabschluss" sicherzustellen hätten.</p> <p>Es wird angeregt, die textlichen Festsetzungen zu den Naturschutzgebieten im Punkt A Nr. 1 dementsprechend zu ergänzen: "Bei aktueller und zukünftiger erstmaliger Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen ist nach Ablauf des Vertrages/des Programms die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung in Art und Umfang wie vor Vertragsbeginn erlaubt."</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Programme im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen unterliegen eigenen Regelungen, Auflagen und Kontrollen, die per Gesetz, Verordnung oder auf dem Erlassweg festgelegt werden. Der Landschaftsplan als lokale Satzung kann diese nicht eigenständig regeln.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift					
Landwirtschaftskammer NRW					
Bahnhofstr. 9 51789 Lindlar					
Einsprecher					
Landwirtschaftskammer NRW					
Einspruchdatum: 22.05.2013					
Festsetzungs-Nr.:					
Darstellungs-Nr.:					

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
TÖB06/03	Allgemein	<p>In den "Allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete" wird im Teil A die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung unter Bezug auf den § 17 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und den § 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erlaubt.</p> <p>Es wird darauf verwiesen, dass sich aus den Schutzzwecken der §§ 23-26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei Naturschutzgebieten (NSG) zu weitergehenden Einschränkungen kommt, als in Landschaftsschutzgebieten (LSG). Deshalb sei es nicht nachvollziehbar, weshalb in LSG für die Landwirtschaft dieselben Bewirtschaftungseinschränkungen gelten würden wie beim NSG. Die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen durch landwirtschaftliche Betriebe sei Grundlage eines nachhaltigen Landschaftsschutzes. Deshalb müsse in einem Ballungsraum wie der Stadt Wuppertal der Landschaftsentwicklung eine gewisse Dynamik zugestanden werden.</p> <p>Es wird deshalb angeregt, die Formulierung der Beschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in bisheriger Art und in bisherigem Umfang zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen: "1. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen." Dazu soll folgende Erläuterung gegeben werden: "Als ordnungsgemäße Landwirtschaft bzw. gute fachliche Praxis wird die Einhaltung von Grundsätzen des Tier- und Umweltschutzes in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bezeichnet, die im Regelfall als gesetzliche Standards umzusetzen sind. Sie gilt als Handlungsrahmen und beinhaltet Maßnahmen, die in der Wissenschaft als gesichert gelten, aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, von der amtlichen Beratung empfohlen werden und sachkundigen Anwendern bekannt sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Formulierung aus der Offenlage wird ersatzlos gestrichen. (Druckfehler wird berichtigt)</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift				
Landwirtschaftskammer NRW				
Bahnhofstr. 9 51789 Lindlar				
Einsprecher				
Landwirtschaftskammer NRW				
Einspruchdatum: 22.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: 2.3				
Darstellungs-Nr.:				

Für die Landwirtschaft ergänzen im § 5 BNatSchG die Anforderungen der guten fachlichen Praxis diejenigen des olandwirtschaftlichen Fachrechtes und des BBodSchG § 17."

LFDR	Bezirksvertretung			
TÖB06/04	Allgemein			
Name/Anschrift		<p>Es wird angeregt, das Verbot 10. "Umbruch von Dauergrünland" ersatzlos zu streichen. Als Begründung wird angeführt, dass "die Definition des Dauergrünlandes über die Dauergrünlandkataster der Cross Compliance-Verpflichtungen zu den Direktzahlungen und Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raumes..." an dieser Stelle nicht geeignet seien. Darüber hinaus sei das Dauergrünlandkataster nicht vollständig und enthalte auch ackerfähige Böden. Aus naturschutzfachlicher Sicht würde so eine sinnvolle Fruchtfolge verhindert.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Verbot des Grünlandumbruchs beschränkt sich bereits auf erosionsgefährdete Hänge, Überschwemmungsgebiete und auf Standorte mit hohem Grundwasserstand beschränkt und stellt somit kein Allgemeinverbot dar.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Landwirtschaftskammer NRW				
Bahnhofstr. 9				
51789 Lindlar				
Einsprecher				
Landwirtschaftskammer NRW				
Einspruchdatum: 22.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: 2.3				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR TÖB06/05	Bezirksvertretung Allgemein	<p>Es wird angeregt, dass die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, Baumschul- und Sonderkulturen als landwirtschaftliche Nutzung auch in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich möglich sein muss.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Verbot beschränkt sich auf "...Wiesentäler oder auf andere für das Landschaftsbild bedeutsame Flächen" und stellt deshalb kein generelles Verbot dar.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift Landwirtschaftskammer NRW Bahnhofstr. 9 51789 Lindlar				
Einsprecher Landwirtschaftskammer NRW				
Einspruchdatum: 22.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR TÖB06/06	Bezirksvertretung Allgemein	<p>Es wird ausgeführt, dass das Verbot der Einleitung bzw. oberflächigen Ableitung von Abwässern und Düngemitteln sowie Jauche und Klärschlamm in den landwirtschaftlichen Fachgesetzen geregelt sei und deshalb zulässig wären. Darüber hinaus sei in der Düngeverordnung das Ausbringen von Düngemitteln, "...insbesondere in gewässerbeeinträchtigenden und erosionsgefährdeten Gebieten..." geregelt. Ein zusätzliches Verbot im Rahmen des Landschaftsplanes sei deshalb überflüssig.</p>	<p>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Diese Festsetzung wurde bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Wuppertal-Nord, Rechtskraft 29.05.2005, getroffen. Da sich demgegenüber keine Veränderungen ergeben haben, ist sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift Landwirtschaftskammer NRW Bahnhofstr. 9 51789 Lindlar				
Einsprecher Landwirtschaftskammer NRW				
Einspruchdatum: 22.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
TÖB06/07	Allgemein			
Name/Anschrift Landwirtschaftskammer NRW Bahnhofstr. 9 51789 Lindlar		In allen geschützten Landschaftsbestandteilen ist die ordnungsmäÙe Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erlaubt. Grundlage dafür sind der § 17 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Einsprecherin verweist auf die anerkannte gute fachliche Praxis und die bestehenden landwirtschaftlichen Fachgesetze, die als Handlungsrahmen den notwendigen Schutz gewährleisten würden. Deshalb wird angeregt, die Formulierung die landwirtschaftliche Tätigkeit auf die bisherige Art und Umfang zu beschränken, zu streichen. Vorgeschlagen wird folgende Formulierung: "1. die ordnungsgemäÙe Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen." Als Erläuterung soll mit aufgenommen werden: "Als ordnungsgemäÙe Landwirtschaft bzw. gute fachliche Praxis wird die Einhaltung von Grundsätzen des Tier- und Umweltschutzes in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bezeichnet, die im Regelfall als gesetzliche Standards umzusetzen sind. Sie gilt als Handlungsrahmen und beinhaltet Maßnahmen, die in der Wissenschaft als gesichert gelten, aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, von der amtlichen Beratung empfohlen werden und sachkundigen Anwendern bekannt sind. Für die Landwirtschaft ergänzen im § 5 BNatSchG die Anforderungen der guten fachlichen Praxis diejenigen des landwirtschaftlichen Fachrechtes und des § 17 BBodSchG."	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Einsprecher Landwirtschaftskammer NRW			Im Einzelfall erfolgt die Entscheidung unter Einbeziehung der Landwirtschaftskammer NRW.	
Einspruchdatum: 22.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: 2.7				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR TÖB06/08	Bezirksvertretung Allgemein	<p>Die Einsprecherin fordert, dass das für alle geschützten Landschaftsbestandteile geltende Verbot des Umbruches von Grünland gestrichen werden sollte. Begründet wird dies mit der Argumentation, dass der Pflegeumbruch im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft dem Schutzziel nicht widerspräche. Auf ein aufwendiges Genehmigungs-verfahren (Ausnahmeregelung) könne deshalb verzichtet werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Verbot des Grünlandumbruchs beschränkt sich bereits auf erosionsgefährdete Hänge, Überschwemmungsgebiete und auf Standorte mit hohem Grundwasserstand und stellt somit kein Allgemeinverbot dar.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift Landwirtschaftskammer NRW Bahnhofstr. 9 51789 Lindlar				
Einsprecher Landwirtschaftskammer NRW				
Einspruchdatum: 22.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: 2.7				
Darstellungs-Nr.:				
LFDNR TÖB06/09	Bezirksvertretung Allgemein	<p>Es wird angeregt, den Hinweis aufzunehmen, dass die Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen auf freiwillig - vertraglicher Vereinbarung mit dem jeweiligen Bewirtschafter der betroffenen Fläche erfolgt. Dabei sollten die Möglichkeiten des Vertragsnatur-schutzes genutzt werden. Begründet wird dies mit Bezug auf die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Landschaftsgesetz NRW. Um die Belastung der Landwirtschaft zu begrenzen, sollten diese als Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Anpflanzungen erfolgen grundsätzlich nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigen-tümer/der Pächterin/dem Pächter.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift Landwirtschaftskammer NRW Bahnhofstr. 9 51789 Lindlar				
Einsprecher Landwirtschaftskammer NRW				
Einspruchdatum: 22.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: 2.7				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
TÖB06/10	Allgemein	Es wird angeregt, die Abgrenzung der Naturschutzgebiete hinsichtlich der Ausgrenzung von Hofstellen bestehender landwirtschaftlicher Betriebe zu überprüfen, um eine angemessene bauliche Entwicklung der Betriebsstandorte sicherstellen zu können. Daraufhin überprüft werden soll das "Hardenberger Bachtal".	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausgrenzung der Hofstellen bestehender landwirtschaftlicher Betrieb erfolgte unter Berücksichtigung des Hofstellenkatasters. Bauliche Entwicklungen stehen dem Schutzzwecke grundsätzlich nicht entgegen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Landwirtschaftskammer NRW Bahnhofstr. 9 51789 Lindlar				
Einsprecher Landwirtschaftskammer NRW				
Einspruchdatum: 22.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: 2.2.5				
Darstellungs-Nr.:				
TÖB06/11	Allgemein	Es wird angeregt, die Abgrenzung der Naturschutzgebiete hinsichtlich der Ausgrenzung von Hofstellen bestehender landwirtschaftlicher Betriebe zu überprüfen, um eine angemessene bauliche Entwicklung der Betriebsstandorte sicherstellen zu können. Daraufhin überprüft werden soll das "Deilbachtal" im Bereich "Klopwamms".	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausgrenzung der Hofstellen bestehender landwirtschaftlicher Betrieb erfolgte unter Berücksichtigung des Hofstellenkatasters. Bauliche Entwicklungen stehen dem Schutzzwecke grundsätzlich nicht entgegen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Landwirtschaftskammer NRW Bahnhofstr. 9 51789 Lindlar				
Einsprecher Landwirtschaftskammer NRW				
Einspruchdatum: 22.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: 2.2.6				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
TÖB06/12	Allgemein	Es wird angeregt, die Abgrenzung der Naturschutzgebiete hinsichtlich der Ausgrenzung von Hofstellen bestehender landwirtschaftlicher Betriebe zu überprüfen, um eine angemessene bauliche Entwicklung der Betriebsstandorte sicherstellen zu können. Daraufhin überprüft werden soll das "Steinberger Bachtal".	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausgrenzung der Hofstellen bestehender landwirtschaftlicher Betrieb erfolgte unter Berücksichtigung des Hofstellenkatasters. Bauliche Entwicklungen stehen dem Schutzzwecke grundsätzlich nicht entgegen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Landwirtschaftskammer NRW Bahnhofstr. 9 51789 Lindlar				
Einsprecher Landwirtschaftskammer NRW				
Einspruchdatum: 22.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: 2.2.11				
Darstellungs-Nr.:				
TÖB06/13	Allgemein	Es wird angeregt, die Abgrenzung der Naturschutzgebiete hinsichtlich der Ausgrenzung von Hofstellen bestehender landwirtschaftlicher Betriebe zu überprüfen, um eine angemessene bauliche Entwicklung der Betriebsstandorte sicherstellen zu können. Daraufhin überprüft werden sollen die Quellbereich am "Brucher Bach" im Bereich Jagdhausbach.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausgrenzung der Hofstellen bestehender landwirtschaftlicher Betrieb erfolgte unter Berücksichtigung des Hofstellenkatasters. Bauliche Entwicklungen stehen dem Schutzzwecke grundsätzlich nicht entgegen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Landwirtschaftskammer NRW Bahnhofstr. 9 51789 Lindlar				
Einsprecher Landwirtschaftskammer NRW				
Einspruchdatum: 22.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: 2.2.12				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
TÖB07/01	Allgemein	<p>Es wird gefordert, dass die Festsetzungen im Allgemeinen, sofern sie die Trassen der Ferngasleitungen betreffen, keine Nachteile für den Bestand und Betrieb der Ferngasleitungen oder Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausführung der notwendigen Sicherungsarbeiten (Überwachung, Wartung, Reperatur usw.) haben dürfen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>In Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten ist die Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungseinrichtungen erlaubt. Darin eingeschlossen sind auch turnusgemäße Pflegearbeiten sowie notwendige Sicherungsarbeiten (Überwachung, Wartung, Reperatur usw.).</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Jaimie Esther Viadoy</p> <p>120255</p> <p>45312 Essen</p>				
<p>Einsprecher PLEdoc GmbH</p> <p>Einspruchdatum: 22.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p> <p>Darstellungs-Nr.:</p>				
TÖB07/02	Allgemein	<p>Es wird davon ausgegangen, dass die im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen und deren Einrichtungen Bestandsschutz haben.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Leitungen und deren Einrichtungen haben Bestandsschutz.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Jaimie Esther Viadoy</p> <p>120255</p> <p>45312 Essen</p>				
<p>Einsprecher PLEdoc GmbH</p> <p>Einspruchdatum: 22.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p> <p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

LFDNR		Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
TÖB07/03		Allgemein	<p>Die Einsprecherin weist darauf hin, dass die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) zu den Leitungen und Anlagen jederzeit gewährleistet sein muss. Aus diesem Grunde wird gebeten, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere Neuanpflanzungen, außerhalb der Schutzstreifenflächen der Leitungen und Anlagen anzuordnen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Geplante Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere Neuanpflanzungen, liegen außerhalb der Schutzstreifenflächen der Leitungen und Anlagen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift		120255			
Jaimie Esther Viadoy					
45312 Essen					
Einsprecher					
PLEdoc GmbH					
Einspruchdatum:		22.05.2013			
Festsetzungs-Nr.:					
Darstellungs-Nr.:					
TÖB07/04		Allgemein	<p>Die Einsprecherin weist darauf hin, dass aus Gründen des Leitungsschutzes die regelmäßig notwendigen Pflegearbeiten (Beseitigung des Bewuchses) mit Maschineneinsatz im Schutzstreifen ungehindert durchgeführt werden dürfen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>In Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten ist die Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungseinrichtungen erlaubt. Darin eingeschlossen sind auch turnusgemäße Pflegearbeiten.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift		120255			
Jaimie Esther Viadoy					
45312 Essen					
Einsprecher					
PLEdoc GmbH					
Einspruchdatum:		22.05.2013			
Festsetzungs-Nr.:					
Darstellungs-Nr.:					

Landschaftsplan - NORD

LFDNR		Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
TÖB07/05		Allgemein	Es wird gefordert, dass Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern anhand von detaillierten Planunterlagen (Lagepläne, Querschnitte, Längsprofile) im Planungsstadium rechtzeitig zur Prüfung und Stellungnahme angezeigt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Bei Renaturierungsmaßnahmen im Rahmen der jährlichen Gewässerunterhaltungspläne des Wupperverbandes und des Bergisch-Rheinischen Gewässerverbandes erfolgt die Beteiligung und Information von dort. Bei eigen-ständigen Renaturierungsmaßnahmen der unteren Landschaftsbehörde erfolgt die Beteiligung und Information durch das beauftragte Planungsbüro.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Jaimie Esther Viadoy 45312 Essen		120255			
Einsprecher PLEdoc GmbH					
Einspruchdatum: 22.05.2013					
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:					
TÖB07/06		Allgemein	Die Einsprecherin regt an, dass weitere Planungen, die Auswirkungen auf die Trassen der Ferngasleitung haben können, frühzeitig zur Abstimmung angezeigt werden.	Der Anregung soll gefolgt werden.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Jaimie Esther Viadoy 45312 Essen		120255			
Einsprecher PLEdoc GmbH					
Einspruchdatum: 22.05.2013					
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:					

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
TÖB07/07	Allgemein	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes weitere folgende Anlagen verlaufen:</p> <p>Gemeinschaftsleitungen der Open Grid Europe GmbH und Thyssengas GmbH, verwaltet von der Thyssengas GmbH, Kampstr. 49, 44137 Dortmund und Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG, verwaltet von der Verizon Deutschland GmbH, Rebstöcker Straße 59, 60326 Frankfurt a. M.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
<p>Name/Anschrift Jaimie Esther Viadoy 45312 Essen</p>				
<p>Einsprecher PLEdoc GmbH</p>				
<p>Einspruchdatum: 22.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				
TÖB08/01	Allgemein	Von der Stadt Haan werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme der Stadt Haan wird entgegen genommen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
<p>Name/Anschrift Bolz Kaiserstraße 85 42781 Haan</p>				
<p>Einsprecher Stadt Haan</p>				
<p>Einspruchdatum: 23.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR TÖB09/01	Bezirksvertretung Allgemein	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Name/Anschrift Schulte-Urlitzki Georg-Schulhoff-Platz 1 40018 Düsseldorf		Die Einsprecherin regt an, dass bei ansässigen und baurechtlich genehmigte Betrieben im Landschaftsschutzgebiet grundsätzliche verbotene (Nutzungs-)Änderungen oder Einrichtungen von baulichen Anlagen im Sinne der Unternehmen im Rahmen einer Ausnahme oder Befreiung geregelt werden. Damit soll einer Standortsicherung und betrieblichen Entwicklung formell und materiell legalisierter Betriebe Rechnung getragen werden.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Baurechtliche Entscheidungen werden auf der Grundlage des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung NRW getroffen. Bei privilegierten Bauvorhaben wird grundsätzlich die Landwirtschaftkammer über die Baubehörde beteiligt.</p> <p>Die untere Landschaftsbehörde hat die Belange von Natur und Landschaft im Baugenehmigungsverfahren zu vertreten, insbesondere für geschützte Flächen. Mit dem Hofstellenkataster wurden gemeinsam mit der Landwirtschaft bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe abgestimmt, die bei einer Realisierung grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen stehen. Eine aktualisierte Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen und betriebliche Erfordernisse ist nur möglich, wenn das Hofstellenkataster nicht Bestandteil des Landschaftsplanes wird.</p> <p>Das Hofstellenkataster wird parallel zum Landschaftsplan geführt und aktualisiert. Ein entsprechender Hinweis wird in die Erläuterungen des Landschaftsplans aufgenommen.</p>	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Einsprecher Handwerkskammer Düsseldorf				
Einspruchdatum: 24.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

		Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
LFDNR TÖB09/02	Bezirksvertretung Allgemein	Es wird ausdrücklich das Entwicklungsziel 6 "temporäre Erhaltung" begrüßt und positiv hervorgehoben.	Die positive Beurteilung des Entwicklungsziels 6 "temporäre Erhaltung" wird zur Kenntnis genommen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Schulte-Urlitzki Georg-Schulhoff-Platz 1 40018 Düsseldorf				
Einsprecher Handwerkskammer Düsseldorf				
Einspruchdatum: 24.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.: 6.				
LFDNR TÖB10/01	Bezirksvertretung Allgemein	Die Einsprecherin erhebt Bedenken gegen die als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme dargestellte Anpflanzung einer Baumreihe bis zur Straße "Am Eckbusch". Damit würde die einzig denkbare Erschließungsmöglichkeit der Wohnbau-reservefläche Naurathssiepen(Am Eckbusch blockiert. Hintergrund sei die im Regional-plan dargestellte ASB-Reservefläche Naurathssiepen/Am Eckbusch, die als Wohnbau-reservefläche nur über das städtische Grundstück zu erschließen sei.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Anpflanzung der Baumreihe steht der Erschließung des Wohnbaugebietes nicht entgegen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Barbara Günther Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal				
Einsprecher Ressort 101.13				
Einspruchdatum: 28.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: 5.1.4 Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
TÖB10/02	Allgemein	<p>Die Einsprecherin beschreibt die Fläche südlich der Düsseldorfer Straße, die bereits deutlich durch gewerbliche Nutzung geprägt sei und über eine gute verkehrliche Anbindung verfüge.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweist sie auf ein Gespräch bei der Regionalplanungs-behörde bei der Bezirksregierung in Düsseldorf, in dem abgestimmt worden sei, diesen Bereich in die Neuaufstellung des Regionalplanes mit einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund wird es als sinnvoll erachtet, für die gekennzeichnete Fläche das Entwicklungsziel 6.2 "gewerbliches Bauflächenpotential" darzustellen.</p>	Der Anregung wird gefolgt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Barbara Günther Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal				
Einsprecher Ressort 101.13				
Einspruchdatum: 28.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.: 6.2				
TÖB10/03	Allgemein	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche 9 "Naurathssiepen/Am Eckbusch" als ASB-Fläche von der Regionalplanungsbehörde als Flächenreserve auf der Ebene des Regionalplans gewertet wird.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Barbara Günther Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal				
Einsprecher Ressort 101.13				
Einspruchdatum: 28.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.: 6.1				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
TÖB10/04	Allgemein	Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche 10 "Obensiebeneick/Vogelsbruch" als ASB-Fläche von der Regionalplanungsbehörde als Flächenreserve auf der Ebene des Regionalplans gewertet wird.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Barbara Günther Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal				
Einsprecher Ressort 101.13 Einspruchdatum: 28.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.: 6.1				
TÖB10/05	Allgemein	Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche 11 "Horather Schanze" als ASB-Fläche von der Regionalplanungsbehörde als Flächenreserve auf der Ebene des Regionalplans gewertet wird.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Barbara Günther Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal				
Einsprecher Ressort 101.13 Einspruchdatum: 28.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.: 6.1				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
TÖB10/06	Allgemein	Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche 12 "Zur Waldkampfbahn" als ASB-Fläche von der Regionalplanungsbehörde als Flächenreserve auf der Ebene des Regionalplans gewertet wird.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Barbara Günther Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal				
Einsprecher Ressort 101.13				
Einspruchdatum: 28.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.: 6.1				
TÖB10/07	Allgemein	Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche 15 "Mählersbeck" als ASB-Fläche von der Regionalplanungsbehörde als Flächenreserve auf der Ebene des Regionalplans gewertet wird.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Barbara Günther Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal				
Einsprecher Ressort 101.13				
Einspruchdatum: 28.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.: 6.1				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
TÖB10/08	Allgemein	Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche 18 "Bahnstraße" als ASB-Fläche von der Regionalplanungsbehörde als Flächenreserve auf der Ebene des Regionalplans gewertet wird.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Barbara Günther Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal				
Einsprecher Ressort 101.13				
Einspruchdatum: 28.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.: 6.1				
TÖB10/09	Allgemein	Es wird angeregt, dass ausschließlich auf den ASB-Flächen das Entwicklungsziel 6.1 festgesetzt wird, auf denen eine weitere Siedlungsentwicklung aus Sicht der Stadt und aus Sicht der Bezirksregierung denkbar wären.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung des Entwicklungsziels 6.1 ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Barbara Günther Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal				
Einsprecher Ressort 101.13				
Einspruchdatum: 28.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.: 6.1				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
TÖB10/10	Allgemein	Es wird festgestellt, dass die flächenhafte Darstellung des Entwicklungsziels 6 im Bereich "Kleine Höhe" nicht der im Flächennutzungsplan 2005 rechtswirksam dargestellten gewerblichen Baufläche entspricht. Es wird deshalb gebeten, die Darstellung der Flächennutzungsplandarstellung anzupassen.	Der Anregung wird gefolgt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Barbara Günther Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal				
Einsprecher Ressort 101.13				
Einspruchdatum: 28.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.: 6				
TÖB10/11	Allgemein	Die Einsprecherin erläutert, dass für die mit dem Ziel 6 gekennzeichneten Fläche "An der Bük" am 12.02.2001 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1013 gefaßt wurde. Da in der Zwischenzeit keine weiteren Verfahrensschritte eingeleitet worden seien, könnte nur mit der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 1013 die rechtliche Voraussetzung für die Darstellung des Entwicklungsziels 6 für diese Fläche geschaffen werden.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden, solange der Bebauungsplan nicht aufgehoben worden ist.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Barbara Günther Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal				
Einsprecher Ressort 101.13				
Einspruchdatum: 28.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.: 6				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
TÖB10/12	Allgemein	Beim Bebauungsplan Nr. 1017 - Bramdelle - wird auf die Aufhebung vom 14.01.2008 hingewiesen. Da es sich nunmehr um eine Baulandreserve auf Flächennutzungsplanebene handele, müsste diese Fläche mit dem Entwicklungsziel 6 belegt werden.	Der Anregung wird gefolgt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Barbara Günther Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal				
Einsprecher Ressort 101.13				
Einspruchdatum: 28.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.: 6				
TÖB10/13	Allgemein	Es wird darauf hingewiesen, dass es zum Thema Windenergie im Bereich des Landschaftsplanes Nord am 11.04.2013 ein Abstimmungsgespräch zwischen den Ressorts 106.1, Untere Landschaftsbehörde und R 101 gegeben hat. Die einvernehmlich vorgenommenen Änderungen werden in den Landschaftsplan Nord übernommen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Änderungen werden in den Landschaftsplan aufgenommen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Barbara Günther Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal				
Einsprecher Ressort 101.13				
Einspruchdatum: 28.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
TÖB10/14	Allgemein	Es wird darum gebeten, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 799 - Löhlerlen/Bramdelle, welche die planungsgrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes schaffen soll, im Landschaftsplan Nord zu berücksichtigen.	Der Anregung wird gefolgt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift				
Barbara Günther				
Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal				
Einsprecher				
Ressort 101.13				
Einspruchdatum: 28.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.: 1.1			Die Fläche des geplanten Bebauungsplanes 799 a liegt zwar im Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist jedoch mit dem Entwicklungsziel 6.1 temporäre Erhaltung dargestellt.	

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDR	Bezirksvertretung			
TÖB11/01	Allgemein			
Name/Anschrift Kolenbrander 40408 Düsseldorf		300865		
Einsprecher Bezirksregierung Düsseldorf				
Einspruchdatum: 28.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
		<p>Es wird auf die Genehmigungsverfügung vom 30.09.2004 verwiesen. Ergänzender Erläuterungsbedarf besteht zu der Umsetzung der Auflagen Ziffern 5, 15, den Hinweisen a,c und f sowie der Prüfaufträge zu b. Ein ergänzender Bericht wird erbeten.</p> <p>Die Forderung der Bezirksregierung zu 5: Die Darstellung des Entwicklungszieles 6 "temporäre Erhaltung" im Bereich Wiedener Straße ist auf den Geltungsbereich der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Düsseldorf und im Kreis Düsseldorf-Mettmann (mit Ausnahme des Gebietes der Stdt Kettwig) vom 02.06.1971 zurückzuführen. Darüber hinausgehend ist das Entwicklungsziel 1 "Erhaltung" darzustellen. Begründet wird die Forderung so: Die Abgrenzung der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche wurde mit Ihnen einvernehmlich abgestimmt. In Ihrem Bericht vom 13.02.2004 teilten Sie mit, dass die Eigentümerin sich mit der abgestimmten Bebauungsgrenze mit ausreichendem Abstand zum Müllerbach einverstanden erklärt hat. Weiter teilen Sie mit, das entsprechende Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen sollen. Eine über den Bereich der Aufhebung hinausgehende Bebauung soll demnach nicht stattfinden.</p> <p>Die Unterlagen über die Aufstellung und Beschlussfassung Ihres Landschaftsplanes enthalten keine nachvollziehbaren fachlichen Abwägungen, die eine andere Abgrenzung rechtfertigen. Um diesen Mangel aufzuheben ist die darstellung des Entwicklungszieles 6 auf den Bereich der aus dem Landschaftsschutz entlassenden Fläche zu beschränken.</p>	<p>Die Forderung wird abgelehnt.</p> <p>Der für die Fläche an der Wiedener Straße vorgesehene vorhabenbezogene Bebauungsplan 996V wurde am 08.02.2007 auf Grundlage der aufgeführten Landschaftsschutzaufhebung rechtskräftig. Die Fläche wurde zwischenzeitlich bebaut. Im Entwurf des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord (Offenlage) wurde dementsprechend die bebaubaren Flächen aus dem Geltungsbereich ausgegrenzt. Das einzelne nördlich unmittelbar angrenzende Gebäude wurde ebenfalls ausgegrenzt.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
TÖB11/02	Allgemein	Es wird auf die Genehmigungsverfügung vom 30.09.2004 verwiesen. Ergänzender Erläuterungsbedarf besteht zu der Umsetzung der Auflagen Ziffern 5, 15, den Hinweisen a,c und f sowie der Prüfaufträge zu b. Ein ergänzender Bericht wird erbeten.	Die Forderung wird abgelehnt, da grundsätzlich ein Zugang zu den Naturschutzgebieten ausserhalb der Wege nur in Begleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der unteren Landschaftsbehörde oder mit einer von der unteren Landschaftsbehörde erteilten Ermächtigung für entsprechend qualifizierte Personen erfolgen kann.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Kolenbrander 40408 Düsseldorf		300865		
Einsprecher Bezirksregierung Düsseldorf		Die Forderung der Bezirksregierung zu 15: Die im Kapitel " Allgemeine Feststzungen für Naturschutzgebiete" unter Buchstabe B formulierte Unberührtheitsklausel für den Zugang zu Gesteinsaufschlüssen und Quellen im Rahmen der geologischen Landesaufnahme und der Forschungstätigkeit geowissenschaftlicher Institute (ziff.9) ist um den Passus "im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde" zu ergänzen.		
Einspruchdatum: 28.05.2013		Die Forderung wird wie folgt begründet: Die durch die Klausel freigestellten Tätigkeiten können im Einzelfall zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks führen, da es sich bei den genannten Bereichen um Sonderstandorten mit einer besonders schutzwürdigen Tier- und Pflanzenwelt handelt. Eine Überprüfung und Kontrolle durch die untere Landschaftsbehörde hinsichtlich der Verträglichkeit der jeweiligen Tätigkeit mit dem Schutzzweck ist daher zwingend notwendig		
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
TÖB11/03	Allgemein	<p>Es wird auf die Genehmigungsverfügung vom 30.09.2004 verwiesen. Ergänzender Erläuterungsbedarf besteht zu der Umsetzung der Auflagen Ziffern 5, 15, den Hinweisen a,c und f sowie der Prüfaufträge zu b. Ein ergänzender Bericht wird erbeten.</p>	<p>Der Forderung wird gefolgt, das Ziel wird entsprechend dem Vorschlag der Bezirksregierung aufgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Kolenbrander 40408 Düsseldorf</p>		<p>300865</p> <p>Die Forderung der Bezirksregierung zu redaktionellen Änderungen a): Unter dem Entwicklungsziel 1 "Erhaltung" bitte ich das auf Seite 3 unten formulierte Ziel wie folgt umzuformulieren. "Stabilisierung und langfristige Sicherung einer für fließgewässer des bergischen Landschaftsraumes charakteristischen Bachflora- und fauna"</p>		
<p>Einsprecher Bezirksregierung Düsseldorf</p>				
<p>Einspruchdatum: 28.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.: Allgemein</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>		<p>Da der Schutz der Fischfauna nur einen Schutzaspekt unter vielen der Fließgewässersysteme im Geltungsbereich des Landschaftsplans Wupertal-Nord darstellt, ist eine Beschränkung auf diese fachlich unzureichend.</p>		

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
TÖB11/04	Allgemein	<p>Es wird auf die Genehmigungsverfügung vom 30.09.2004 verwiesen. Ergänzender Erläuterungsbedarf besteht zu der Umsetzung der Auflagen Ziffern 5, 15, den Hinweisen a,c und f sowie der Prüfaufträge zu b. Ein ergänzender Bericht wird erbeten.</p> <p>Die Forderung der Bezirksregierung zu redaktionellen Änderungen c):</p>	<p>Die Forderung wird abgelehnt.</p> <p>Auch im Änderungsentwurf zum Landschaftsplan Wuppertal-Nord sind keine Pflegemaßnahmen im Kapitel 5 vorgesehen. Die Pflegemaßnahmen werden zum einen durch erstellte und noch zu erstellende PEPL vorgegeben oder im unmittelbaren Verhandlungen mit den Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen festgelegt. Durch Festsetzung im Landschaftsplan wird eine ablehnende Haltung hervorgerufen und es gibt keinen Verhandlungsspielraum.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Kolenbrander 40408 Düsseldorf</p>				
<p>Einsprecher Bezirksregierung Düsseldorf</p>		<p>Es wird gebeten, den Katalog der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (Kapitel 5) hinsichtlich der nicht vertretenen Maßnahmengruppen zu überprüfen.</p> <p>Insbesondere das vollständige Fehlen geeigneter Pflegemaßnahmen ist nicht nachvollziehbar.</p>		
<p>Einspruchdatum: 28.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.: Allgemein</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
TÖB11/05	Allgemein	<p>Es wird auf die Genehmigungsverfügung vom 30.09.2004 verwiesen. Ergänzender Erläuterungsbedarf besteht zu der Umsetzung der Auflagen Ziffern 5, 15, den Hinweisen a,c und f sowie der Prüfaufträge zu b. Ein ergänzender Bericht wird erbeten.</p>	<p>Der Forderung wird gefolgt. Die Formulierung wird im Kapitel 2.1.1 des Grundlageteils eingefügt.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Kolenbrander 300865 40408 Düsseldorf</p>		<p>Die Forderung der Bezirksregierung zu redaktionellen Änderungen f):</p>		
<p>Einsprecher Bezirksregierung Düsseldorf</p>		<p>Im Grundlagenteil Zi. III 2.1.1 wird gebeten, folgenden Hinweis aufzunehmen: Wegen des hohen Waldanteils bezogen auf die im Stadtgebiet verbliebene freie Landschaft (ca. 50 %) kommt unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten der Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Offenlandbiotope besondere Bedeutung zu. Anstelle von Erstaufforstungen sind daher Maßnahmen der qualitativen Verbesserung vorhandener Waldbestände durchzuführen.</p>		
<p>Einspruchdatum: 28.05.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung				
TÖB11/06	Allgemein	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung der potentiellen Gewerbebauflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Westlich Bahnstraße/Buntenbeck - Wittener Straße/östlich Windhövel - Blumenroth westlich - Nächstebrecker Straße/Am Karthausbusch <p>mt dem Entwicklungsziel 6.2 "temporäre Erhaltung" nicht den Zielen der Raumordnung nach § 16 Abs. 2 LG NRW entspricht. Es wird darum gebeten, die erforderliche Abstimmung mit der zuständigen Regionalbehörde, dem Dezernat 32, herbei zu führen.</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
Name/Anschrift Kolenbrander 40408 Düsseldorf			300865		Die Abstimmung ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf erfolgt.
Einsprecher Bezirksregierung Düsseldorf					
Einspruchdatum: 28.05.2013					
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:					
TÖB11/07	Allgemein	<p>Es wird festgestellt, dass im Grundlagenteil unter dem Punkt "Technische Ver- und Entsorgungsinfrastruktur" auf den Flächennutzungsplan und dort auf zwei Konzentrationszonen für Windkraft hingewiesen wird. Es handele sich dabei um einen Konzentrationszone auf der Halde Osterholz und einen Einzelstandort am Schöllergweg, unmittelbar an der Stadtgrenze zu Haan. Zum Standort Osterholz wird darauf verwiesen, dass es sich offensichtlich um eine von der Firma Oetelshofen zur Zeit betriebene Abraumhalde handele. Diese befände sich als Beseitigungsanlage für Gewinnungsabfälle momentan in der Betriebsphase. Als Folgenutzung sei gemäß Bescheid eine Renaturierung mit Gehölzen und Magerrasen vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Realisierung von Windkraftstandorten dem jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorbehalten sei.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.	
Name/Anschrift Kolenbrander 40408 Düsseldorf			300865		
Einsprecher Bezirksregierung Düsseldorf					
Einspruchdatum: 28.05.2013					
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:					

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
TÖB11/08	Allgemein	Zur stillgelegten und abgedichteten Halde Lüntenbeck wird folgende textliche Änderung vorgeschlagen: "Die in der Stilllegungsphase befindliche Deponie ist in den letzten Jahren mit einer Oberflächenabdichtung aus Kunststoffdichtungsbahnen versehen und mit einer Rekultivierungsschicht abgedeckt worden."	Der Anregung wird gefolgt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Kolenbrander 40408 Düsseldorf				
300865				
Einsprecher Bezirksregierung Düsseldorf				
Einspruchdatum: 28.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
TÖB11/09	Allgemein	Die Einsprecherin bezieht sich auf den Textteil, dass südlich von Schöller außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans eine erhebliche Erweiterung der dortigen Kalkabgrabungsfläche vorgesehen sei. Sie führt weiter aus, dass die Erweiterung im süd-süd-östlichen Teil des Ortsteils Schöller im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegt. Es sollte weiterhin erwähnt werden, "...dass mit der Erweiterung des Kalksteinbruches zwei neue Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle errichtet werden." Es wird sich dabei um die Abraumhalde "Schöller" im süd-süd-östlichen Teil des Ortsteils Schöller und um die Abraumhalde "Holthäuser Heide" westlich vom Ortsteil Holthäuser Heide handeln. Das Verfahren ist planfestgestellt worden am 26.03.2013.	Der Anregung wird gefolgt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Kolenbrander 40408 Düsseldorf				
300865				
Einsprecher Bezirksregierung Düsseldorf				
Einspruchdatum: 28.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
TÖB11/10	Allgemein	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass an allen Gewässern im Landschaftsplanbereich die Europäische Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen sei. Ihre Umsetzung habe auf der planerischen Grundlage des behördenverbindlichen NRW-Bewirtschaftungsplans und dem NRW-Maßnahmenprogramm zu erfolgen. Es wird der Hinweis gegeben, dass die Umsetzung der Maßnahmen dem jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren vorbehalten sei.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die berichtspflichtigen Gewässer wurden 2012 sogenannte WRRL-Umsetzungsfahrpläne aufgestellt, die das NRW-Maßnahmenprogramm weiter konkretisiert haben. Im Landschaftsplan wird textlich darauf hingewiesen.</p> <p>Die Durchführung wird durch die Festsetzungen des Landschaftsplans nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift				
Kolenbrander				
40408 Düsseldorf				
Einsprecher				
Bezirksregierung Düsseldorf				
Einspruchdatum:				
28.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
TÖB11/11	Allgemein	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet Denkmäler befinden können, für die die kommunale Denkmalbehörden zuständig sei. Dementsprechend wird empfohlen, den Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim und den Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.</p> <p>Für das Bodendenkmal "Mittelalterlicher/frühzeitlicher Hohlweg - An der Piep -", Wuppertal, Gem. Vohwinkel, Flur 16, Flurstücke 368, 369, 371, 375, Nr. B035 der Denkmalliste der Stadt Wuppertal wurde aufgegeben, dass keine Maßnahmen am oder entlang dieses Denkmals ohne die Beteiligung des Dezernates 35.4 Denkmalangelegenheiten - durchgeführt werden dürfen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Beteiligung hat stattgefunden. Bodendenkmale sind nicht Bestandteil des Landschaftsplanverfahrens.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift				
Kolenbrander				
40408 Düsseldorf				
Einsprecher				
Bezirksregierung Düsseldorf				
Einspruchdatum:				
28.05.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDR	Bezirksvertretung				
TÖB11/12	Allgemein				
Name/Anschrift Kolenbrander 40408 Düsseldorf		300865	Die Einsprecherin gibt den Hinweis, dass die Halden "Voßbeck", "Schickenberg" und "Osterholz" entsprechend der Darstellung im GEP im Landschaftsplan als Naturschutz-gebiet festzusetzen seien. Als Begründung wird der § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG angeführt. Desweiteren führt sie aus, dass den durch intensive und landwirtschaftliche Nutzung geprägten bergischen Großstädten bei der Entwicklung von Sekundärbiotopen im Bereich von Abgrabungen, Halden und Deponien eine unverzichtbare Bedeutung für den Aufbau eines funktionierenden Schutzgebietssystems zukommen würde. In diesem Zusammenhang will die Einsprecherin festgestellt wissen, dass Naturschutz auf den Haldenflächen und eine mögliche Nutzung zur Gewinnung von Windenergie im Einzelfall keinen Gegensatz darstellen würden. Vielmehr sei "die Förderung regenerativer Energien und die Bereitstellung funktionsfähiger Lebenstätten und Rückzugsräume für Fauna und Flora in Zukunft nur bei multifunktionaler Flächennutzung....(realisierbar).	Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Einsprecher Bezirksregierung Düsseldorf					
Einspruchdatum: 28.05.2013					
Festsetzungs-Nr.:					
Darstellungs-Nr.:					

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
TÖB11/13	Allgemein	Aufgrund der Annahme, dass sich im Planungsgebiet weitere Denkmäler befinden können, wird empfohlen, den Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim und den Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn sowie die zuständige kommunale untere Denkmalbehörde zu beteiligen.	Der Anregung wird gefolgt. Die entsprechende Beteiligung der Fachbehörden und Institutionen ist durchgeführt worden.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Kolenbrander 40408 Düsseldorf				
Einsprecher Bezirksregierung Düsseldorf				
Einspruchdatum: 28.05.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
TÖB11/14		Die Forderung der Bezirksregierung zur Überprüfung der Änderungen b): Die nach der Offenlage erfolgten Herabstufungen der Schutzkategorien bzw. die Herausnahme von Flächen aus der Schutzfestsetzung (nur noch Geltungsbereich) insbesondere in den Bereichen 2.2.6 Hardenberger Bachtal mit Nebengewässern, 2.2.7 Deilbachtal, 2.2.10 Hasenkamp und Junkersbeck, 2.3 Meinebachtal sind im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Gewährleistung des Schutzzwecks der jeweiligen Schutzgebiete - Stichwort: Lage der Flächen am Gewässer, in der Aue, im Einzugsbereich von Quellen - nachvollziehbar zu überprüfen.	Die Aufforderung zur Überprüfung wird wie folgt beantwortet: Die Herabstufung von Schutzkategorien erfolgte aufgrund der in der Offenlage vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Da der Landwirtschaft im Vorfeld der Planung zugesichert wurde, dass bestehende Ackerflächen und Hofschafden nicht als Naturschutzgebiete bzw. Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen festgesetzt werden, mußten in den von Ihnen genannten Schutzgebieten Herabstufungen von Acker- und Hofflächen vorgenommen werden. Im Bereich Meinebach erfolgte keine Herabstufung, sondern es wurde festgestellt, dass irrtümlich Flächen der Stadt Schwelm überplant wurden.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift				
Einsprecher Bezirksregierung Düsseldorf				
Einspruchdatum:				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

LFDNR		Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
TÖB12/01		Allgemein	<p>Es wird begrüßt, dass Böschungen der an das Landschaftsplangebiet begrenzenden Straßen zwar mit einbezogen, aber bei der Abgrenzung der jeweiligen Natur- und Landschaftschutzgebiete ausgeklammert worden seien.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift Stefan Czymmeck 50532 Köln		210722			
Einsprecher Landesbetrieb Straßenbau NRW					
Einspruchdatum: 10.06.2013 Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:					
TÖB12/02		Allgemein	<p>Es sei aus den Planunterlagen nicht ersichtlich, ob neue Anbindungen an klassifizierte Straßen vorgesehen seien. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darum gebeten, diese evtl. nachzutragen und für diesen Fall von jeglichen Festsetzungen frei zu halten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Offenlage haben die Träger öffentlicher Belange im Rahmen von Anregungen und Bedenken u.a. geplante Maßnahmen der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen, sofern dies nicht bereits im Rahmen anderer Verfahren erfolgt ist. Je nach Verfahrensstand und landschaftsrechtlicher Relevanz, kann eine textliche oder kartografische Darstellung im Plan nachrichtlich erfolgen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
Name/Anschrift Stefan Czymmeck 50532 Köln		210722			
Einsprecher Landesbetrieb Straßenbau NRW					
Einspruchdatum: 10.06.2013 Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:					

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
TÖB12/03	Allgemein	Der Einsprecher weist darauf hin, dass einige Flächen klassifizierter Straßen in die jeweiligen Schutzgebiete mit einbezogen worden seien. Er fordert, diese Straßen aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen auszuklammern. Als Grund wird angeführt, dass die Straßenbauverwaltung Auflagen wie Pflege, Unterhaltung, Instandsetzung und Verkehrssicherung der Straßen zu betreiben habe. Eingeschlossen seien auch die dazu gehörigen Böschungs-, Stütz- und Entwässerungseinrichtungen. Dies dürfe nicht eingeschränkt werden. Die Straßenbauverwaltung lehne deshalb etwaige Erschwernisse durch die geplanten Unterschützstellungen ab.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine linienhafte Ausgrenzung der Straßen ist aus kartografischen Gründen nicht möglich. Darüber hinaus ist in den allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten die Unterhaltung der Straßen grundsätzlich erlaubt.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Stefan Czymmeck 50532 Köln				
Einsprecher Landesbetrieb Straßenbau NRW				
Einspruchdatum: 10.06.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
TÖB12/04	Allgemein	Es wird auf den vierspurigen Ausbau eines Teilstücks der L419 hingewiesen. Diese Maßnahme sei bereits dem Regionalrat gemeldet und befände sich derzeit auch in der Abstimmung mit der Landschaftsbehörde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme ist nicht Gegenstand des Landschaftsplanverfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Stefan Czymmeck 50532 Köln				
Einsprecher Landesbetrieb Straßenbau NRW				
Einspruchdatum: 10.06.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung			
TÖB13/01	Allgemein	Die Untere Denkmalbehörde gibt die Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland - Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 12.07.2013 zur Kenntnis und gegebenenfalls zur weiteren Veranlassung.	Der Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde wird zur Kenntnis genommen.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift				
Truskawa				
Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal				
Einsprecher				
Untere Denkmalbehörde 105.25				
Einspruchdatum: 18.07.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				
TÖB14/01	Allgemein	Der Einsprecher weist darauf hin, dass im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vom LVR in den Jahren 2000 und 2003 "...die denkmalpflegerisch relevanten, flächenwirksamen Objekte, die denkmalpflegerischen Interessensgebiete und die erhaltenswerten Blickbezüge aufgelistet, bzw. beschrieben und kartiert (wurden)." In diesem Zusammenhang werden für den Bereich des Landschaftsplanes Nord historische Bereiche mit dem Schutzziel der Erhaltung der historischen Prägung genannt: "Haus Schöller mit historischem Ortskern einschließlich Mühle und Einbindung in den Talraum als Teil der Kulturlandschafts Düsseltal."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung bzw. Umsetzung denkmalpflegerischer Belange sind nicht Gegenstand des Landschaftsplanverfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift				
Dr. Janßen-Schnabel				
50250 Pulheim				
Einsprecher				
LVR-Amt für Denkmalpflege				
Einspruchdatum: 12.07.2013				
Festsetzungs-Nr.:				
Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
TÖB14/02	Allgemein	<p>Der Einsprecher weist darauf hin, dass im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vom LVR in den Jahren 2000 und 2003 "...die denkmalpflegerisch relevanten, flächenwirksamen Objekte, die denkmalpflegerischen Interessensgebiete und die erhaltenswerten Blickbezüge aufgelistet, bzw. beschrieben und kartiert (wurden)."</p> <p>In diesem Zusammenhang werden für den Bereich des Landschaftsplanes Nord historische Bereiche mit dem Schutzziel der Erhaltung der historischen Prägung genannt: "Schloss Lüntenbeck und Umgebung"</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzung bzw. Umsetzung denkmalpflegerischer Belange sind nicht Gegenstand des Landschaftsplanverfahrens.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Dr. Janßen-Schnabel 50250 Pulheim</p>				
<p>Einsprecher LVR-Amt für Denkmalpflege</p>				
<p>Einspruchdatum: 12.07.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				
TÖB14/03	Allgemein	<p>Der Einsprecher weist darauf hin, dass im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vom LVR in den Jahren 2000 und 2003 "...die denkmalpflegerisch relevanten, flächenwirksamen Objekte, die denkmalpflegerischen Interessensgebiete und die erhaltenswerten Blickbezüge aufgelistet, bzw. beschrieben und kartiert (wurden)."</p> <p>In diesem Zusammenhang werden für den Bereich des Landschaftsplanes Nord historische Bereiche mit dem Schutzziel der Erhaltung der historischen Prägung genannt: "Eskesberg, Kalkofenbrennanlage"</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzung bzw. Umsetzung denkmalpflegerischer Belange sind nicht Gegenstand des Landschaftsplanverfahrens.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Dr. Janßen-Schnabel 50250 Pulheim</p>				
<p>Einsprecher LVR-Amt für Denkmalpflege</p>				
<p>Einspruchdatum: 12.07.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDNR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
TÖB14/04	Allgemein	Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vom LVR in den Jahren 2000 und 2003 "...die denkmalpflegerisch relevanten, flächenwirksamen Objekte, die denkmalpflegerischen Interessensgebiete und die erhaltenswerten Blickbezüge aufgelistet, bzw. beschrieben und kartiert (wurden)." In diesem Zusammenhang werden für den Bereich des Landschaftsplanes Nord historische Bereiche mit dem Schutzziel der Erhaltung der historischen Prägung genannt: "Friedhof am Eskesberg"	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung bzw. Umsetzung denkmalpflegerischer Belange sind nicht Gegenstand des Landschaftsplanverfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Dr. Janßen-Schnabel 50250 Pulheim				
Einsprecher LVR-Amt für Denkmalpflege				
Einspruchdatum: 12.07.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				
TÖB14/05	Allgemein	Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vom LVR in den Jahren 2000 und 2003 "...die denkmalpflegerisch relevanten, flächenwirksamen Objekte, die denkmalpflegerischen Interessensgebiete und die erhaltenswerten Blickbezüge aufgelistet, bzw. beschrieben und kartiert (wurden)." In diesem Zusammenhang werden für den Bereich des Landschaftsplanes Nord historische Bereiche mit dem Schutzziel der Erhaltung der historischen Prägung genannt: "Mirker Hain (Waldparkanlage des 19. Jahrhunderts erschlossen und gegliedert)"	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung bzw. Umsetzung denkmalpflegerischer Belange sind nicht Gegenstand des Landschaftsplanverfahrens.	Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
Name/Anschrift Dr. Janßen-Schnabel 50250 Pulheim				
Einsprecher LVR-Amt für Denkmalpflege				
Einspruchdatum: 12.07.2013				
Festsetzungs-Nr.: Darstellungs-Nr.:				

Landschaftsplan - NORD

Anregungen

Stellungnahme

Beschlussvorschlag

LFDR	Bezirksvertretung	Anregungen	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
TÖB14/06	Allgemein	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vom LVR in den Jahren 2000 und 2003 "...die denkmalpflegerisch relevanten, flächenwirksamen Objekte, die denkmalpflegerischen Interessensgebiete und die erhaltenswerten Blickbezüge aufgelistet, bzw. beschrieben und kartiert (wurden)."</p> <p>In diesem Zusammenhang werden für den Bereich des Landschaftsplanes Nord historische Bereiche mit dem Schutzziel der Erhaltung der historischen Prägung genannt: "Kaiser Wilhelm Hain und dazwischen liegender lutherischer Friedhof"</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzung bzw. Umsetzung denkmalpflegerischer Belange sind nicht Gegenstand des Landschaftsplanverfahrens.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Dr. Janßen-Schnabel 50250 Pulheim</p>				
<p>Einsprecher LVR-Amt für Denkmalpflege</p>				
<p>Einspruchdatum: 12.07.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				
TÖB14/07	Allgemein	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vom LVR in den Jahren 2000 und 2003 "...die denkmalpflegerisch relevanten, flächenwirksamen Objekte, die denkmalpflegerischen Interessensgebiete und die erhaltenswerten Blickbezüge aufgelistet, bzw. beschrieben und kartiert (wurden)."</p> <p>In diesem Zusammenhang werden für den Bereich des Landschaftsplanes Nord historische Bereiche mit dem Schutzziel der Erhaltung der historischen Prägung genannt: "Schellenbeck, historische Prägung im Bereich des Baches Schellenbeck"</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzung bzw. Umsetzung denkmalpflegerischer Belange sind nicht Gegenstand des Landschaftsplanverfahrens.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.</p>
<p>Name/Anschrift Dr. Janßen-Schnabel 50250 Pulheim</p>				
<p>Einsprecher LVR-Amt für Denkmalpflege</p>				
<p>Einspruchdatum: 12.07.2013</p>				
<p>Festsetzungs-Nr.:</p>				
<p>Darstellungs-Nr.:</p>				